



► Biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

Internationale Arbeitskonferenz
112. Tagung, 2024

Achtung

Dieser Bericht enthält einen Fragebogen, der gemäß Artikel 46 der Geschäftsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz von den Regierungen nach Befragung der maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu beantworten ist.

Die Antworten auf diesen Fragebogen bilden die Grundlage des Hintergrundberichts für die Aussprache der Konferenz. Sie müssen bis spätestens 31. Juli 2023 beim Amt eingehen.

Bericht IV (1)

► Biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

Vierter Punkt der Tagesordnung

Copyright © Internationale Arbeitsorganisation 2022

Erste Auflage 2022

Veröffentlichungen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sind gemäß Zusatzprotokoll 2 des Welturheberrechtsabkommens urheberrechtlich geschützt. Gleichwohl sind kurze Auszüge ohne Genehmigung zulässig, sofern die Quelle angegeben wird. Das Recht zur Wiedergabe und Übersetzung ist zu beantragen bei ILO Publishing (Rights and Licensing), Internationales Arbeitsamt, CH-1211 Genf 22, Schweiz oder per E-Mail: rights@ilo.org. Der IAO sind solche Anträge willkommen.

Bibliotheken, Institutionen und andere Nutzer, die bei einer Urheberrechtsorganisation registriert sind, können gemäß den ihnen für diesen Zweck ausgestellten Lizenzen Vervielfältigungen anfertigen. Siehe www.ifrro.org für die Urheberrechtsorganisation in Ihrem Land.

Biologische Gefahren im Arbeitsumfeld. Genf: Internationales Arbeitsamt, 2022

ISBN 978-92-2-038356-8 (Print)

ISBN 978-92-2-038355-1 (Web PDF)

ISSN 0251-4095 (print)

Die in Veröffentlichungen der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie die Anordnung und Darstellung des Inhalts sind keinesfalls als eine Meinungsäußerung der IAO hinsichtlich der Rechtsstellung irgendeines Landes, Gebietes oder Territoriums oder dessen Behörden oder hinsichtlich dessen Grenzen aufzufassen.

Die Verantwortung für Meinungen, die in Artikeln, Studien und sonstigen Beiträgen unter dem Namen des Autors zum Ausdruck gebracht werden, liegt ausschließlich bei dem betreffenden Autor, und die Veröffentlichung bedeutet nicht, dass die IAO diesen Meinungen beipflichtet.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

Informationen über Veröffentlichungen und digitale Produkte der IAO finden sich unter: www.ilo.org/publns.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Biologische Gefahren im Arbeitsumfeld	7
Worum geht es?	7
Was sind biologische Gefahren?	9
Neu auftretende biologische Gefahren, Früherkennung und Vorsorge	11
Epidemiologische Daten zur Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld	13
Gefährdete Arbeitsstätten und schutzbedürftige Arbeitnehmer	16
Arbeitsschutzgrundsätze und -normen mit Relevanz für biologische Gefahren	17
Der Arbeitsschutzrahmen der IAO	17
Grundsätze der Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187	17
Geltungsbereich	17
Definition von biologischen Substanzen und Arbeitsstoffen	18
Innerstaatliche Politik	18
Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter	20
Weitere Orientierungen	21
Konkrete Verweise auf biologische Gefahren, Substanzen oder Arbeitsstoffe in internationalen Arbeitsnormen	21
Übereinkommen	21
Empfehlungen	23
Leitlinien und Sammlungen praktischer Richtlinien	24
Internationale und regionale Rahmen mit Relevanz für biologische Gefahren	24
Internationale Rahmen	24
Beförderung gefährlicher Güter	24
Weltgesundheitsorganisation	25
Regionale Rahmen	26
Gemeinsamer Markt des Südens	26
Europäische Union	26
Innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis	27
Einleitende Bemerkungen	27
Regulierung biologischer Gefahren auf innerstaatlicher Ebene	28

	Seite
Innerstaatliche Politik	28
Rechtsvorschriften	29
Definition biologischer Gefahren.....	30
Zuständige Behörde	30
Innerstaatliche Registrierung.....	31
Regulierung der Ein- und Ausfuhr sowie der Herstellung und des Verkaufs von biologischen Stoffen	31
Bestimmung von durch biologische Gefahren verursachten Berufskrankheiten	31
Arbeitsunfallversicherungen	33
Forschung.....	33
Qualifikationen für Arbeitsschutzfachkräfte	34
Impfpflicht und Erleichterung von Impfungen.....	34
Einhaltung und Durchsetzung von Regeln und Vorschriften	35
Regulierung biologischer Gefahren auf betrieblicher Ebene	35
Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber	35
Rechte und Verantwortlichkeiten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter	41
Auf dem Weg zu einer internationalen Arbeitsnorm über biologische Gefahren	42
Zweck und Geltungsbereich eines neuen Instruments bzw. neuer Instrumente über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld	42
Form des Instruments bzw. der Instrumente	43
Titel.....	43
Definition.....	43
Geltungsbereich	44
Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene.....	44
Innerstaatliche Politik	44
Präventions- und Schutzmaßnahmen.....	45
Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren	46
Maßnahmen für spezifische Sektoren und Arbeitnehmergruppen	47
Exposition schutzbedürftiger Arbeitnehmer gegenüber biologischen Gefahren	48
Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste.....	48
Datenerhebung sowie Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.....	48
Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	49
Durchsetzung von Rechtsvorschriften.....	49

	Seite
Maßnahmen auf betrieblicher Ebene	50
Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber	50
Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter	51
Herausforderungen	52
Mehrwert eines neuen Instruments bzw. neuer Instrumente	53
Fragebogen zu einem vorgeschlagenen Instrument bzw. zu vorgeschlagenen Instrumenten über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld.....	55
Anhang: Auszug aus den <i>technischen Leitlinien für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld</i>	71

► Biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

Worum geht es?

1. Die Förderung eines sicheren und gesunden Arbeitsumfelds ist ein Ziel, das die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) seit ihrer Gründung 1919 konsequent verfolgt. Die IAO hat einen umfangreichen Bestand an internationalen Instrumenten und Leitfäden zur Förderung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer und zur Unterstützung der Mitgliedsgruppen bei der Stärkung ihrer Kapazitäten für die Prävention und Bewältigung von Gefahren und Risiken am Arbeitsplatz angenommen.
2. Ein wichtiger Schritt nach vorn war in dieser Hinsicht die Anerkennung des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und des Übereinkommens (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, als grundlegende Übereinkommen im Sinne der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit auf der 110. Tagung (2022) der Internationalen Arbeitskonferenz.¹ Somit sind alle Mitglieder der IAO, auch wenn sie die fraglichen Übereinkommen nicht ratifiziert haben, nunmehr allein schon aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Organisation verpflichtet, die Prinzipien betreffend die grundlegenden Rechte, die Gegenstand der genannten Übereinkommen sind, in gutem Glauben und gemäß der Verfassung zu achten, zu fördern und zu verwirklichen.
3. Die Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) hat die potenziell verheerenden globalen Auswirkungen unkontrollierter biologischer Gefahren deutlich gemacht. Auch andere Krankheiten, etwa das schwere akute respiratorische Syndrom (SARS), Influenza A (H1N1) und das Ebolafieber, haben international Besorgnis erregt. Die Exposition gegenüber den Viren, die ansteckende Krankheiten verursachen, ist nur eine von zahlreichen biologischen Gefahren, denen Arbeitnehmer ausgesetzt sein können. In Arbeitsstätten wie Krankenhäusern und Laboren, Viehzuchtbetrieben und Getreidesilos, in abwassertechnischen Anlagen, bei der Abfallsammlung und vielen anderen Tätigkeiten sind Arbeitnehmer möglicherweise biologischen Gefahren, darunter Bakterien, Viren, Parasiten, Pilzen, Prionen, DNA-Material, Körperflüssigkeiten sowie anderen Mikroorganismen und den damit verbundenen Allergenen und Toxinen, ausgesetzt. Diese biologischen Gefahren können nicht nur übertragbare Krankheiten wie COVID-19, sondern auch nicht übertragbare Krankheiten, etwa Allergien, verursachen, beeinflussen oder verschlimmern.
4. Im Vergleich zu Arbeitsunfällen ist die Verfügbarkeit von Daten zu Berufskrankheiten eher begrenzt. In einer globalen Erhebung für den Zeitraum 2008–09 stellte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fest, dass zwar die Hälfte ihrer Mitgliedstaaten über Daten zu Krankheiten verfügt, Berufskrankheiten in den Ländern mit einem nationalen Krankheitsprofil jedoch eines der am wenigsten untersuchten Themen sind.² Der WHO zufolge ist jedoch der Arbeitsplatz gut für die Prävention und Bekämpfung globaler Gesundheitsgefahren wie HIV/Aids, Malaria und Influenza, aber auch Tuberkulose geeignet, die eines der drängendsten Probleme im Zusammenhang mit beruflich oder ambulant erworbenen Infektionskrankheiten ist.³

¹ Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998), in der geänderten Fassung von 2022.

² WHO, *WHO Global Plan of Action on Workers' Health (2008–2017): Baseline for Implementation: Global Country Survey 2008/2009 – Executive Summary and Survey Findings*, April 2013, 4.

³ Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten und WHO-Regionalbüro für Europa, *Tuberculosis Surveillance and Monitoring in Europe 2020: 2018 Data*, 2020, und WHO, *Global Tuberculosis Report 2019*, WHO/CDS/TB/2019: 15, 2019.

5. Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) hat darauf hingewiesen, dass die Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen und die damit verbundenen Gesundheitsprobleme nach wie vor kaum bekannt sind und dass es keinen systematischen Ansatz zur Prävention dieser Risikofaktoren am Arbeitsplatz gibt.⁴ Dies geht auch aus Forschungsarbeiten hervor, wonach Analysen biologischer Gefahren am Arbeitsplatz dringend erforderlich sind, um gesicherte Erkenntnisse zu schädlichen Faktoren mit biologischer Grundlage zu gewinnen.⁵
6. Da keine genauen Daten über die Auswirkungen biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld vorliegen, wurde für diesen Bericht eine Studie zur Abschätzung der Auswirkungen in Auftrag gegeben. Aus der Studie ergibt sich, dass die Exposition gegenüber ansteckenden und nicht ansteckenden biologischen Risiken am Arbeitsplatz 2021 etwa 550.000 Todesfälle verursacht haben dürfte. Dies entspricht 9,8 Prozent aller geschätzten arbeitsbedingten Todesfälle. Zudem werden die jährlichen wirtschaftlichen Kosten, die durch eine unzureichende Prävention von Erkrankungen und Verletzungen infolge biologischer Gefahren weltweit anfallen, in der Studie auf 0,58 Prozent des globalen Bruttoinlandsprodukts veranschlagt, was ausgehend von Daten des Internationalen Währungsfonds 548 Milliarden US-Dollar entspricht.⁶
7. Wenngleich die Notwendigkeit des Schutzes vor der biologischen Bedrohung durch Milzbrand im Arbeitsumfeld bereits in einer der allerersten internationalen Arbeitsnormen – der Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919, – thematisiert wurde, hat der Verwaltungsrat der IAO eine Regelungslücke in den Normen zu biologischen Gefahren festgestellt. Mit der Annahme der Empfehlungen, die aus der dritten Sitzung der dreigliedrigen Arbeitsgruppe des Normenüberprüfungsmechanismus 2017 hervorgingen, ersuchte der Verwaltungsrat auf seiner 331. Tagung (Oktober–November 2017) das Amt, angesichts der in Bezug auf biologische Gefahren festgestellten Regelungslücken Vorschläge für einen möglichen Normensetzungsgegenstand zu diesem Thema zur frühestmöglichen Aufnahme in künftige Tagesordnungen der Internationalen Arbeitskonferenz auszuarbeiten.⁷ Die dreigliedrige Arbeitsgruppe war dahingehend übereingekommen, dass die Empfehlung Nr. 3 als Norm eingestuft werden sollte, die weitere Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer fortgesetzten Relevanz erfordert, und dass Folgemaßnahmen getroffen werden sollten, um sie durch ein alle biologische Gefahren erfassendes Instrument zu überarbeiten und technische Leitlinien für biologische Gefahren zu veröffentlichen. 2007 gelangte eine Sachverständigentagung, die mit dem Auftrag einberufen wurde, den Nutzen von Instrumenten, Wissen, Überzeugungsarbeit, fachlicher Zusammenarbeit und internationaler Zusammenarbeit für die Entwicklung eines Politikrahmens für gefährliche Stoffe zu prüfen, zu folgender Erkenntnis: „Biologische Gefahren am Arbeitsplatz sind unter anderem Gefahren, die von der Biotechnologie (verschiedene Bakterien und Toxine, Allergene), der Landwirtschaft (Milzbrand, Allergene) und dem Gesundheitswesen (Krankheitserreger, Toxine, genotoxische Arzneimittel, Krankenhausabfälle usw.) ausgehen. Das Thema ist daher hinsichtlich der Vielfalt der Gefahren, der Arten der Exposition und der Bewertungs- und Präventionsmethoden so komplex, dass es gesondert behandelt werden sollte.“⁸

⁴ Aleksandra Jedynska et al., *Biological Agents and Work-Related Diseases: Results of a Literature Review, Expert Survey and Analysis of Monitoring Systems – European Risk Observatory Literature Review* (EU-OSHA, 2019).

⁵ Kyung-Taek Rim und Cheol-Hong Lim, „Biologically Hazardous Agents at Work and Efforts to Protect Workers' Health: A Review of Recent Reports“.

⁶ Jukka Takala et al., *Global Estimates on Biological Risks*, von der IAO in Auftrag gegeben, erscheint demnächst.

⁷ GB.331/PV, Abs. 723, und GB.331/LILS/2.

⁸ IAO, *Background Information for Developing an ILO Policy Framework for Hazardous Substances*, MEPFHS/2007, Abs. 7.

8. Der Verwaltungsrat beschloss 2017, einen Normensetzungsgegenstand zu biologischen Gefahren auf die Tagesordnung der Konferenz zu setzen, und 2021, diesen Gegenstand auf die Tagesordnung der 112. (2024) und 113. (2025) Tagung der Konferenz zu setzen.⁹ Die Notwendigkeit, die normative Lücke zu schließen, trat während der COVID-19-Pandemie noch deutlicher zutage. Die IAO schlägt nun vor, einen umfassenden und zukunftsorientierten Rechtsrahmen für die Achtung, Förderung und Verwirklichung des Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in Bezug auf biologische Gefahren zu entwickeln. In einem solchen Instrument bzw. in solchen Instrumenten würden alle biologischen Gefahren auf der Grundlage einer thematischen Verknüpfung der Instrumente zur Regelung biologischer Gefahren behandelt.
9. Die Förderung der Kohärenz der internationalen Politik bei der Prävention von Krankheiten, die durch biologische Gefahren bedingt sind, wird sich positiv auf die Gesundheit der Arbeitnehmer und die unternehmerische Nachhaltigkeit auswirken. Sie wird nicht nur infektionsgefährdete Arbeitnehmer schützen, sondern auch dazu beitragen, die Ausbreitung von Infektionen, auch grenzüberschreitend, einzudämmen und die wichtigsten Dienstleistungen aufrechtzuerhalten, auf die Gesellschaften und Volkswirtschaften angewiesen sind, sowie Betriebsunterbrechungen während einer Pandemie zu verhindern.
10. Mit diesem Vorschlag stellt die IAO zudem ihre Verpflichtung unter Beweis, einen Beitrag zu dem im Rahmen der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) der Vereinten Nationen (UN) aufgestellten Ziel 8, das die Förderung eines dauerhaften, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaftswachstums, von voller und produktiver Beschäftigung und von menschenwürdiger Arbeit für alle betrifft, sowie zur Zielvorgabe 8.8 zu leisten, bei der es darum geht, die Arbeitnehmerrechte zu schützen und ein sicheres Arbeitsumfeld für alle Arbeitnehmer, einschließlich Arbeitsmigranten, und insbesondere Arbeitsmigrantinnen und Menschen in prekären Beschäftigungsverhältnissen, zu fördern. Die Verpflichtung der IAO erstreckt sich auch auf das SDG 3, das darauf abzielt, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern, einschließlich der Zielvorgabe 3.3, die biologischen Gefahren und dem Arbeitsschutz besondere Bedeutung beimisst.

Was sind biologische Gefahren?

11. Es gibt zahlreiche Arbeitsstoffe, Substanzen und Umstände, die biologische Gefahren im Arbeitsumfeld darstellen können, und verschiedene Methoden zu ihrer Bestimmung. Zu den innerstaatlichen Methoden zählt die Festlegung einer Definition biologischer Gefahren für eine Klassifizierung biologischer Arbeitsstoffe, die bestimmte Kategorien als gefährlich für die menschliche Gesundheit einstuft. Die genannte Systematisierung wird durch Listen ergänzt, in denen die betreffenden Arbeitsstoffe oder Substanzen speziell aufgeführt sind. Diese Listen müssen entsprechend der Entwicklung von Wissenschaft und Technik aktualisiert werden. Eine weitere innerstaatliche Methode besteht in der Erstellung von Listen bestimmter als gefährlich definierter Arbeitsstoffe oder Substanzen.
12. Die Klassifizierungsmethode wird beispielsweise in der Europäischen Union (EU) angewandt, und zwar entsprechend der Richtlinie 2000/54/EG, die Mindestvorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer enthält, welche bei der Arbeit durch biologische Arbeitsstoffe gefährdet sind.¹⁰ Diese Methode wird auch in mehreren Ländern außerhalb der EU unter Anpas-

⁹ GB.331/PV, Abs. 723, und [GB.341/PV](#), Abs. 50 b).

¹⁰ Europäisches Parlament und die Kommission der Europäischen Union, Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit und EU-OSHA, 2000, Anhang III: Liste der Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen; überarbeitet und ersetzt durch die Richtlinie 2019/1833/EU zur Änderung der Richtlinie 2000/54/EG. Durch eine weitere Änderung dazu (Richtlinie 2020/739) wurde das „schwere akute respiratorische Syndrom – Coronavirus 2“ (SARS-CoV-2) in die Gruppe 3 der biologischen Arbeitsstoffe eingestuft.

sung an die innerstaatlichen Bedingungen und Praktiken angewandt. Die EU-Richtlinie definiert „biologische Arbeitsstoffe“ als „Mikroorganismen, einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen könnten“, „Mikroorganismen“ als „alle zellularen oder nichtzellularen mikrobiologischen Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von genetischem Material fähig sind“, und „Zellkulturen“ als „in-vitro-Vermehrungen von aus vielzelligen Organismen isolierten Zellen“. Darüber hinaus werden biologische Arbeitsstoffe entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko in vier Risikogruppen unterteilt. Demnach sind biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 1 Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen; biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten, bei denen eine Verbreitung in der Bevölkerung jedoch unwahrscheinlich und eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung normalerweise möglich ist; biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Arbeitnehmer darstellen können, bei denen die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung bestehen kann, jedoch normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich ist; biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 4 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Arbeitnehmer darstellen und bei denen die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung unter Umständen groß und normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich ist.

13. Auf Ersuchen des Verwaltungsrats fand vom 20. bis 24. Juni 2022 eine Sachverständigentagung statt, bei der die Ausarbeitung Technischer Leitlinien für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld geprüft wurde und die *Technical guidelines on biological hazards in the working environment* (im Folgenden „technische Leitlinien“) angenommen wurden.¹¹ Den Leitlinien zufolge sind biologische Gefahren „alle Mikroorganismen, Zellen oder sonstigen organischen Materialien pflanzlichen, tierischen oder menschlichen Ursprungs, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, die der menschlichen Gesundheit schaden können. Dazu gehören unter anderem Bakterien, Viren, Parasiten, Pilze, Prionen, DNA-Material, Körperflüssigkeiten und andere Mikroorganismen sowie die damit verbundenen Allergene und Toxine. Die gesundheitlichen Auswirkungen können infektiöse und nicht infektiöse Erkrankungen und Verletzungen umfassen. Auch biologische Vektoren oder Krankheitsüberträger können zu den biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld gezählt werden.“ Solche Vektoren sind lebende Organismen, die Krankheitserreger von einem infizierten Tier auf einen Menschen oder ein anderes Tier übertragen. Vektoren oder Krankheitsüberträger können Stechmücken, Zecken, Fliegen, Flöhe und Läuse sein.¹²
14. Für gefährliche Güter, einschließlich biologische Arbeitsstoffe und Substanzen, gelten internationale Transport-, Arbeitsschutz-, Lagerungs-, Verbraucherschutz- und Umweltschutzvorschriften zur Verhütung von Unfällen für Personen, Eigentum oder die Umwelt, andere Güter oder die verwendeten Transportmittel. Um Kohärenz zwischen all diesen Regulierungssystemen zu gewährleisten, haben die Vereinten Nationen Mechanismen zur Harmonisierung der Kriterien für die Gefahrenklassifizierung und der Instrumente für die Gefahrenkommunikation sowie für die Transportbedingungen für die gesamte Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene und auf Binnenwasserstraßen erarbeitet. Einer dieser Mechanismen ist das Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS), eine technische Norm der Vereinten Nationen, die von der IAO nach der Annahme des Übereinkommens (Nr. 170)

¹¹ GB.346/INS/17/3.

¹² Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, „[Vector-borne Diseases](#)“, eingesehen am 14. Juli 2022.

über chemische Stoffe, 1990, initiiert wurde, um die verschiedenen zuvor weltweit verwendeten Systeme zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen zu ersetzen. Kernelemente des GHS sind universelle Warnpiktogramme und harmonisierte Sicherheitsdatenblätter, die Sicherheitsinformationen für die Anwender von Gefahrstoff enthalten.¹³ Die folgenden drei Piktogramme sind in unterschiedlichen Zusammenhängen zur Kennzeichnung von biologischen Materialien vorgeschrieben, die ein erhebliches Gesundheitsrisiko darstellen.



Quelle: Vereinte Nationen, *Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals (GHS)*.

Anmerkung für die deutsche Übersetzung: Schaubild 2: Biogefährdung; Schaubild 3: Infektiöser Stoff – Bei Beschädigung oder Austreten des Inhalts sind unverzüglich die Gesundheitsbehörden zu verständigen.

Neu auftretende biologische Gefahren, Früherkennung und Vorsorge

15. Die Herausbildung biologischer Gefahren unterliegt einer Vielzahl von Einflussfaktoren. Größere Veränderungen der atmosphärischen Bedingungen und des Wettergeschehens haben vielfache Auswirkungen auf die Arbeitswelt, die stärker beachtet werden müssen. Zwar treten hitzebedingte Morbiditäts- und Mortalitätsrisiken am deutlichsten in der Landwirtschaft zutage, doch sind auch viele andere Berufe im Freien risikobehaftet, darunter im Baugewerbe, im Transportwesen, im Landschaftsbau sowie bei der Brandbekämpfung und anderen Notfallmaßnahmen.¹⁴ Ein weiterer Einflussfaktor ist der übermäßige Einsatz von antimikrobiellen Mitteln in der Medizin. Antimikrobiell resistente Organismen stellen ein besonderes Risiko für Arbeitnehmer dar, die mit Tieren in Kontakt kommen.¹⁵ Medikamentenresistente Organismen lösen schwere Infektionen aus, die sonst nicht auftreten würden, und führen zu mehr Behandlungsmisserfolgen.¹⁶
16. Bei vielen Krankheiten handelt es sich um Zoonosen, die durch die Interaktion des Menschen mit Tieren entstehen. Gegenwärtig sind über 200 Arten von Zoonosen bekannt. Aufgrund unserer engen Beziehung zu Tieren in der Landwirtschaft, als Gefährten und in der natürlichen Umwelt stellen sie weltweit eine große Bedrohung für die öffentliche Gesundheit dar. Zudem können Zoonosen Störungen bei der Herstellung tierischer Erzeugnisse für die Nahrungsmittelproduktion und andere Zwecke und im Handel damit hervorrufen. Auf Zoonosen entfällt prozentual ein

¹³ Siehe Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), „[About the GHS](#)“.

¹⁴ Katie M. Applebaum et al., „An Overview of Occupational Risks From Climate Change“, *Current Environmental Health Reports* 3, Nr. 1 (März 2016): 13–22; Jesse E. Bell et al., „Changes in Extreme Events and the Potential Impacts on Human Health“, *Journal of the Air & Waste Management Association* 68, Nr. 4 (April 2018): 265–287; und Max Kiefer et al., „Worker Health and Safety and Climate Change in the Americas: Issues and Research Needs“, *Rev Panam Salud Publica* 40, Nr. 3 (2016): 6.

¹⁵ WHO, *Global Plan for Insecticide Resistance Management in Malaria Vectors*, WHO Global Malaria Programme, 2012, 131; und Isabelle Dusfour et al., „[Management of Insecticide Resistance in the Major Aedes Vectors of Arboviruses: Advances and Challenges](#)“, Hrsg. Hans-Peter Fuehrer, *PLOS Neglected Tropical Diseases* 13, Nr. 10 (10. Oktober 2019): e0007615.

¹⁶ EU-OSHA, *Factsheet 68 – Expertenbefragung zu neu auftretenden biologischen Risiken für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (OSH)*, 9. Juni 2007.

hoher Anteil aller neu entdeckten ebenso wie vieler bereits bekannter Infektionskrankheiten.¹⁷ Die aktuelle COVID-19-Pandemie wurde durch das zoonotische Virus SARS-CoV-2 verursacht. Zur kontinuierlichen Verbreitung multidisziplinärer Forschungserkenntnisse über zoonotische bakterielle Erkrankungen sind neue Strategien erforderlich.¹⁸

17. Die Ausbreitung von Krankheiten wird durch die weltweite Mobilität und Interaktion begünstigt und durch den globalisierten Waren- und Personenverkehr, darunter den Tourismus, sowie durch Geschäftsreisen vorangetrieben.¹⁹
18. Auch die wissenschaftliche Forschung und die Weiterentwicklung der Biotechnologie, einschließlich Gentechnik und Infektionskontrolle, haben Einfluss auf die Entstehung biologischer Gefahren.²⁰ Ständig werden neue gentechnisch veränderte pflanzliche oder tierische Lebensformen für den Einsatz in der Landwirtschaft, im Gartenbau, in der Nahrungsmittelindustrie, in der medizinischen Forschung und in der Pharmaindustrie entwickelt. Wenngleich solche gentechnisch veränderten Organismen die menschliche Entwicklung voranbringen können, muss aus gesetzgeberischer Sicht darauf geachtet werden, dass Orientierungshilfe zu den Auswirkungen von gentechnisch veränderten Organismen sowohl unter dem Aspekt der Artenvielfalt als auch in Bezug auf die Frage gegeben wird, inwieweit gentechnisch veränderte Organismen sich auf die menschliche Gesundheit im Allgemeinen und auf die ihnen direkt ausgesetzten Arbeitnehmer im Besonderen auswirken können.²¹
19. Auf der Ebene der globalen öffentlichen Gesundheit ist es wichtig, weltweite Gesundheitsgefahren wie die COVID-19-Pandemie vorherzusagen, zu verhüten, zu erkennen und zu bewältigen. Der von der WHO, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Weltorganisation für Tiergesundheit unterstützte einheitliche Gesundheitsansatz („One Health“) ist ein integriertes, einendes Konzept, das darauf abzielt, die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt in Einklang zu bringen und zu optimieren. Es mobilisiert eine Vielzahl von Bereichen, Fachdisziplinen und Bevölkerungsgruppen auf unterschiedlichen Ebenen der Gesellschaft zur Zusammenarbeit. Dadurch werden neue und bessere Ideen entwickelt, die an den Grundursachen ansetzen und langfristige, nachhaltige Lösungen hervorbringen. Besonders wichtig ist der einheitliche Gesundheitsansatz („One Health“) für die Lebensmittel- und Wassersicherheit, die Ernährung, die Kontrolle von Zoonosen, die Verminderung der Verschmutzung und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen.²²
20. Die COVID-19-Pandemie hat den erhöhten Bedarf an Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren, nicht nur auf internationaler, sondern auch auf nationaler und betrieblicher Ebene, verdeutlicht²³ und uns daran erinnert, dass Präventionsmaßnahmen auf Erfahrungen, Wissen und Informationen über Arbeitssituationen, staatlichem Handeln und der wirksamen Wahrneh-

¹⁷ WHO, *Zoonoses*, Fact Sheet 28, 2020.

¹⁸ Leon Cantas und Kaya Suer, „Review: The Important Bacterial Zoonoses in ‘One Health’ Concept“, *Frontiers in Public Health* 2 (2014).

¹⁹ Derek R. Smith und Peter A. Leggat, „Occupational Travel Medicine: Protecting the Health and Safety of Those Who Regularly Travel Overseas for Work“, *Annals of the ACTM: An International Journal of Tropical and Travel Medicine* 11, Nr. 1 (2010): 8–11; Lin H. Chen et al., „Business Travel-Associated Illness: A GeoSentinel Analysis“, *Journal of Travel Medicine* 25, Nr. 1 (1. Januar 2018): tax097; und Mary H. Ross et al., „Travelling for Work: Seeking Advice in South Africa“, *Travel Medicine and Infectious Disease* 6, Nr. 4 (Juli 2008): 187–189.

²⁰ Ana C. Coelho und Juan G. Díez, „Biological Risks and Laboratory-acquired Infections: A Reality that Cannot be Ignored in Health Biotechnology“, *Frontiers in Bioengineering and Biotechnology* 3 (28. April 2015).

²¹ University of St. Andrews, *Guidance on Chemical and Biological Safety*, Juni 2011.

²² Cantas und Suer.

²³ WHO, *A Strategic Framework for Emergency Preparedness*, 2017.

mung von Aufgaben und Pflichten auf betrieblicher Ebene beruhen sollten. Notfallvorsorge und Früherkennung bedeuten, dass der Versuch unternommen wird, negative Ergebnisse im Zusammenhang mit Situationen, über die möglicherweise keine ausreichenden Informationen vorliegen, zu verhüten oder abzumildern. In Absatz 1.1.3 der kürzlich angenommenen *technischen Leitlinien* heißt es wie folgt: „Sind keine ausreichenden Informationen verfügbar, sollte die zuständige Behörde Leitlinien, Verfahren und Vorsichtsmaßnahmen ausarbeiten, sofern dies angezeigt und sinnvoll ist.“ Das Vorsorgeprinzip bietet Entscheidungsträgern die Möglichkeit, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen, wenn die wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit unsicher sind und viel auf dem Spiel steht.²⁴ Es ist Bestandteil einer Reihe von Umweltverträgen, wird jedoch kontrovers diskutiert: Von einigen wird es als unwissenschaftlich angesehen, von anderen dagegen als am besten für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt geeigneter Ansatz empfohlen.²⁵

21. Zur Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren gehört möglicherweise auch, verstärkt auf Frühwarnsysteme wie das Sentinel-Konzept zurückzugreifen.²⁶ Sentinel- und Warnsysteme stehen als Oberbegriff für Systeme zur zeitnahen Überwachung, mit denen Informationen über Krankheiten zu dem Zweck gesammelt werden, Gesundheitsinterventionen und Präventionsmaßnahmen einzuleiten. Um neue arbeitsbedingte Risiken und Krankheiten zu erkennen, sind über die bereits zur Überwachung bekannter Berufskrankheiten eingesetzten Systeme hinaus zusätzliche Instrumente sowie ein umfassender Ansatz erforderlich, bei dem je nach Art der Krankheit und ihrer Prävalenz in der (gefährdeten) Bevölkerung mehrere einander ergänzende Methoden zum Einsatz kommen.²⁷

Epidemiologische Daten zur Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld

22. Epidemiologische Daten zur Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld lassen sich nur schwer beschaffen, weshalb Schätzungen herangezogen werden müssen. Die für diesen Bericht in Auftrag gegebene Studie stützt sich auf die wichtigsten Elemente der bei früheren Schätzungen verwendeten Methodik sowie auf die 2022 vorgelegte Schätzung der Internationalen Kommission für Arbeitsmedizin.²⁸ Demnach verursachte die Exposition gegenüber biologischen Risiken bei der Arbeit 2021 schätzungsweise 550.000 Todesfälle. Der Studie zufolge dürfte dieser Wert aus mehreren Gründen zu niedrig angesetzt sein, unter anderem da in vielen Ländern die Mehrzahl der Arbeitnehmer informell in Fabriken und Unternehmen beschäftigt ist, in denen ihre arbeitsbedingten Verletzungen oder Erkrankungen nicht erfasst werden und erst recht keine Programme zur Verhütung von Verletzungen oder Krankheiten bestehen. Die Bewältigung dieser

²⁴ Paolo F. Ricci and Hua-Xia Sheng, „Benefits and Limitations of the Precautionary Principle“, *Encyclopedia of Environmental Health* (2011): 276–285; Jaydee Hanson, „Precautionary Principle: Current Understandings in Law and Society“, *Encyclopedia of the Anthropocene* (2018): 361–366.

²⁵ Europäisches Parlament, *Das Vorsorgeprinzip: Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereiche und Steuerung*, 2015.

²⁶ IAO, *Technical and Ethical Guidelines for Workers' Health Surveillance*, Occupational Safety and Health Series Nr. 72, 1998, 9.

²⁷ Jelena Bakusic et al., *Alert and Sentinel Approaches for the Identification of Work-related Diseases in the EU* (EU-OSHA, 2018); und IAO, *National System for Recording and Notification of Occupational Diseases: Practical Guide*, Programm für Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit und die Umwelt (SafeWork), 2013.

²⁸ Jukka Takala et al., *Global Estimates on Biological Risks*, erscheint demnächst; Päivi Hämäläinen, Jukka Takala und Tan B. Kiat, *Global Estimates of Occupational Accidents and Work-Related Illnesses 2017* (Singapore: Workplace Safety and Health Institute, September 2017); Jukka Takala et al., „Comparative Analysis of the Burden of Injury and Illness at Work in Selected Countries and Regions“, *Central European Journal of Occupational and Environmental Medicine* 23, Nos 1–2 (2017): 26; und Päivi Hämäläinen et al., „Comparative Global Estimates on the Work-Related Burden of Accidents and Diseases“, *Safety and Health at Work* 13 (Januar 2022): S130.

enormen Krankheitslast, der wirtschaftlichen Kosten und des langfristigen Personalverlusts infolge von ungesunden Arbeitsplätzen ist eine gewaltige Herausforderung für Länder, Wirtschaftssektoren sowie Politiker und Praktiker im Gesundheitsbereich.²⁹

23. Die nachstehende Tabelle aus der von Dr. Takala in Auftrag gegebenen Studie³⁰ bietet einen detaillierten Überblick über die geschätzte Zahl der durch Erkrankungen, Gesundheitsstörungen und Verletzungen bedingten Todesfälle. Als größte Komponente für 2021 ist COVID-19 (230.000 arbeitsbedingte Todesfälle) zu erkennen, die die Zahl der Todesfälle außergewöhnlich stark ansteigen ließ und noch auf unbestimmte Zeit hinaus außergewöhnlich hoch ausfallen könnte. An ihre Stelle könnte allerdings auch ein Anstieg der Zahl anderer Virusinfektionen wie der normalen Grippe treten.
24. Gemäß derselben Studie ist bei einigen traditionell erfassten Erkrankungsgruppen seit 2007 ein positiver Trend zu beobachten, der sich in einer rückläufigen Zahl der Todesfälle insgesamt niederschlägt. Mehrere sich rasch entwickelnde asiatische Länder konnten ihre durch übertragbare Krankheiten verursachte Mortalität und Morbidität erheblich senken. Dieser erfreuliche Trend wurde jedoch durch einen Anstieg der Mortalität und Morbidität aufgrund berufsbedingter Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit biologischen Faktoren überlagert, die vor allem in Ländern mit niedrigem Einkommen auftreten, welche bislang in präventiver Hinsicht nicht hinreichend erfasst werden. Darüber hinaus ist die Absicherung durch Systeme zur Entschädigung von Arbeitnehmern in vielen Niedrigeinkommensländern gering oder überhaupt nicht vorhanden, weshalb vorübergehende oder dauerhafte Behinderungen, die durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren verursacht werden, häufig eine verschärfende Ursache von Armut und sozialer Ungleichheit darstellen.
25. Wie die Studie zeigt, ist eine beträchtliche Zahl biologischer Gefahren und dadurch bedingter Erkrankungen ist aufgrund des Mangels an zuverlässigen Datenquellen bislang überhaupt nicht oder nur teilweise Gegenstand von Schätzungen. Dazu zählen Tuberkulose- und Pneumokokken-Erkrankungen, allergene und toxische Krankheitserreger, die Bioaerosole bilden, Erreger von vektorenübertragenen Zoonosen (darunter neue oder wieder auftretende Krankheiten wie Hantavirus-Erkrankungen, Vogel- und Schweinegrippe, Q-Fieber, Leptospirose und durch methicillin-resistente *Staphylococcus-aureus*-Stämme verursachte Staphylokokken-Erkrankungen) sowie von parasitären Protozoen verursachte Krankheiten, weitere Zoonose-Erreger, die eine Ursache für allergische und/oder immunologische Erkrankungen der Atmungsorgane sein könnten, Konjunktivitis und Dermatitis bei exponierten Arbeitnehmern, Erreger von zeckenübertragenen Erkrankungen wie Lyme-Borreliose, Anaplasmose, Babesiose und Bartonella, Exposition von Arbeitnehmern in tropischen Gebieten gegenüber Mückenstichen, die Malaria verursachen,³¹ durch Blut übertragbare humanpathogene menschliche Hepatitis- und Immunschwächeviren, Bakterien, die Legionellose bei Personen verursachen, welche beruflich Tröpfchenaerosolen, hauptsächlich aus warmem Wasser, ausgesetzt sind, und Krebserkrankungen, bei denen berufsbedingte biologische Gefahren einen wichtigen Pathogenesefaktor darstellen.³²

²⁹ Joan Burton, *WHO Healthy Workplace Framework and Model: Background and Supporting Literature and Practices* (WHO, 2010).

³⁰ Siehe Fußnote 28 oben.

³¹ Malaria ist zwar die weltweit verbreitetste vektorübertragene Krankheit, doch lässt sich der Zeitpunkt der Infektion – ob bei der Arbeit, beispielsweise auf einem bewässerten Reisfeld, oder in der Freizeit oder beim Schlafen an einem nahe gelegenen Ort – nicht leicht bestimmen.

³² Anzumerken ist jedoch, dass Krebserkrankungen oft multifaktoriell sind und durch genetische, umweltbedingte, infektiöse und lebensstilbedingte Faktoren verursacht werden, deren Zusammenspiel komplex ist.

► **Geschätzte Zahl der Todesfälle, die biologischen Gefahren bei der Arbeit zugeschrieben werden**

Krankheiten und Verletzungen	Zahl der Todesfälle, erwerbsfähiges Alter 20-60 Jahre		Geschätzter Anteil, der biologischen Gefahren zugeschrieben wird, in Prozent		Zahl der Todesfälle, die biologischen Gefahren zugeschrieben werden		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Insgesamt
Infektionskrankheiten ohne COVID-19 und Influenza	798 062	537 504			64 424	179 519	243 943
Tuberkulose und Pneumokokken-Erkrankungen	499 852	292 749	3,05	20,7	33 500	154 139	187 639
Malaria	80 377	60 186	10,37	10,37	8 335	6 241	14 576
Durchfallerkrankungen	116 048	117 131	10,37	10,37	12 034	12 146	24 180
Andere Infektionskrankheiten	90 287	53 393	10,37	10,37	9 363	5 537	14 900
Vernachlässigte Tropenkrankheiten ¹	11 498	14 045	10,37	10,37	1 192	1 456	2 648
Influenza-assoziierte Todesfälle aufgrund von Atemwegserkrankungen		294 000	3,0	3,0	k.A.	k.A.	8 820
COVID-19-Jahresdurchschnitt 2020–21, erhöhte Morbidität WHO		7 455 000	3,0	3,0	k.A.	k.A.	223 650
Übertragbare Krankheiten		9 084 586		5,24			476 413
Atemwegserkrankungen	2 060 322	1 597 439	1,83	0,7	37 700	11 200	48 900
Chronisch obstruktive Lungenerkrankungen durch organischen Staub, Dämpfe und Aerosole	1 855 560	1 366 670	1,8	0,6	33 400	8 200	41 600
Asthma	204 762	230 769	2,1	1,3	4 300	3 000	7 300
Tierkontakt giftig/nicht giftig	22 944	17 352	10,0	10,0	2 290	1 740	4 030
Verletzungen durch Tiere, hochgerechnet ²	201 272	110 778	2,58	2,58	5 193	2 858	8 052
Nichtübertragbare Krankheiten und Verletzungen ³	2 284 538	1 725 569	1,9	2,2	43 667	34 980	78 647
Insgesamt				k.A.		k.A.	555 060

¹ Darunter Chagas-Krankheit, Leishmaniose, Schistosomiasis, Dengue-Fieber, Gelbfieber und Ebola. ² Die Angaben zu tierbedingten Verletzungen wurden ausgehend von Statistiken der Vereinigten Staaten hochgerechnet. ³ Schätzungen speziell zu den durch biologische Risikofaktoren verursachten Krebstodesfällen sind nicht enthalten/verfügbar. Ausgewählte Krebstodesfälle infolge von biologischen Risiken sind bereits in den 2021 vorgelegten Schätzungen für berufsbedingte Krebstodesfälle enthalten, deren Gesamtzahl auf 842.800 anstieg.

Gefährdete Arbeitsstätten und schutzbedürftige Arbeitnehmer

26. In bestimmten Sektoren, Arbeitsstätten und Arbeitsumfeldern können Arbeitnehmer einem besonderen Risiko der Exposition gegenüber biologischen Gefahren ausgesetzt sein.³³ In den *technischen Leitlinien* wird auf Arbeitstätigkeiten verwiesen, bei denen Kontakt mit Menschen oder menschlichen Produkten, Tieren oder tierischen Produkten sowie biologischen Abfällen, Pflanzen und Nahrungsmitteln besteht, und eine nicht erschöpfende Liste biologischer Gefahren im Zusammenhang mit den folgenden Arbeitstätigkeiten vorgelegt: Arbeiten in Nahrungsmittelproduktionsanlagen, Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau und in der Tiernahrungs- und Futtermittelproduktion, Arbeiten in Gesundheits- und kommunalen Einrichtungen, Arbeiten in Laboren, Arbeiten in der metallverarbeitenden, der holzverarbeitenden und der Bergbauindustrie, Arbeiten in Müllbeseitigungsanlagen und Abwasserkläranlagen, Arbeiten in Bereichen mit Klimaanlage und hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in der Textil- und Druckindustrie und der Papierherstellung), Arbeiten in Archiven, Museen und Bibliotheken und Arbeiten im Baugewerbe, in der Verarbeitung von Naturmaterialien wie Lehm, Stroh und Schilf sowie in der Gebäudesanierung.
27. In einer weiteren für diesen Bericht in Auftrag gegebenen Studie wurden bislang veröffentlichte Übersichtsarbeiten einer systematischen Betrachtung unterzogen, um einen Überblick über die Gruppe der Arbeitnehmer zu liefern, die am häufigsten biologischen Gefahren ausgesetzt sind. In dieser Hinsicht wurden folgende Sektoren ermittelt: Gesundheitswesen, Labore, Landwirtschaft (einschließlich Vieh-, Gemüse- und Getreidewirtschaft) und Abfallwirtschaft. Die am häufigsten gemeldeten gesundheitlichen Folgen waren Infektionen und Symptome von Atemnot. Wie die Studie ergab, bestanden im Gesundheitswesen und in den Laboren in der Regel klar definierte und kontrollierte Präventionsmaßnahmen, in der Landwirtschaft und der Abfallwirtschaft hingegen nicht. Der Studie zufolge ist es wichtig, die Exposition gegenüber biologischen Gefahren in vielen Arbeitsumfeldern zu prüfen, diese Gefahren in Bezug auf riskante Aufgaben und Expositionsfaktoren zu charakterisieren und alle gesundheitlichen Auswirkungen zu untersuchen. Zudem wurde festgestellt, dass weitere Studien erforderlich seien, um das Risiko zu quantifizieren und so Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition festlegen und Präventionsmaßnahmen für alle Arbeitssituationen, darunter neu auftretende Risiken, durchführen zu können.³⁴
28. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der Schutz bestimmter verletzlicher oder marginalisierter Gruppen von Arbeitnehmern, zu denen Schwangere und Stillende, junge Arbeitnehmer, ältere Arbeitnehmer, Arbeitnehmer mit hochgradiger Exposition, Menschen mit Behinderungen, Arbeitnehmer mit medizinischer Prädisposition für Infektionen oder Allergien, darunter Arbeitnehmer mit Immunsuppression, und Arbeitsmigranten gehören können, möglicherweise besondere Aufmerksamkeit erfordert.

³³ Juanita A. Haagsma et al., „*Infectious Disease Risks Associated with Occupational Exposure: A Systematic Review of the Literature*“, *Occup Environ Med* 69 (2012): 140–146.

³⁴ Alexis Descatha, Anne Oppliger, Halim Hamzaoui und Jukka Takala, *Biological Hazard, Occupational Health and Safety: Systematic Overview of Published Reviews*, von der IAO in Auftrag gegeben, erscheint demnächst.

► Arbeitsschutzgrundsätze und -normen mit Relevanz für biologische Gefahren

Der Arbeitsschutzrahmen der IAO

29. Seit ihrer Gründung 1919 sieht die IAO den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an. In der Präambel ihrer Verfassung wird der „Schutz der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle“ ausdrücklich als grundlegendes Element von sozialer Gerechtigkeit benannt. Die Verpflichtung der Organisation, sichere Arbeitsbedingungen zu fördern, wurde in der Erklärung von Philadelphia aus dem Jahr 1944 und in der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008) in der geänderten Fassung von 2022 bekräftigt, indem gesunde und sichere Arbeitsbedingungen als zentrales Element der Agenda für menschenwürdige Arbeit anerkannt wurden. 2019 erklärte die Internationale Arbeitskonferenz, dass „[s]ichere und gesunde Arbeitsbedingungen [...] von grundlegender Bedeutung für menschenwürdige Arbeit“ seien.
30. Während der 110. Tagung (2022) der Konferenz wurde die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 dahingehend geändert, dass die mit der Mitgliedschaft in der IAO einhergehenden Verpflichtungen und Zusagen auch ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld beinhalten und die Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 als grundlegende Übereinkommen anerkannt werden. Daher sind alle Mitglieder, auch wenn sie die fraglichen Übereinkommen nicht ratifiziert haben, allein schon aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Organisation verpflichtet, die Prinzipien betreffend die grundlegenden Rechte, die Gegenstand der genannten Übereinkommen sind und somit ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld enthalten, in gutem Glauben und gemäß der Verfassung zu achten, zu fördern und zu verwirklichen.

Grundsätze der Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187

31. Zu den Grundsätzen des Übereinkommens Nr. 155 gehören Bestimmungen zur umfassenden Regelung der inhaltlichen Aspekte einer vorgeschriebenen innerstaatlichen Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes sowie die auf nationaler und betrieblicher Ebene erforderlichen Maßnahmen, die die Verpflichtung einschließen, Präventions- und Minderungsstrategien zu entwickeln, um Gefahren zu beseitigen und Risiken zu ersetzen, einzudämmen oder zu reduzieren, soweit dies praktisch durchführbar ist. Das Übereinkommen Nr. 155 wird durch das Übereinkommen Nr. 187 ergänzt, in dem neben der erforderlichen innerstaatlichen Politik betont wird, wie wichtig es ist, arbeitsbedingte Risiken und Gefahren zu evaluieren, diese an der Quelle zu bekämpfen und eine innerstaatliche präventive Arbeitsschutzkultur zu entwickeln, unter anderem durch ein innerstaatliches Arbeitsschutzprogramm und die Einrichtung und fortlaufende Weiterentwicklung eines innerstaatlichen Systems. Die innerstaatliche Politik und das Risikomanagementsystem sollten auf dem Konzept der ständigen Verbesserung durch einen Zyklus der Planung, Umsetzung, Überprüfung und Verbesserung der Prozesse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele aufbauen.

Geltungsbereich

32. Der Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 155 ist weit gefasst und erstreckt sich auf alle Wirtschaftszweige und alle dort tätigen Arbeitnehmer, wobei bestimmte Wirtschaftszweige oder begrenzte Kategorien von Arbeitnehmern nach Anhörung der beteiligten maßgebenden Ver-

bände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorübergehend von seiner Anwendung ausgenommen werden können.

Definition von biologischen Substanzen und Arbeitsstoffen

33. Wenngleich in den internationalen Arbeitsnormen, darunter im Übereinkommen Nr. 155, auf biologische Arbeitsstoffe und Substanzen Bezug genommen wird, enthalten die aktuellen Normen keine entsprechenden Definitionen.

Innerstaatliche Politik

34. Zu den zentralen Bestimmungen des Übereinkommens Nr. 155 gehört das Erfordernis, dass jedes Mitglied unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine innerstaatliche Politik auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes festlegt, durchführt und regelmäßig überprüft, wobei es sich um einen zyklischen Prozess handeln sollte, der eine schrittweise Verbesserung des Arbeitsschutzes gewährleistet. Die Politik ist nach festgelegten Grundsätzen zu formulieren, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen und so zu gestalten, dass sie festgelegten Aktionsbereichen Rechnung trägt, die schrittweise Erfüllung bestimmter Aufgaben gewährleistet und festgelegte Rechte und Pflichten vorsieht.
35. Im Übereinkommen Nr. 187 wird betont, wie wichtig es ist, arbeitsbedingte Risiken und Gefahren zu evaluieren, diese an der Quelle zu bekämpfen und eine innerstaatliche präventive Arbeitsschutzkultur zu entwickeln. Dies wird definiert als eine Kultur, in der das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld auf allen Ebenen geachtet wird, in der Regierung, Arbeitgeber und Arbeitnehmer aktiv daran mitwirken, durch ein System festgelegter Rechte, Verantwortlichkeiten und Pflichten ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu gewährleisten, und in der dem Grundsatz der Prävention höchste Priorität eingeräumt wird.
36. Im Einklang mit Artikel 5 des Übereinkommens Nr. 155 sollte die innerstaatliche Politik den folgenden Hauptaktionsbereichen Rechnung tragen, soweit sie sich auf den Arbeitsschutz und das Arbeitsumfeld auswirken: a) Steuerung der materiellen Komponenten der Arbeit – einschließlich chemischer, physikalischer und biologischer Stoffe und Einwirkungen, b) Anpassung der Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsausrüstungen an den Bedarf der Arbeitnehmer, c) Bereitstellung von Ausbildung – einschließlich der erforderlichen Weiterbildung, Qualifikationen und Motivierung der mitwirkenden Personen, d) Gewährleistung der Kommunikation und Zusammenarbeit auf allen Ebenen der Gesellschaft und e) Schutz der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter vor Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Handlungen, die sie zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit berechtigterweise unternommen haben.
37. Gemäß dem Übereinkommen Nr. 155 sind in der innerstaatlichen Politik die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Behörden, Arbeitgeber, Arbeitnehmer und anderer Beteiligter auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes im Arbeitsumfeld anzugeben, und zwar unter Berücksichtigung sowohl des einander ergänzenden Charakters dieser Verantwortlichkeiten als auch der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten.
38. Zudem wird in dem Übereinkommen gefordert, die innerstaatliche Lage auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes in geeigneten Zeitabständen entweder insgesamt oder in Bezug auf bestimmte Bereiche mit dem Ziel zu überprüfen, die Hauptprobleme zu ermitteln, wirksame Methoden zu ihrer Bewältigung und Prioritäten für die zu treffenden Maßnahmen zu erarbeiten und die Ergebnisse zu bewerten. Dieses Überprüfungserfordernis, das den zyklischen Charakter des inner-

staatlichen Politikprozesses herausstellt, wird im Übereinkommen Nr. 187 sowie im *Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme, ILO-OSH 2001* weiter unterstrichen und ausgeführt.

39. In Artikel 11 des Übereinkommens Nr. 155 werden sechs Aufgaben genannt, die von der innerstaatlichen Politik fortschreitend zu erfüllen sind. Dieser Artikel ist Ausdruck des flexiblen Charakters des Übereinkommens Nr. 155 und soll Länder mit weniger entwickelten nationalen Arbeitsschutzsystemen dabei unterstützen, das Übereinkommen zu ratifizieren und seinen inhaltlichen Geltungsbereich schrittweise auszuweiten. Informationen über Fortschritte in dieser Hinsicht sind im Rahmen der regelmäßigen Berichte über die Anwendung des Übereinkommens vorzulegen. Die Bestimmungen von Artikel 11 Buchstabe c über die Aufstellung von Verfahren zur Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und von Artikel 11 Buchstabe e über die jährliche Veröffentlichung von Informationen über die in Verfolgung einer Arbeitsschutzpolitik getroffenen Maßnahmen, einschließlich statistischer Angaben zu Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, wurden durch das *Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981*, verstärkt.
40. Nach Artikel 11 Buchstabe f des Übereinkommens Nr. 155 besteht eine der zu erfüllenden Aufgaben konkret darin, unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Möglichkeiten, Systeme zur Untersuchung chemischer, physikalischer und biologischer Einwirkungen hinsichtlich ihrer Gefahren für die Gesundheit der Arbeitnehmer einzuführen.
41. In Artikel 12 des Übereinkommens Nr. 155 wird als wesentliches Element des Grundsatzes der Prävention festgelegt, dass im Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis Maßnahmen zu treffen sind, um sicherzustellen, dass diejenigen Personen, die Maschinen, Ausrüstungen oder Stoffe zum gewerblichen Gebrauch entwerfen, herstellen, einführen, in Verkehr bringen oder auf sonstige Weise überlassen,
 - a) sich vergewissern, soweit dies praktisch durchführbar ist, dass die Maschinen, Ausrüstungen oder Stoffe keine Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Personen, die sie ordnungsgemäß verwenden, darstellen;
 - b) Informationen über die ordnungsgemäße Aufstellung und Verwendung der Maschinen und Ausrüstungen und den ordnungsgemäßen Gebrauch der Stoffe sowie über die mit den Maschinen und Ausrüstungen verbundenen Gefahren und die gefährlichen Eigenschaften der chemischen Stoffe und der physikalischen und biologischen Einwirkungen oder Erzeugnisse zur Verfügung stellen und Anweisungen erteilen, wie bekannte Gefahren verhütet werden können;
 - c) Untersuchungen und Forschungen durchführen oder sich auf andere Weise über die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse auf dem Laufenden halten, um ihre Pflichten gemäß den Buchstaben a) und b) dieses Artikels zu erfüllen.
42. Nach Artikel 13 des Übereinkommens Nr. 155 sind nationale Maßnahmen zu treffen, um Arbeitnehmer, die sich von einer Arbeitssituation entfernen, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt, vor ungerechtfertigten Folgen zu schützen. Ergänzend dazu sind nach Artikel 19 Buchstabe f Vorkehrungen auf der Ebene des Betriebs zu treffen, wonach Arbeitnehmer verpflichtet sind, ihren Vorgesetzten unverzüglich jeden Sachverhalt zu melden, von dem sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass er eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt, und der Arbeitgeber, solange er keine Abhilfemaßnahmen getroffen hat, falls solche erforderlich sind, von den Arbeitnehmern nicht die Rückkehr zu einer Arbeitssituation verlangen darf, bei der eine unmittelbare und ernste Gefahr für Leben oder Gesundheit fortbesteht. In Verbindung mit Artikel 5 Buchstabe e sorgen diese Bestimmungen für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Interesse des Arbeitgebers an einer ordnungsgemäßen

Unternehmensführung einerseits und dem Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer andererseits.

43. Gemäß dem Übereinkommen Nr. 155 sind ferner Maßnahmen zu treffen, um die Aufnahme von Fragen des Arbeitsschutzes auf allen Bildungs- und Ausbildungsstufen, einschließlich des höheren technischen, medizinischen und fachlichen Unterrichts, in einer Weise zu fördern, die den Ausbildungsbedürfnissen aller Arbeitnehmer gerecht wird.
44. Im Einklang mit dem Übereinkommen Nr. 155 sollte jedes Mitglied Vorkehrungen treffen, um die notwendige Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden und Stellen sicherzustellen, denen die Durchführung des Übereinkommens obliegt.
45. Im Übereinkommen Nr. 187 wird die Anwendung eines Systemansatzes für den Arbeitsschutz betont und auf die Frage eingegangen, wie die nationalen Systeme und Programme beschaffen sein sollten, um ständige Verbesserungen zu fördern. Das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld ist auf allen Ebenen zu fördern und weiterzuentwickeln, ebenso wie grundlegende Prinzipien wie die Evaluierung von arbeitsbedingten Risiken und Gefahren, ihre Bekämpfung an der Quelle und die Entwicklung einer innerstaatlichen präventiven Arbeitsschutzkultur, die Informationen, Beratung und Ausbildung umfasst. Im Übereinkommen Nr. 187 wird im Detail beschrieben, wie der Systemansatz für den Arbeitsschutz anzuwenden ist, nämlich indem innerstaatliche Programme entwickelt werden, die innerhalb eines vorher festgelegten Zeitrahmens zu erreichende Ziele, Prioritäten und Aktionsmittel zur Verbesserung des Arbeitsschutzes sowie Mittel zur Beurteilung von Fortschritten, darunter Ziele, Zielvorgaben und Fortschrittsindikatoren, umfassen.

Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

46. Das Übereinkommen Nr. 155 enthält spezifische Anforderungen in Bezug auf die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter auf betrieblicher Ebene in Verbindung mit dem allgemeinen Erfordernis, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenarbeiten.
47. Nach Artikel 16 bis 18 des Übereinkommens Nr. 155 sind die Arbeitgeber dazu verpflichtet, soweit dies praktisch durchführbar ist, dafür zu sorgen, dass die ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Arbeitsplätze, Maschinen, Ausrüstungen und Verfahren keine Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen. Sie sind dazu anzuhalten, soweit dies praktisch durchführbar ist, dafür zu sorgen, dass die ihrem Verfügungsrecht unterliegenden chemischen, physikalischen und biologischen Stoffe und Einwirkungen, wenn ordnungsgemäße Schutzmaßnahmen getroffen werden, keine Gesundheitsgefahr darstellen. Erforderlichenfalls müssen die Arbeitgeber, soweit dies praktisch durchführbar ist, ausreichende Schutzkleidung und Schutzausrüstung bereitstellen, um Unfallgefahren und nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit zu verhüten. Die Arbeitsschutzmaßnahmen dürfen für die Arbeitnehmer mit keinerlei Ausgaben verbunden sein. Wenn mehrere Betriebe gleichzeitig an ein und derselben Arbeitsstätte Arbeiten ausführen, haben sie bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zusammenzuarbeiten.
48. Nach Artikel 19 haben die Arbeitnehmer und ihre Vertreter allgemein die Pflicht, mit dem Arbeitgeber zusammenzuarbeiten; die Arbeitnehmervertreter haben Anspruch darauf, ausreichend über die Arbeitsschutzmaßnahmen des Arbeitgebers unterrichtet zu werden, und sowohl die Arbeitnehmer als auch ihre Vertreter haben Anspruch auf eine angemessene Ausbildung auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes. Die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter und in einigen Fällen ihre repräsentativen Verbände haben das Recht, alle Aspekte des Arbeitsschutzes zu untersuchen und vom

Arbeitgeber diesbezüglich angehört zu werden. Wie bereits ausgeführt wurde, verknüpft Artikel 9 Buchstabe f die Meldepflicht in Bezug auf Sachverhalte, die eine unmittelbare und ernste Gefahr darstellen, mit dem Recht, nicht zu einer Arbeitssituation zurückzukehren, bei der eine solche Gefahr fortbesteht. Nach Artikel 20 des Übereinkommens Nr. 155 ist die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und/oder ihren Vertretern im Betrieb ein wesentlicher Bestandteil des Arbeitsschutzmanagements.

Weitere Orientierungen

49. Weitere Orientierungen zu den Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 werden in der [Empfehlung \(Nr. 164\) betreffend den Arbeitsschutz, 1981](#), der [Empfehlung \(Nr. 197\) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006](#), und dem *Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme* gegeben.

Konkrete Verweise auf biologische Gefahren, Substanzen oder Arbeitsstoffe in internationalen Arbeitsnormen

50. Wenngleich keine umfassende Norm zu biologischen Gefahren existiert, wird in der von der IAO angenommenen [Empfehlung \(Nr. 3\) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919](#), empfohlen, Vorkehrungen für die Desinfektion von Wolle zu treffen, die Milzbrandkeime enthält, während die [Empfehlung \(Nr. 200\) betreffend HIV und Aids, 2010](#), Orientierungen zum Umgang mit HIV und Aids in der Arbeitswelt gibt.
51. Neben den genannten Instrumenten und dem Übereinkommen Nr. 155 enthalten die nachfolgend aufgeführten internationalen Arbeitsnormen Bezugnahmen auf biologische Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz und damit verbundene Themen.

Übereinkommen

52. Nach Artikel 11 Absatz 5 des [Übereinkommens \(Nr. 110\) über die Plantagenarbeit, 1958](#), hat sich die zuständige Stelle zu vergewissern, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, damit die angeworbenen Arbeitnehmer sich an das Klima gewöhnen, sich anpassen und Schutzimpfungen gegen Krankheiten erhalten.
53. Das [Übereinkommen \(Nr. 121\) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964](#), [Tabelle I in der geänderten Fassung von 1980], enthält eine Tabelle mit einer Liste von Krankheiten, die als Berufskrankheiten anerkannt werden sollten und für die daher gemäß den nationalen Systemen für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten Entschädigung zu gewähren ist. Die Tabelle I des Übereinkommens Nr. 121 wurde 1980 geändert. Im Rahmen erneuter Bemühungen um eine Aktualisierung der Liste der Berufskrankheiten wurde beschlossen, ein vereinfachtes Verfahren einzuführen. Dies führte zur Annahme der [Empfehlung \(Nr. 194\) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002](#), die im Anhang eine „Liste der Berufskrankheiten (neugefasst 2010)“ enthält und vorsieht, dass „[d]ie dieser Empfehlung als Anhang beigefügte Liste [...] durch vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes einberufene dreigliedrige Sachverständigentagungen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden“ sollte. Diese aktualisierte Liste bezieht sich unter Punkt 1.3 auf „Biologische Agenzien und infektiöse oder parasitäre Erkrankungen“. Biologische Gefahren können auch zu Atemwegs- oder Hauterkrankungen führen, die unter „Berufskrankheiten nach Zielorgan“ oder unter „Berufskrebs“ aufgeführt sind. Zudem enthält die Liste in den Absätzen 2.1.12, 2.2.4, 3.1.21 und 4.2 Bestimmungen, nach denen eine Einzelfallentscheidung hinsichtlich der Anerkennung anderer Krankheiten, „bei denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Exposition gegenüber arbeitsbedingten Risikofakto-

ren und der Erkrankung/den Erkrankungen des Arbeitnehmers wissenschaftlich nachgewiesen oder durch den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten entsprechende Methoden bestimmt worden ist“, als Berufskrankheit zu treffen ist.

54. Einige biologische Gefahren können Krebs verursachen. Nach Artikel 1 des [Übereinkommens \(Nr. 139\) über Berufskrebs, 1974](#), hat „[j]edes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, [...] regelmäßig wiederkehrend die krebserzeugenden Stoffe und Einwirkungen zu bestimmen, gegenüber denen eine berufsbedingte Exposition zu verbieten oder der Genehmigung oder Kontrolle zu unterstellen ist, sowie diejenigen, für die andere Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten.“
55. In Artikel 28 des [Übereinkommens \(Nr. 167\) über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988](#), heißt es wie folgt: „Wo ein Arbeitnehmer chemischen, physikalischen oder biologischen Gefahren in einem gesundheitsgefährdenden Ausmaß ausgesetzt werden kann, sind geeignete Verhebungsmaßnahmen gegen eine solche Exposition zu treffen.“
56. Zudem sei an folgende Bestimmung in Artikel 1 Absatz 4 des [Übereinkommens \(Nr. 170\) über chemische Stoffe, 1990](#), erinnert: „Dieses Übereinkommen gilt nicht für Organismen, gilt aber für aus Organismen gewonnene chemische Stoffe.“
57. Nach Artikel 9 des [Übereinkommens \(Nr. 176\) über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995](#), hat der Arbeitgeber, wenn Arbeitnehmer physikalischen, chemischen oder biologischen Gefahren ausgesetzt sind: „a) die Arbeitnehmer in verständlicher Weise über die Gefahren im Zusammenhang mit ihrer Arbeit, die damit verbundenen Gesundheitsrisiken und die einschlägigen Verhebungs- und Schutzmaßnahmen zu unterrichten, b) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die sich aus der Exposition gegenüber diesen Gefahren ergebenden Risiken auszuschließen oder auf ein Mindestmaß herabzusetzen, c) falls ein angemessener Schutz gegen Unfall- oder Gesundheitsgefahren, einschließlich der Einwirkung widriger Bedingungen, nicht durch andere Mittel gewährleistet werden kann, geeignete persönliche Schutzausrüstung, erforderliche Kleidung und andere durch die innerstaatliche Gesetzgebung festgelegte Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und instand zu halten, ohne dass den Arbeitnehmern dadurch Kosten entstehen, und d) dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmern, die am Arbeitsplatz eine Verletzung erlitten haben oder erkrankt sind, Erste Hilfe und geeignete Mittel für den Abtransport vom Arbeitsplatz zur Verfügung stehen und dass sie Zugang zu geeigneten medizinischen Einrichtungen haben.“
58. Nach Artikel 14 des [Übereinkommens \(Nr. 184\) über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001](#), hat „[d]ie innerstaatliche Gesetzgebung [...] sicherzustellen, dass Risiken, wie diejenigen einer Infektion, einer Allergie oder einer Vergiftung, bei der Handhabung von biologischen Agenzien verhütet oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden und dass bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tieren, Vieh und Stallbereichen die innerstaatlichen oder andere anerkannte Arbeitsschutznormen eingehalten werden.“
59. In der Leitlinie B4.3.1 Absatz 3 des [Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung \(MLC, 2006\)](#), heißt es: „Die Bewertung der Gefahren und die Verringerung der Exposition, auf die sich Absatz 2 dieser Leitlinie bezieht, sollten die Auswirkungen auf die körperliche Gesundheit, einschließlich Handhabung von Lasten, Lärm und Vibrationen berücksichtigen, sowie die chemischen und biologischen Auswirkungen, die mentalen Auswirkungen, die körperlichen und mentalen Auswirkungen der Ermüdung auf die Gesundheit bei der Arbeit und Berufsunfälle. Die notwendigen Maßnahmen sollten den Grundsatz der Prävention gebührend berücksichtigen, gemäß dem, unter anderem, die Bekämpfung der Gefahren an der Quelle, die Anpassung der Arbeit an den Einzelnen, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung des Arbeitsplatzes, und die Substitution von gefährlichen Aufgaben durch ungefährliche oder weniger gefährliche Aufgaben, Vorrang vor der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung für Seeleute haben muss.“

Empfehlungen

60. In der [Empfehlung \(Nr. 157\) betreffend die Beschäftigung und die Arbeits- und Lebensbedingungen des Krankenpflegepersonals, 1977](#), heißt es in Absatz 24 des Anhangs: „Zu dem Krankenpflegepersonal, für das besondere Maßnahmen getroffen werden sollten, wie sie in Absatz 47 Unterabsatz (2) sowie in den Absätzen 49 und 50 der Empfehlung vorgesehen sind, sollte insbesondere jenes Personal gehören, das regelmäßig ionisierenden Strahlen oder anästhesierenden Stoffen ausgesetzt ist oder das mit Personen in Berührung kommt, die an Infektions- oder Geisteskrankheiten leiden.“
61. Die [Empfehlung \(Nr. 171\) betreffend die betriebsärztlichen Dienste, 1985](#), besagt in Absatz 24 Buchstabe a Folgendes: „Unter Berücksichtigung der Organisation der Präventivmedizin auf innerstaatlicher Ebene könnten die betriebsärztlichen Dienste, soweit möglich und angebracht:
a) Immunisierungen in Bezug auf biologische Gefahren in den Arbeitsstätten durchführen“.
62. Nach Absatz 9 der [Empfehlung \(Nr. 175\) betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988](#), sollten „Bauarbeiten [...] so geplant, vorbereitet und durchgeführt werden, dass [...] e) Arbeitsmethoden verwendet werden, die die Arbeitnehmer gegen die schädlichen Folgen chemischer, physikalischer und biologischer Stoffe und Einwirkungen schützen.“
63. Nach Absatz 6 Unterabsatz 3 Buchstabe b der [Empfehlung \(Nr. 191\) betreffend den Mutterschutz, 2000](#), sollten Maßnahmen getroffen werden, um in Bezug auf „Arbeiten, die mit einer Exposition gegenüber biologischen, chemischen oder physikalischen Agenzien verbunden sind, welche eine Gefahr für die reproduktive Gesundheit darstellen“, eine Alternative für diese Arbeiten vorzusehen.
64. In Absatz 4 der [Empfehlung \(Nr. 192\) betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001](#), heißt es, dass die zuständige Stelle ein innerstaatliches System für die Arbeitsschutzüberwachung einrichten sollte, das sowohl die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer als auch die Überwachung des Arbeitsumfelds umfassen sollte, und dass dieses System die erforderliche Risikobewertung und gegebenenfalls Verhütungs- und Kontrollmaßnahmen umfassen sollte, unter anderem in Bezug auf: a) gefährliche chemische Stoffe und Abfälle, b) giftige, ansteckende oder allergene biologische Agenzien und Abfälle, c) reizende und giftige Dämpfe, d) gefährliche Stäube, e) karzinogene Stoffe oder Agenzien,... i) übertragbare Tierkrankheiten, j) Kontakt mit wilden oder giftigen Tieren... und n) mit neuen Technologien verbundene Risiken. Nach Absatz 8, der den Umgang mit Tieren und den Schutz gegen biologische Risiken betrifft, „sollten die Maßnahmen für die Handhabung von biologischen Agenzien, die zu Risiken einer Infektion, Allergie oder Vergiftung führen, und für den Umgang mit Tieren Folgendes umfassen: a) Maßnahmen zur Risikobewertung gemäß Absatz 5, um biologische Risiken zu beseitigen, zu verhüten oder zu verringern; b) die Kontrolle und Untersuchung von Vieh auf Menschen übertragbare Krankheiten in Übereinstimmung mit tierärztlichen Normen und der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis; c) Schutzmaßnahmen für den Umgang mit Tieren und gegebenenfalls die Bereitstellung von Schutzausrüstung und -kleidung; d) Schutzmaßnahmen für die Handhabung von biologischen Agenzien und, falls erforderlich, die Bereitstellung von zweckentsprechender Schutzausrüstung und -kleidung; e) gegebenenfalls die Impfung von Arbeitnehmern, die mit Tieren umgehen; f) die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und Waschgelegenheiten und die Instandhaltung und Reinigung von persönlicher Schutzausrüstung und -kleidung; g) die Bereitstellung von Erster Hilfe, Gegengiften oder sonstigen Notverfahren bei Kontakt mit giftigen Tieren, Insekten oder Pflanzen; h) Sicherheitsmaßnahmen für die Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Dung und Abfällen; i) Sicherheitsmaßnahmen für die Handhabung und Entsorgung der Körper von infizierten Tieren, einschließlich der Reinigung und Desinfektion verseuchter Räume; und j) Sicherheitsinformationen einschließlich Warnzeichen und Ausbildung für diejenigen Arbeitnehmer, die mit Tieren umgehen.“

Leitlinien und Sammlungen praktischer Richtlinien

65. Die IAO und andere internationale Organisationen haben zahlreiche in diesem Zusammenhang relevante Leitlinien und Sammlungen praktischer Richtlinien angenommen. Wie aus Anhang III der *technischen Leitlinien* hervorgeht, werden für den Umgang mit biologischen Gefahren in bestimmten Sektoren neben dem *Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme, ILO-OSH 2001* vor allem folgende Referenzdokumente der IAO und der WHO herangezogen:
- ILO Code of practice on safety and health in construction (2022)
 - ILO Code of practice on Safety and health in textiles, clothing, leather, and footwear (2022)
 - ILO code of practice on recording and notification of occupational accidents and diseases (1996)
 - ILO code of practice on safety and health in agriculture (2010)
 - IAO: *Technical and ethical guidelines for workers' health surveillance* (1998)
 - IAO-Arbeitspapier: *Occupational safety and health in the food and drink industries* (1993)
 - WHO und IAO: *Caring for those who care: Guide for the development and implementation of occupational health and safety programmes for health workers* (2022)
 - WHO: *Laboratory biosafety manual* (2020)
 - Bericht einer gemeinsamen Konsultation von FAO und WHO: *Risk management and food safety* (1997)

► Internationale und regionale Rahmen mit Relevanz für biologische Gefahren

Internationale Rahmen

Beförderung gefährlicher Güter

66. Zur Verhütung von Unfällen für Personen, Eigentum oder die Umwelt, andere Güter oder die verwendeten Transportmittel unterliegen gefährliche Güter internationalen Schutzvorschriften für den Transport, den Arbeitsplatz und die Lagerung sowie Verbraucherschutz- und Umweltschutzvorschriften. Dazu gehören die Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Beförderung gefährlicher Güter (Modellvorschriften), der Internationale Code der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen, die Technischen Anweisungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation für die sichere Beförderung gefährlicher Güter in der Luft und die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.³⁵ Um für Kohärenz zwischen all diesen Regulierungssystemen zu sorgen, haben die Vereinten Nationen Mechanismen zur Harmonisierung der Kriterien für die Gefahrenklassifizierung und der Instrumente für die Gefahrenkommunikation sowie für die Transportbedingungen für alle Verkehrsträger entwickelt. Zu diesen Mechanismen zählt insbesondere das GHS.³⁶
67. Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) verwaltet zudem regionale Übereinkünfte zur wirksamen Umsetzung dieser Mechanismen für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Binnenwasserstraßen, darunter das Basler Übereinkommen

³⁵ Weitere Informationen: [Homepage der UNECE](#).

³⁶ Siehe Abs. 14 oben.

über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen), das darauf abzielt, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen gefährlicher Abfälle zu schützen, die unter anderem infektiöse Substanzen enthalten.³⁷

68. Das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt ist eine internationale Übereinkunft, die Bestimmungen zur Regelung, Bewältigung oder Kontrolle der Risiken enthält, welche mit der Weitergabe, Handhabung und Verwendung von Organismen und Verarbeitungserzeugnissen daraus, die durch die Nutzung der modernen Biotechnologie hergestellt wurden, verbunden sind und sich nachteilig auf die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt auswirken können, mit Schwerpunkt auf ihrer grenzüberschreitenden Verbringung, wobei auch Risiken für die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind.³⁸

Weltgesundheitsorganisation

69. Die Mandate der IAO und der WHO sind in bestimmten Situationen komplementär. Dies wurde in mehreren Kontexten erkannt und war zweifelsohne der Grund dafür, dass im Anschluss an die erste, im Juli 1948 in Genf abgehaltene Weltgesundheitsversammlung der Gemeinsame Ausschuss von IAO und WHO für Gesundheit am Arbeitsplatz im Jahr 1950 eingesetzt wurde. Bislang fanden 13 Ausschusssitzungen statt, zuletzt 2003. Dabei wurden vielfältige Themen behandelt, unter anderem Aus- und Weiterbildung im Bereich des Arbeitsschutzes, Sicherheit und Ergonomie, Umfang und Organisation des Arbeitsschutzes, Meldung von Berufskrankheiten und Bewertung der berufsbedingten Exposition sowie Festlegung zulässiger Grenzwerte und die Notwendigkeit, Sicherheit und Gesundheit als wesentliche Funktion einer guten Managementpraxis zu fördern.³⁹
70. Die WHO hat innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zahlreiche Veröffentlichungen herausgegeben, in einigen Fällen in Zusammenarbeit mit der IAO, darunter ein Handbuch zur biologischen Sicherheit in Laboren, das folgende Vorgaben enthält: Präventionsmaßnahmen sollten der biologischen Sicherheitsstufe des Labors entsprechen; epidemiologische Überwachung und Aufzeichnungen (insbesondere von Unfällen mit biologischen Arbeitsstoffen) sollten stets vorhanden sein; die Kapazität der epidemiologischen Überwachung sollte durch Netzbildung oder gesonderte Webseiten erhöht werden, um Daten zu Unfällen, Verletzungen, Infektionen oder unerwünschten Ereignissen bei Arbeitnehmern in Forschungs- und Entwicklungslaboren zu erfassen und zu analysieren.⁴⁰ In dem Handbuch wird den Ländern nahegelegt, grundlegende Konzepte der biologischen Sicherheit zu übernehmen und umzusetzen und nationale Sammlungen praktischer Richtlinien für die sichere Handhabung von pathogenen Mikroorganismen in Laboren zu erarbeiten.
71. 2022 veröffentlichte die WHO gemeinsam mit der IAO einen Leitfaden für die Entwicklung und Umsetzung von Arbeitsschutzprogrammen für Beschäftigte im Gesundheitswesen mit dem Titel *Caring for those who care*. Darüber hinaus richtete sie eine umfassende Webseite mit Forschungs-

³⁷ Vereinte Nationen, [Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung](#), 22. März 1989.

³⁸ Biosafety Unit, The Cartagena Protocol on Biosafety to the Convention on Biological Diversity, The Biosafety Clearing-House (BCH) (Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, Juli 2022).

³⁹ IAO und WHO, *Thirteenth Session of the Joint ILO/WHO Committee on Occupational Health: Report of the Committee*, JCOH/XIII/D.4, 2003.

⁴⁰ WHO, *Laboratory Biosafety Manual: Fourth Edition*, 2020.

ergebnissen, Informationen und Ratschlägen zur COVID-19-Pandemie ein und erarbeitete gemeinsam mit der IAO ein Kurzdossier zur Prävention und Eindämmung von COVID-19 bei der Arbeit, in dem politische Handlungsansätze für die Formulierung einer betrieblichen Politik dargelegt werden.⁴¹

Regionale Rahmen

Gemeinsamer Markt des Südens

- 72.** Der Gemeinsame Markt des Südens (MERCOSUR) hat eine Übereinkunft zur Erleichterung der Beförderung gefährlicher Substanzen in den Mitgliedstaaten sowie eine technische Vorschrift für die Beförderung infektiöser Substanzen und biologischer Arbeitsstoffe in den Mitgliedstaaten angenommen.⁴² In Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay obliegt die Umsetzung auf nationaler Ebene den Gesundheitsministerien.

Europäische Union

- 73.** In der EU regelt die Biozid-Richtlinie die Verfahren und Grundsätze für die Herstellung und Einfuhr von Biozid-Produkten, d. h. von Wirkstoffen und Zubereitungen, die einen oder mehrere verkaufsfertige Wirkstoffe enthalten, welche chemisch oder biologisch schädliche Organismen bekämpfen oder ihre Bewegung einschränken oder sie beseitigen, unschädlich machen oder zerstören.⁴³
- 74.** Wie oben ausgeführt wurde, enthält die EU-Richtlinie 2000/54/EG⁴⁴ Mindestvorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitnehmer, die bei der Arbeit durch biologische Arbeitsstoffe gefährdet sind. In der Richtlinie werden die Begriffe „biologische Arbeitsstoffe“, „Mikroorganismen“ und „Zellkulturen“ definiert und biologische Arbeitsstoffe entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko in vier Risikogruppen unterteilt.
- 75.** Bei Tätigkeiten, die mit einer Exposition gegenüber mehreren Gruppen biologischer Arbeitsstoffe verbunden sind, müssen die Risiken ausgehend von der Gefahr abgeschätzt werden, die von allen gefährlichen Arbeitsstoffen ausgeht, gegenüber denen eine Exposition stattfindet. Diese Abschätzung muss in regelmäßigen Abständen und bei jeder Änderung der Bedingungen, die sich auf die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber biologischen Arbeitsstoffen auswirken können, erneut vorgenommen werden. Der Arbeitgeber vermeidet die Verwendung eines gefährlichen biologischen Arbeitsstoffs, indem er ihn, soweit die Art der Tätigkeit dies zulässt, durch einen biologischen Arbeitsstoff ersetzt, der nicht oder weniger gefährlich für die Gesundheit der Arbeitnehmer ist. Zu den weiteren inhaltlichen Anforderungen der Richtlinie gehört die Verpflichtung der Arbeitgeber, die Gefährdung der Arbeitnehmer durch biologische Arbeitsstoffe zu verringern und für den Fall, dass die Ergebnisse der Risikoabschätzung ein Risiko für die Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer erkennen lassen, der zuständigen Behörde auf Anforderung sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitgeber müssen für Hygienemaßnahmen und individuelle Schutzmaßnahmen sorgen, indem sie Essen und Trinken in den Arbeitsbereichen verbieten, Schutzkleidung sowie geeignete Toiletten und Waschgelegenheiten zur Verfügung stellen und die Schutzausrüstung ordnungsgemäß warten. Zudem müssen die Arbeitnehmer und ihre

⁴¹ WHO, „Coronavirus Disease (COVID-19)“ und WHO und IAO, *Preventing and Mitigating COVID-19 at Work*, Kurzdossier, Mai 2021.

⁴² MERCOSUR und Consejo del Mercado Común, *Acuerdo para la facilitación del transporte de mercancías peligrosas en el MERCOSUR*, 2019; Aduanas, Reglamento Técnico MERCOSUR; und [MERCOSUR/GMC/RES. N° 50/08](#).

⁴³ [EU-Richtlinie 98/8/EG](#).

⁴⁴ Siehe Fußnote 10 oben.

Vertreter eine angemessene Unterweisung über die Arbeit mit biologischen Arbeitsstoffen erhalten und durch schriftliche Anweisungen und Aushänge über das bei einem schweren Unfall oder bei Arbeiten mit einem biologischen Arbeitsstoff der Gruppe 4 zu befolgende Verfahren unterrichtet werden. Der Arbeitgeber muss ein Verzeichnis der Arbeitnehmer führen, die biologischen Arbeitsstoffen der Gruppe 3 und/oder der Gruppe 4 ausgesetzt sind, in dem die Art der Arbeiten und (sofern möglich) der biologische Arbeitsstoff, dem die Arbeitnehmer ausgesetzt waren, angegeben werden, und dieses Verzeichnis für mindestens 10 Jahre nach Ende der Exposition (bzw. 40 Jahre nach einer expositionsbedingten Infektion) aufbewahren. Die erstmalige Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 2, 3 oder 4 muss der zuständigen Behörde mindestens 30 Tage vor dem Beginn der Arbeiten gemeldet werden.

- 76.** Gemäß der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten Vorkehrungen treffen, um eine geeignete Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer durchzuführen, und zwar sowohl vor der Exposition als auch im Anschluss daran in regelmäßigen Abständen. Denjenigen Arbeitnehmern, die gegen den biologischen Arbeitsstoff, dem sie ausgesetzt sind (bzw. möglicherweise ausgesetzt werden), noch nicht immun sind, müssen wirksame Impfstoffe unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Stellt sich heraus, dass sich ein Arbeitnehmer eine Infektion oder Krankheit zugezogen hat, die auf eine Exposition zurückzuführen ist, sollte anderen Arbeitnehmern eine Gesundheitsüberwachung angeboten werden. Für den Umgang mit kontaminierten Abfällen und ihre Beseitigung sollten geeignete Dekontaminierungs- und Desinfektionsmaßnahmen getroffen werden. Labore, in denen Arbeiten unter Einsatz von biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 2, 3 oder 4 zu Forschungszwecken durchgeführt werden, bestimmen geeignete Sicherheitsmaßnahmen, um die Infektionsgefahr so gering wie möglich zu halten. Eine Liste der biologischen Arbeitsstoffe, die bekanntermaßen Infektionskrankheiten beim Menschen hervorrufen, ist in Anhang III der Richtlinie enthalten.

► Innerstaatliche Gesetzgebung und Praxis ⁴⁵

Einleitende Bemerkungen

- 77.** Viele Fragen im Zusammenhang mit der sicheren Herstellung, Einfuhr, Verwendung und Entsorgung biologischer Arbeitsstoffe betreffen den öffentlichen Bereich und dienen dazu, eine Exposition der Allgemeinheit zu verhüten. Dazu gehören Vorschriften über die biologische Sicherheit und die Abfallwirtschaft. Die Grenze zwischen Prävention und Schutz im öffentlichen Bereich und in der Arbeitswelt ist nicht immer eindeutig. Eine nähere Analyse dieser Thematik würde den Rahmen dieser Übersicht sprengen. Festzuhalten ist allerdings, dass zumindest in den folgenden Ländern Rechtsvorschriften zur biologischen Sicherheit erlassen wurden: Benin, Burkina Faso, Fidschi, Frankreich, Gambia, Ghana, Guyana, Indien, Irland, Kenia, Kiribati, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Malawi, Mali, Mauritius, Namibia, Pakistan, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Samoa, Schweiz, Senegal, Seychellen, St. Lucia, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Vereinigte Republik Tansania, Togo, Tonga, Trinidad

⁴⁵ In dieser Übersicht über die nationale Gesetzgebung und Praxis soll lediglich ein nicht erschöpfender Überblick über die innerstaatlichen Vorschriften in einer begrenzten Anzahl von Ländern gegeben werden. Im Mittelpunkt stehen die Prävention der Exposition gegenüber biologischen Gefahren und der Schutz vor diesen Gefahren, wohingegen auf die allgemeinen innerstaatlichen Arbeitsschutzanforderungen nicht eingegangen wird. Für die Darstellung wurden Informationen in der globalen Datenbank der IAO für Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz (LEGOSH) und in der Datenbank der IAO für nationale Rechtsvorschriften zu Arbeit, sozialer Sicherheit und damit zusammenhängenden Menschenrechten (NATLEX) sowie öffentlich zugängliche Webseiten von Regierungen herangezogen.

und Tobago, Uganda und Vanuatu. In einigen Ländern, etwa Angola und Bangladesch, enthalten die Gesetze zur biologischen Sicherheit auch bestimmte die Arbeitssicherheit betreffende Anforderungen. In anderen Ländern, beispielsweise in Mosambik und der Ukraine, sind bestimmte Arbeitsschutzbestimmungen in Gesetzen geregelt, die in erster Linie den öffentlichen Bereich, etwa Hygieneanforderungen und die öffentliche Gesundheit, betreffen.

78. In den meisten Ländern wird die Exposition gegenüber biologischen Gefahren durch Durchführungsverordnungen zum Arbeitsrecht oder zum Arbeitsschutz-Rahmengesetz geregelt. Diese Verordnungen folgen in der Regel dem Arbeitsschutz-Rahmengesetz oder dem Arbeitsrecht, indem sie die in diesen allgemeinen Rechtsvorschriften enthaltenen Pflichten und Rechte aufgreifen und ausdrücklich ihre Anwendbarkeit auf biologische Gefahren anerkennen. Darüber hinaus wird in spezifischen Rechtsvorschriften häufig auf Detailfragen eingegangen, unter anderem die Tätigkeiten, aufgrund deren Arbeitnehmer biologischen Gefahren ausgesetzt sein können, die Gefahrenklassifizierung, Bestimmungen für die Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer und Sicherheitsmaßnahmen zum Umgang mit biologischen Gefahren bei der Arbeit.
79. Wie bereits erwähnt wurde, ist das Basler Übereinkommen ein globales Kontrollsystem für die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle. Zahlreiche Länder haben Rechtsvorschriften für den Umgang mit Abfällen im Einklang mit diesem Übereinkommen erlassen, darunter zumindest folgende: Barbados, Belize, Botsuana, Côte d'Ivoire, Frankreich, Jamaika, Lesotho, Liberia, Malawi, Namibia, Nigeria, Papua-Neuguinea, Philippinen, Sambia, Schweiz, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Südsudan, Vereinigte Republik Tansania, Tuvalu und Vanuatu. Ruanda hat eine nationale Abfallpolitik angenommen, während Tschad über einen nationalen Plan für den Umgang mit Abfällen verfügt. Es sei daran erinnert, dass Arbeitnehmer in der Abfallwirtschaft zu dem Kreis der Personen zählen, die am häufigsten biologischen Gefahren ausgesetzt sind und dass die Abfallwirtschaft eine große Zahl von Arbeitnehmern, auch in Müllbeseitigungs- und Abwasserkläranlagen, Reinigungs- und Wartungspersonal sowie Arbeitnehmer in der Abfallwirtschaftskette beschäftigt.

Regulierung biologischer Gefahren auf innerstaatlicher Ebene

Innerstaatliche Politik

80. Der Allgemeinen Erhebung 2009 zufolge gaben 31 Vertragsparteien des Übereinkommens Nr. 155 und weitere 25 dem Übereinkommen nicht angehörende Parteien an, eine innerstaatliche Politik angenommen zu haben.⁴⁶ Was die in Artikel 5 des Übereinkommens genannten spezifischen Anforderungen hinsichtlich der Hauptaktionsbereiche für die innerstaatliche Politik betrifft, so waren die für die Allgemeine Erhebung bereitgestellten Informationen nach Ansicht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen in den meisten Fällen allgemeiner Natur.⁴⁷ Laut der Allgemeinen Erhebung 2017 zu den Arbeitsschutzinstrumenten für den Förderungsrahmen, das Baugewerbe, den Bergbau und die Landwirtschaft gaben 55 Länder an, über eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik zu verfügen, während weitere acht Länder an einer solchen Politik arbeiteten.⁴⁸

⁴⁶ IAO, *General Survey concerning the Occupational Safety and Health Convention, 1981 (No. 155), the Occupational Safety and Health Recommendation, 1981 (No. 164), and the Protocol of 2002 to the Occupational Safety and Health Convention, 1981*, ILC.98/III(1B), 2009, Abs. 60.

⁴⁷ IAO, *General Survey*, 2009, Abs. 65.

⁴⁸ IAO, *General Survey on the Occupational Safety and Health Instruments Concerning the Promotional Framework, Construction, Mines and Agriculture*, ILC.106/III(1B), 2017.

81. Nach den derzeit vorliegenden Informationen nehmen mindestens zehn Länder in ihrer innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik oder ihren innerstaatlichen Arbeitsschutzprogrammen Bezug auf biologische Gefahren:⁴⁹ Australien, Bahamas, Guyana, Kenia, Malawi, Namibia, Oman, Philippinen, Südafrika und die Vereinigte Republik Tansania. Fidschis Strategie für betriebsärztliche Dienste 2020–24 sieht für 2022 die Ausarbeitung eines praxisorientierten Leitfadens für den Umgang mit biologischen Gefahren/Viren (einschließlich COVID-19) vor. Weiter unterstützt wird dies durch den Entwurf Fidschis für eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik (2021–26), wonach das Ministerium für Beschäftigung, Produktivität und Arbeitsbeziehungen sowie das Ministerium für Gesundheit und medizinische Dienste mit dreigliedrigen Expertengremien zusammenarbeiten sollen, um im Rahmen des Gesetzes Vorschriften für bewährte Verfahren und/oder einen praxisorientierten Leitfaden für den Umgang mit biologischen Gefahren zu entwickeln, COVID-19 und künftige biologische Gefahren abzudecken und die Anforderungen nach Artikel 14 des Übereinkommens Nr. 184 zu erfüllen. Zudem verfügt Fidschi über eine spezifische Strategie für betriebsärztliche Dienste und plant, im Zeitraum 2023–24 eine gesonderte Strategie für den Fischereisektor zu erarbeiten.
82. Von den Ländern, die ein innerstaatliches Arbeitsschutzprofil gemäß der Empfehlung Nr. 197 erstellt haben, nehmen mindestens fünf auf biologische Gefahren Bezug: Mongolei, Montenegro, Nigeria, Uganda und Ukraine. In Peru schreibt das Arbeitsschutz-Rahmengesetz⁵⁰ ausdrücklich die Einrichtung ordnungspolitischer Arbeitsschutzinstrumente für spezifische Gefahren vor.
83. Eine Reihe von Ländern, etwa Chile, Kanada und Spanien, haben fachspezifische Orientierungen in Form von technischen Anmerkungen und Leitlinien zu einzelnen Aspekten, etwa Daten- und Informationsblätter, entwickelt, die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden sollen.

Rechtsvorschriften

84. Wenngleich einige Arbeitsschutzgesetze, etwa in Finnland und der Republik Korea, konkrete Verweise auf biologische Gefahren oder Arbeitsstoffe enthalten, werden biologische Gefahren in der Regel nicht ausdrücklich erwähnt. Dies ist der Fall in Ägypten, Japan, Kambodscha, Marokko, Namibia, Norwegen, Panama, Paraguay und Uruguay sowie in fast allen französischsprachigen Ländern südlich der Sahara, etwa Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Gabun, Kamerun, Mali, Niger, Senegal und Togo. In anderen Ländern, darunter Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Irland, Lettland, Montenegro, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Südafrika, Türkei und Zypern, werden biologische Gefahren im Arbeitsumfeld in Durchführungsvorschriften geregelt.
85. In manchen Ländern sind die Rechtsvorschriften spezifischer Natur, etwa in Albanien, Paraguay oder Spanien, wo es konkrete Vorschriften für die Exposition gegenüber Legionellen, Infektionskrankheiten, Coronaviren, Zoonosen und HIV gibt. In anderen Ländern, darunter Argentinien, Kambodscha, Mosambik, Uruguay und Vietnam, sind biologische Gefahren Gegenstand der Regulierung in bestimmten Sektoren oder Arbeitsumfeldern wie der Landwirtschaft, dem Bergbau oder Laboren.
86. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren enthalten in der Regel Definitionen sowie Angaben zur Rolle der Behörden, den Pflichten der Hersteller, Lieferanten und Importeure in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit der Anwender, den Pflichten der Trans-

⁴⁹ Informationen zu den länderspezifischen Politikmaßnahmen gegen COVID-19 finden sich auf der [speziellen Webseite](#) der IAO. Siehe auch IAO, *Ein praxisorientierter Leitfaden der IAO zu HIV/Aids in der Welt der Arbeit*, 2001.

⁵⁰ Der Begriff „Arbeitsschutz-Rahmengesetz“ steht hier für ein eigenständiges Arbeitsschutzgesetz, das die wichtigsten Grundsätze für das Arbeitsschutzmanagement enthält und in allen Wirtschaftszweigen und für alle Arbeitnehmer gilt.

portunternehmen, den Pflichten der Arbeitgeber sowie den Pflichten und Rechten der Arbeitnehmer.

Definition biologischer Gefahren

87. Je nach innerstaatlicher Gesetzgebung und Praxis kommen unterschiedliche Methoden zur Bestimmung biologischer Gefahren, Arbeitsstoffe und Substanzen zur Anwendung. In Australien definiert die nationale Behörde für Gesundheit und Sicherheit sowie Arbeitnehmerentschädigung (Comcare) biologische Gefahren als „organische Stoffe, die eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen und anderen Lebewesen darstellen“. ⁵¹ In Namibia enthalten die Vorschriften eine Definition von gefährlichen Stoffen mit mehreren Komponenten, einschließlich der Exposition gegenüber Humanpathogenen, die definiert sind als „Organismus, der eine Krankheit beim Menschen verursachen kann“. ⁵² In Singapur bedeutet Gefahr „alles, was zu Körperverletzungen führen kann, einschließlich aller physikalischen, chemischen, biologischen, mechanischen, elektrischen oder ergonomischen Gefahren“. ⁵³ In Indonesien müssen Risikobewertungen an Arbeitsstätten durchgeführt werden, an denen die Gefahr einer Exposition gegenüber Mikroorganismen und/oder ihren Toxinen, Arthropoden und/oder ihren Toxinen, wirbellosen Tieren und/oder ihren Toxinen, Pflanzenallergenen und -toxinen, giftigen Tieren, wildlebenden Tieren und anderen gefährlichen tierischen und pflanzlichen Produkten besteht. ⁵⁴ In der japanischen Gesetzgebung wird der Begriff „Pathogen“ dem Begriff „biologische Gefahr“ vorgezogen. In Paraguay werden biologische Produkte in sechs Kategorien unterteilt: toxische Pathogene, Aflatoxine, Produkte, die Organe zerstören, Produkte, die eine entzündliche Wirkung auf Organe haben, Produkte, die Organe infizieren, und Parasiten. In der EU gibt es eine Richtlinie zu diesem Thema, die von den EU-Mitgliedstaaten weitgehend befolgt wird, welche die engere, auch in anderen Ländern wie Marokko, Südafrika und Türkei verwendete Definition der biologischen Arbeitsstoffe übernommen haben. Ebenso schlägt die Arbeitsschutzbehörde (Health and Safety Executive – HSE) im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland eine beratende Liste biologischer Arbeitsstoffe vor, die gemäß der EU-Richtlinie eingestuft werden. ⁵⁵

Zuständige Behörde

88. Neben der Regelung der Rechte und Pflichten der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter können innerstaatliche Rechtsvorschriften innerstaatlichen Behörden spezifische Zuständigkeiten in Bezug auf biologische Gefahren zuweisen. Derartige Behörden sind unter anderem die für Arbeit, Gesundheit, Sozialschutz/soziale Sicherheit zuständigen Ministerien und nationale Gesundheitsinstitute. In Kuba obliegt die biologische Sicherheit (einschließlich Arbeitsschutz) dem Ministerium für Wissenschaft, Technologie und Umwelt. In manchen Ländern ziehen die zuständigen Behörden einen nationalen Ausschuss oder Rat oder eine nationale Kommission zur fachlichen Beratung hinzu. Diese Gremien wurden möglicherweise eingerichtet, um zu Arbeitsfragen im Allgemeinen, zu Arbeitsschutzfragen im Besonderen und noch konkreter zu biologischen Gefahren zu beraten, etwa der Fachausschuss für Gesundheit und Sicherheit im Zusammenhang mit gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen in Südafrika.

⁵¹ Australien, Comcare, „Biological Hazards“.

⁵² Namibia, Artikel 176 der [Regulations relating to the Health and Safety of Employees at Work](#) (Government Notice No. 156 of 1997).

⁵³ Singapur, [Workplace Safety and Health \(Risk Management\) Regulations: Revised Edition 2007](#) (1. Oktober 2007), Abs. 2.

⁵⁴ Indonesien, Minister of Manpower, Regulation No. 5 of 2018, Teil 4, Art. 22.

⁵⁵ Vereinigtes Königreich, HSE, [The Approved List of Biological Agents: Advisory Committee on Dangerous Pathogens](#), 2021.

89. Die zuständigen Behörden sind häufig die Stelle, die Vorschriften erlässt. In Malaysia, der Ukraine und Guyana ist die Exekutive ausdrücklich zum Erlass von Vorschriften über biologische Gefahren befugt.

Innerstaatliche Registrierung

90. In einigen Ländern ist die Registrierung biologischer Arbeitsstoffe vorgeschrieben. In der Ukraine umfasst die staatliche Registrierung die Einrichtung und Führung eines einheitlichen staatlichen Gefahrstoffregisters, das die Bezeichnungen gefährlicher biologischer Arbeitsstoffe sowie Daten über ihre Eigenschaften, Merkmale, Indikationsmethoden, biologischen Wirkungen, den Grad der Gefährdung der menschlichen Gesundheit, das Verhalten in der Umwelt, die Herstellung, die Hygienevorschriften für die Anwendung usw. enthält. Nach dieser Rechtsvorschrift kann ein gefährlicher Arbeitsstoff nur dann registriert werden, wenn diesbezügliche Hygienevorschriften festgelegt wurden, und darf in der Volkswirtschaft und im Alltag nur nach einer bestätigten staatlichen Registrierung verwendet werden.

Regulierung der Ein- und Ausfuhr sowie der Herstellung und des Verkaufs von biologischen Stoffen

91. In Paraguay ist die Ein- und Ausfuhr von biologischen Substanzen genehmigungspflichtig. Demnach bedarf die Ein- und Ausfuhr von biologischen Produkten für den menschlichen Gebrauch und gegen Zoonosen der vorherigen Genehmigung durch das Ministerium für öffentliche Gesundheit und Sozialfürsorge. Zudem gelten in Paraguay Verfahren für die Gewinnung, Lagerung und Lieferung von Blut, Plasma und Derivaten mit entsprechenden speziellen biologischen Kontrollen, und Unternehmen, die tier- oder pflanzengesundheitliche Produkte herstellen, müssen beim Ministerium registriert sein. Ebenso müssen Labore in Uruguay, die klinische Analysen durchführen, eine Betriebsgenehmigung beim Gesundheitsministerium einholen. In der Türkei müssen Arbeitgeber vor der ersten Verwendung schädlicher biologischer Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 und 4 (derselben Gruppen wie in der EU-Richtlinie) eine Voranmeldung bei den örtlichen Behörden einreichen.

Bestimmung von durch biologische Gefahren verursachten Berufskrankheiten

92. Der berufliche Charakter von Krankheiten, die durch biologische Gefahren verursacht werden, bildet die Grundlage für die Entschädigung nach den innerstaatlichen Systemen für Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Die innerstaatlichen Systeme weisen eine große Vielfalt auf, sowohl in Bezug auf die Modalitäten der Festlegung, Annahme und Aktualisierung solcher Krankheiten als auch in Bezug auf ihren materiellen Inhalt.
93. Mehrere Länder, darunter Albanien, Barbados, Finnland, Kroatien, Lettland, Singapur, Thailand sowie Trinidad und Tobago, haben Listen von Berufskrankheiten angenommen, die auch durch biologische Gefahren verursachte Krankheiten umfassen. In Italien, der Republik Korea, Marokko, Norwegen, Saudi-Arabien, Thailand sowie Trinidad und Tobago obliegt die Festlegung dieser Listen dem Arbeitsministerium; in Albanien, Mosambik, Peru und der Russischen Föderation dagegen dem Gesundheitsministerium. In anderen Ländern, etwa Algerien, Burundi, Eritrea, Gabun, Guinea, Kolumbien, Kongo, Kuwait, Senegal, Vietnam und der Zentralafrikanischen Republik, liegen diese Listen in der geteilten Zuständigkeit der Ministerien für Arbeit, Gesundheit und Sozialschutz/soziale Sicherheit oder werden, wie in Kroatien, vom Parlament per Gesetz angenommen. In Burundi, Eritrea, Finnland, Lettland, Mosambik, Singapur und der Bolivarischen

Republik Venezuela ist gesetzlich festgelegt, welche Krankheiten als Berufskrankheiten gelten können.

94. In Ländern wie Benin, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Gabun, Kamerun, Mali, Niger, Senegal und Togo wird die Entschädigung bei Risiken im Zusammenhang mit biologischen Arbeitsstoffen ausdrücklich durch innerstaatliche regulatorische Vorgaben für die Entschädigung bei Berufskrankheiten geregelt. In diesen Ländern umfassen die innerstaatlichen Vorschriften oder Regelungen über entschädigungsfähige Krankheiten in unterschiedlichem Maße biologische Arbeitsstoffe wie Brucellose, Virushepatitis A, B, C, D und E, Dermatomykosen, Tetanus, Spirochätose, Hakenwürmer, Rickettsiose, Amöbiasis, Poliomyelitis, Tollwut, Tuberkulose und andere Mykobakterien, hämorrhagisches Fieber durch Hantaviren, Tularämie, Ornithose, Psittakose, Streptokokkeninfektionen, Onchozerkose und Pasteurellose. In Japan enthalten innerstaatliche Rechtsvorschriften eine Aufstellung bestimmter Krankheiten, die durch Krankheitserreger wie Bakterien und Viren verursacht werden, darunter auch einige konkrete Krankheiten, sowie eine Bestimmung, wonach andere Krankheiten als Berufskrankheiten anerkannt werden können, sofern sie „eindeutig durch eine Arbeit verursacht werden, bei denen eine Exposition gegenüber solchen Krankheitserregern besteht“.
95. In einigen Ländern, etwa Burundi, Italien und Kongo, muss die zuständige Behörde bei der Erstellung und regelmäßigen Überprüfung der Liste der Berufskrankheiten eine beratende Kommission konsultieren. Dabei kann es sich um den nationalen Arbeitsschutzausschuss oder um ein anderes speziell zu diesem Zweck eingerichtetes Gremium handeln. In Italien beispielsweise setzt das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik eine wissenschaftlich beratende Kommission für die Erstellung und regelmäßige Überprüfung der Liste der Berufskrankheiten ein, die in Beratung mit dem Gesundheitsministerium und nach Anhörung der maßgebenden nationalen Arbeitnehmerverbände Änderungen der Liste und die Aufnahme von Krankheiten in die Liste vorschlägt.
96. In einigen anderen Ländern wird eine begrenzte Anzahl von Krankheiten, die durch biologische Gefahren verursacht werden, als Berufskrankheiten anerkannt. Barbados, St. Lucia und Thailand haben in ihre Listen auch Hautkrankheiten, die durch biologische Arbeitsstoffe verursacht werden, sowie infektiöse oder parasitäre Krankheiten aufgenommen, die in einem Beruf mit einem besonderen Kontaminationsrisiko auftreten. In Japan umfasst die Liste der Berufskrankheiten konkret Hautkrankheiten, Bindehautentzündungen oder Atemwegserkrankungen wie Rhinitis oder Asthma bronchiale, die durch die Exposition gegenüber proteolytischen Enzymen bei der Arbeit verursacht werden. Darüber hinaus umfasst sie Infektionskrankheiten, die durch die Behandlung oder Pflege von Patienten oder durch den Umgang mit Krankheitserregern zu Forschungs- und anderen Zwecken verursacht werden, die durch Arbeiten in feuchter Umgebung bedingte Weil-Krankheit und das durch Arbeiten im Freien verursachte Tsutsugamushi-Fieber (auch bekannt als Scrub Typhus oder Japanisches Flussfieber).
97. In Singapur beinhaltet die Liste der durch biologische Gefahren bedingten Berufskrankheiten Milzbrand, Rotz, Leptospirose oder ihre Folgeerkrankungen und Tuberkulose. In Lettland umfasst die Liste infektiöse und parasitäre Krankheiten wie Amöbiasis, Brucellose, Erysipel, durch Zecken übertragene Enzephalitis, Yersiniose, Borreliose, Leptospirose, Ornithose, Q-Fieber, Tetanus, Tuberkulose, Tularämie und Virushepatitis.
98. Auch COVID-19 gilt in einigen Ländern als Berufskrankheit.⁵⁶ In Kolumbien und Argentinien wird COVID-19 als Berufskrankheit angesehen, wenn es sich bei den Betroffenen um systemrelevante Arbeitnehmer handelt. In der EU wurde SARS-CoV-2 durch eine Änderung der EU-Richtlinie in die

⁵⁶ Siehe [State practice to address COVID-19 infection as a work-related injury](#), 2021.

Gruppe 3 der biologischen Arbeitsstoffe eingestuft und gilt somit als Erreger, der eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Arbeitnehmer darstellen kann.

- 99.** Im Einklang mit der Empfehlung Nr. 194 und in dem Fall, dass eine Krankheit in keiner amtlichen Liste als Berufskrankheit anerkannt wird, kann sie als solche anerkannt werden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der arbeitsbedingten Exposition und der Erkrankung/den Erkrankungen des Arbeitnehmers wissenschaftlich nachgewiesen oder durch Methoden entsprechend den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten bestimmt worden ist. Diese Möglichkeit besteht zum Beispiel in Singapur und der Türkei.

Arbeitsunfallversicherungen

- 100.** Die Modalitäten für die Absicherung durch Arbeitsunfallversicherungen werden normalerweise getrennt von den Arbeitsschutzgesetzen geregelt, und die Verfügbarkeit dieser Versicherungen ist weltweit unterschiedlich. Die Coronavirus-Pandemie hat gezeigt, dass das Vorhandensein von Arbeitsunfallversicherungen entscheidend wichtig dafür sein kann, Arbeitnehmer zu unterstützen und dazu beizutragen, der Ausbreitung des Virus durch infizierte Arbeitnehmer, die ihre Arbeit infolge des mangelnden Zugangs zu alternativen Einkommensquellen nicht aufgeben können, Einhalt zu gebieten.
- 101.** Die innerstaatlichen Gesetze und Vorschriften zu Arbeitsunfallversicherungen sind sehr vielfältig. Unter anderem können darin Anforderungen in Bezug auf die Benennung der Stelle, die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit zahlen soll, Anspruchskriterien, die Höhe der Leistungen und den Leistungszeitraum festgelegt werden. Im Zusammenhang mit COVID-19 etwa ist in Honduras die Sozialversicherungsanstalt für die Zahlung der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit zuständig. In Kolumbien sind die Einrichtungen, die berufsbedingte Risiken versichern, verpflichtet, 5 Prozent der Beiträge für Präventions- und Werbemaßnahmen und 2 Prozent für Notfalleinsätze, den Kauf von persönlicher Schutzausrüstung und ärztliche Untersuchungen für Arbeitnehmer, die dem Coronavirus direkt ausgesetzt sind, aufzuwenden. In Slowenien sieht das Krankenversicherungsgesetz vor, dass Arbeitnehmer, die aufgrund ihres hohen Risikos von den Behörden aufgefordert werden, sich in Quarantäne zu begeben, Anspruch auf vollständigen Lohnausgleich haben.

Forschung

- 102.** Die wichtige Aufgabe, Forschung zu betreiben und innerstaatliches Wissen über biologische Gefahren zu entwickeln, kann nationalen Gesundheitsinstituten übertragen werden, die den Gesundheitsministerien unterstellt sind. In Kolumbien beispielsweise fungiert das Nationale Gesundheitsinstitut als zentrales Referenz- und Normungslabor im Arbeitsschutzbereich und standardisiert die Techniken zur Analyse von Umwelteinwirkungen und biologischen Arbeitsstoffen, um deren Effekte auf den Menschen zu ermitteln. In Peru erarbeitet und verbreitet das Nationale Gesundheitsinstitut wissenschaftliche und technologische Forschungserkenntnisse in den Bereichen Arbeits- und Umweltschutz sowie biologische Produktion auf regionaler und nationaler Ebene. In Bulgarien hat das Nationale Zentrum für öffentliche Gesundheit und Analysen unter anderem die Aufgabe, die Exposition der Bevölkerung gegenüber biologischen Gefahren und ihren Auswirkungen auf das Arbeitsumfeld zu bewerten.
- 103.** In anderen Ländern, beispielsweise in Brasilien, Chile und Kamerun, können auf den Arbeitsschutz spezialisierte öffentliche Einrichtungen, Institute und Forschungszentren Forschungsarbeiten zu biologischen Gefahren durchführen, auch wenn dies nicht ausdrücklich in ihren Statu-

ten oder den Rechtsvorschriften zur Regelung ihrer Tätigkeiten verankert ist.⁵⁷ Vielfach führen auch andere Einrichtungen und Organisationen Forschungsarbeiten zu biologischen Arbeitsstoffen durch, etwa Hochschulen, Verbände von Arbeitsschutzfachkräften und gemeinnützige Organisationen.

Qualifikationen für Arbeitsschutzfachkräfte

- 104.** Die von den zuständigen Behörden ausgestellten Qualifikationsnachweise für Arbeitsschutzfachkräfte, darunter Arbeitsmediziner, Pflegekräfte im Bereich der Arbeitsmedizin, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Arbeitshygieniker, Ergonomen, Arbeitspsychologen und Techniker im Bereich Arbeitsschutz, enthalten häufig ein konkretes Erfordernis in Bezug auf Kenntnisse zu biologischen Gefahren. Dies ist der Fall in Zypern, wo ein Sicherheitsbeauftragter eine sechsstündige Schulung zu biologischen Arbeitsstoffen absolvieren muss, und in Belgien, wo die Spezialausbildung in Arbeitshygiene Kenntnisse über biologische Gefahren (Infektionen und Allergien, Bakterien (Endotoxine), Viren, Schimmelpilze) und ihre Nebenprodukte umfassen muss.
- 105.** Nach den meisten innerstaatlichen Rechtsvorschriften sind Arbeitgeber zudem verpflichtet, qualifizierte Arbeitsschutzfachkräfte einzustellen. Dies kann durch die Einstellung einer einzelnen Fachkraft, die Einrichtung eines unternehmensinternen Arbeitsschutzdienstes, eines gemeinsamen Arbeitsschutzdienstes für mehrere Betriebe oder die Beauftragung externer Dienste geschehen. Die Anforderungen hängen häufig von der Größe der Belegschaft und der Art der vom Unternehmen ausgeführten Tätigkeiten ab. So sind Arbeitgeber in Thailand verpflichtet, in biologischen Laboren einen Sicherheitsbeauftragten einzusetzen, wenn sie mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigen. In Spanien müssen Arbeitgeber in Unternehmen mit 250 bis 500 Beschäftigten, die gefährliche Tätigkeiten ausüben, darunter Tätigkeiten mit einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren, einen internen Präventionsdienst einrichten.

Impfpflicht und Erleichterung von Impfungen

- 106.** Im Zuge der COVID-19-Pandemie sind impfbezogene Fragen in den Vordergrund gerückt. Die internationalen Arbeitsnormen schreiben keine Impfung vor, doch wird in einigen Fällen eine Immunisierung als wirksame Maßnahme zum Schutz der Arbeitnehmer vor biologischen Gefahren empfohlen, unter anderem für Krankenpflegekräfte gemäß der Empfehlung Nr. 157 und für Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (einschließlich Plantagen), insbesondere im Zusammenhang mit dem Umgang mit Tieren.⁵⁸
- 107.** Während Impfungen in der innerstaatlichen Praxis im Allgemeinen nicht verpflichtend sind, können sie in manchen Ländern für eine Tätigkeit in bestimmten Sektoren wie dem Gesundheitswesen und in Berufen mit höherem Risiko vorgeschrieben sein. In Aserbaidshan gibt es spezielle Rechtsvorschriften, die öffentliche Impfmaßnahmen vorsehen und allen Bürgern eine freiwillige und unentgeltliche Impfung garantieren. In der Türkei sind bei Bedarf wirksame Impfstoffe für diejenigen Arbeitnehmer bereitzustellen, die noch nicht gegen den biologischen Arbeitsstoff immun sind, dem sie ausgesetzt sind bzw. möglicherweise ausgesetzt werden. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Gesundheitsministeriums, in deren Zuständig-

⁵⁷ Siehe die globale Datenbank der IAO zu Behörden, Institutionen und Organisationen auf dem Gebiet der Wissensentwicklung im Arbeitsschutz ([INTEROSH](#)).

⁵⁸ Siehe Abs. 58 oben zum Übereinkommen Nr. 184 und Abs. 64 zur Empfehlung Nr. 192.

keitsbereich sich die Arbeitsstätte befindet, und die Arbeitnehmer werden über die Vor- und Nachteile der Impfung bzw. Nichtimpfung informiert.⁵⁹

Einhaltung und Durchsetzung von Regeln und Vorschriften

- 108.** Je nach Land sind die innerstaatlichen Arbeitsaufsichtsbehörden sehr unterschiedlich organisiert und strukturiert. In manchen Ländern ist eine einzige Arbeitsaufsichtsbehörde für die Verwaltung und Durchsetzung von Arbeits- und Arbeitsschutzgesetzen zuständig, beispielsweise in Brasilien, Frankreich, Madagaskar, Portugal, Spanien und Tunesien, während es in anderen Ländern verschiedene Arbeitsaufsichtsbehörden mit spezialisierten Aufgaben gibt, etwa in Australien, Belgien, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika.
- 109.** Zwar gelten allgemeine Regeln, die normalerweise nicht speziell auf die Durchsetzung von Regeln und Vorschriften zu biologischen Gefahren abzielen, doch nehmen manche innerstaatlichen Gesetze bei der Festlegung der Befugnisse der Arbeitsaufsichtsbehörden ausdrücklich Bezug auf biologische Gefahren. Dies ist beispielsweise in Frankreich der Fall, wo Arbeitsaufsichtsbeamte unter bestimmten, durch Erlass festgelegten Bedingungen von Arbeitgebern die Durchführung technischer Kontrollen verlangen können, um insbesondere die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber körperlichen Gefährdungen oder physikalischen, chemischen oder biologischen Arbeitsstoffen zu messen. In Guyana sind Arbeitsaufsichtsbeamte befugt, ohne ungebührliche Störung des Betriebsablaufs Tests auf biologische Arbeitsstoffe vorzunehmen und die erforderlichen Proben ent- und mitzunehmen, sofern der Arbeitgeber davon in Kenntnis gesetzt wird. In Norwegen verleiht das Gesetz der Arbeitsaufsichtsbehörde Befugnisse in Bezug auf Hersteller, Lieferanten und Importeure. Insbesondere kann die Arbeitsaufsichtsbehörde die Herstellung, Verpackung, Verwendung oder Lagerung von gefährlichen Chemikalien oder biologischen Stoffen in bestimmten Unternehmen verbieten. Sie kann verlangen, dass Hersteller oder Importeure von Chemikalien oder biologischen Stoffen Inspektionen durchführen oder Proben zur Untersuchung einreichen, damit die Gefährlichkeit eines Stoffes bestimmt werden kann. Zudem kann die Behörde den Verkauf eines chemischen oder biologischen Stoffes verbieten, wenn ein Hersteller oder Importeur seiner Meldepflicht nicht nachkommt, den Stoff nicht kennzeichnet oder nicht die erforderlichen Zusatzinformationen liefert. Die Arbeitsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Lieferung oder das Inverkehrbringen eines Produkts eingestellt wird, wenn von diesem Produkt potenziell eine Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgeht.
- 110.** Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren sehen normalerweise Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung vor. Wenngleich allgemeine Regeln gelten, finden sich Sanktionen für Verstöße gegen Anforderungen im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren auch in Gesetzen und Vorschriften speziell zu biologischen Gefahren, beispielsweise in Albanien und Südafrika.

Regulierung biologischer Gefahren auf betrieblicher Ebene

Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

Bereitstellung sicherer und gesunder Arbeitsplätze

- 111.** Die allgemeine Pflicht des Arbeitgebers, für sichere und gesunde Arbeitsplätze zu sorgen, umfasst auch den Schutz vor der Exposition gegenüber biologischen Gefahren. Gesetze zur Regelung des

⁵⁹ Weitere Informationen siehe IAO, „Country policy responses to COVID-19 and the world of work“.

Arbeitsschutzes können entweder auf eine allgemeine Verantwortung verweisen, ohne die verschiedenen Gefahrenkategorien zu spezifizieren, oder aber die Gefahrenkategorien benennen, für die der Arbeitgeber Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen muss. In Costa Rica sieht die Gesetzgebung eine alle Gefahren umfassende allgemeine Pflicht vor, wonach Arbeitgeber Arbeitsschutzmaßnahmen im Betrieb ergreifen müssen, um das Leben, die Sicherheit und die moralische und körperliche Unversehrtheit der Arbeitnehmer zu schützen. In Libanon hingegen enthalten die Rechtsvorschriften eine Aufstellung der Gefahren, die bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen besonders zu beachten sind, und schreiben vor, dass der Arbeitgeber alle erforderlichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ergreift, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Beleuchtung, Be- und Entlüftung, Trinkwasser, Toiletten, Staub- und Rauchabsaugung, Unterbringung der Arbeitnehmer und Hygienemaßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Verschmutzung durch pathologische oder biologische Faktoren.

112. Nicht selten enthalten die Arbeitsschutzgesetze besondere Vorschriften für Schwangere und Stillende mit Listen verbotener Arbeiten oder der Verpflichtung zur Durchführung spezifischer Risikobewertungen. Dies trifft beispielsweise auf die EU und Peru zu. Arbeiten mit hochgefährlichen biologischen Arbeitsstoffen sind häufig in den Listen der verbotenen Tätigkeiten für Minderjährige enthalten, da sie als gefährliche Kinderarbeit eingestuft werden. In Jordanien und Bulgarien beispielsweise ist es Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, untersagt, Arbeiten auszuführen, die mit einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren verbunden sind.

Einrichtung von Arbeitsschutzmanagementsystemen

113. Ein Arbeitsschutzmanagementsystem ist eine logische und stufenweise Methode, die auf dem Deming-Kreis (Planen – Umsetzen – Überprüfen – Handeln) basiert und dazu dient, die Prävention berufsbedingter Gefahren zu verbessern und die erzielten Fortschritte zu überwachen. In einigen Ländern, etwa Bahrain, Dänemark, El Salvador, Kolumbien, Panama, Peru und Singapur, ist die Einführung eines Arbeitsschutzmanagementsystems ausdrücklich vorgeschrieben. Je nach Größe der Belegschaft und Branche können Arbeitsschutzmanagementsysteme für alle oder nur für bestimmte Arbeitsstätten vorgeschrieben sein. In Thailand beispielsweise gilt die Vorschrift für biologische Labore mit mehr als 50 Beschäftigten.
114. Häufig sind in Rechtsvorschriften spezifische Anforderungen in Bezug auf Notfallpläne und Erste Hilfe bei einer unbeabsichtigten Exposition gegenüber biologischen Gefahren vorgesehen, unter anderem qualifiziertes Personal, das in der Lage ist, Erste Hilfe zu leisten, Medikamente und andere Materialien und Ausrüstungen für eine sofortige Behandlung und angemessene Einrichtungen sowie die entsprechende Unterrichtung und Unterweisung von Arbeitnehmern. In Namibia beispielsweise sind Arbeitgeber nach Artikel 190 der Regierungsmitteilung Nr. 156 von 1997 dazu verpflichtet, an Arbeitsplätzen, an denen gefährliche Stoffe oder giftige, ätzende oder ähnliche Stoffe verwendet, gehandhabt, verarbeitet oder hergestellt werden, Erste-Hilfe-Ausrüstung bereitzustellen, einen Erste-Hilfe-Beauftragten zu benennen, geeignete Erste-Hilfe-Waschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen, schriftliche Pläne und Verfahren zu erstellen und regelmäßig zu überprüfen sowie die Arbeitnehmer regelmäßig zu informieren und zu schulen.

Durchführung von Risikobewertungen

115. Risikobewertungen sollten allen berufsbedingten Gefahren Rechnung tragen, denen ein Arbeitnehmer ausgesetzt sein kann, einschließlich biologischer Gefahren. Daher werden biologische Gefahren möglicherweise nicht ausdrücklich erwähnt, wenn in Arbeitsschutzgesetzen die Pflicht des Arbeitgebers zur Durchführung von Risikobewertungen festgeschrieben wird. In manchen Fällen können Rechtsvorschriften jedoch vorsehen, dass Risikobewertungen sich auch auf biolo-

gische Gefahren erstrecken, insbesondere in Bezug auf schutzbedürftige Arbeitnehmer. Im Vereinigten Königreich ist vorgeschrieben, dass ein Arbeitgeber, der einen Jugendlichen beschäftigt oder beschäftigen wird, bei der Durchführung oder Überprüfung einer Risikobewertung in besonderem Maße unter anderem die Art, das Ausmaß und die Dauer der Exposition gegenüber physikalischen, biologischen und chemischen Arbeitsstoffen berücksichtigt.

116. Rechtsvorschriften speziell zu biologischen Gefahren enthalten möglicherweise besondere Anforderungen hinsichtlich der Modalitäten der Durchführung einer Risikobewertung für diese Gefahren. Diese können unter anderem die Art der vom Arbeitgeber bei der Durchführung von Risikobewertungen zu berücksichtigenden Informationen, die Anhörung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter, die Häufigkeit der Risikobewertungen, die Verpflichtung zur Weitergabe der Ergebnisse sowie eine angemessene Dokumentation und Archivierung der Bewertung umfassen. Detaillierte Anforderungen in Bezug auf die Risikobewertung finden sich beispielsweise in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Südafrikas. In der EU-Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe werden Parameter genannt, die bei der Durchführung einer Bewertung zu berücksichtigen sind, darunter die Einstufung der Gefahr, Empfehlungen der zuständigen Behörde, Informationen über Krankheiten, die sich Arbeitnehmer infolge einer Exposition zuziehen können, mögliche allergieauslösende oder toxische Wirkungen und die Kenntnis einer Krankheit, die bei einem Arbeitnehmer festgestellt worden ist und in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Arbeit steht.
117. Innerstaatliche Gesetze schreiben häufig die Aufzeichnung, Untersuchung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vor, die durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren verursacht wurden. Im Vereinigten Königreich müssen Arbeitsschutzbeauftragte nach der Verordnung über die Meldung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und gefährlichen Vorkommnissen Aufzeichnungen über die Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen und biologischen Arbeitsstoffen führen. In Zypern sind gefährliche Vorkommnisse oder Beinaheunfälle von der Person, deren Verfügungsrecht der Arbeitsplatz unterliegt, oder von der Person, die die Tätigkeiten leitet oder durchführt, zu melden, wenn diese Vorkommnisse die Freisetzung von biologischen Arbeitsstoffen umfassen.

Durchführung von Präventions- und Schutzmaßnahmen

118. Arbeitsschutzgesetze schreiben häufig vor, dass Arbeitgeber bei Maßnahmen zum Arbeitsschutz eine bestimmte Rangfolge einhalten. Bei dieser Maßnahmenhierarchie ist die höchste Maßnahmenebene die für das Risikomanagement effizienteste, während die niedrigeren Ebenen nur dann anwendbar sind, wenn keine Maßnahmen auf höherer Ebene möglich sind oder wenn der Aufwand und die Ressourcen für die Durchführung von Maßnahmen auf höherer Ebene im Vergleich zum erwarteten Ergebnis unverhältnismäßig wären. In vielen Fällen können jedoch Maßnahmen auf höheren Ebenen durch Maßnahmen auf niedrigeren Ebenen ergänzt werden. In Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren können die spezifischen Maßnahmen festgelegt sein, die Arbeitgeber ergreifen müssen, um Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber biologischen Gefahren zu schützen und in dem Fall, dass sich die Exposition nicht vermeiden lässt, diese Exposition und die möglichen schädlichen Gesundheitsfolgen auf ein Mindestmaß zu beschränken. So sind Arbeitgeber nach der EU-Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe verpflichtet, gefährliche biologische Arbeitsstoffe durch solche zu ersetzen, die nicht oder weniger gefährlich sind. Ist dies technisch nicht durchführbar, sind verschiedene Maßnahmen zu treffen, etwa die Verringerung der Anzahl der exponierten Arbeitnehmer, die Gestaltung der Arbeitsverfahren und der technischen Maßnahmen mit dem Ziel, die Freisetzung zu vermeiden oder möglichst gering zu halten, kollektive Schutzmaßnahmen, ergänzt durch persönliche Schutzmaßnahmen, Hygienemaßnahmen, die Verwendung von Symbolen für Biogefährdung, Vorkehrungen für Unfälle, Tests auf das Vorhandensein biologischer Arbeitsstoffe, die Gewährleistung der Sicherheit beim Sam-

meln und bei der Lagerung und Beseitigung des Abfalls sowie Vorkehrungen für den sicheren Umgang und Transport. In Südafrika müssen Arbeitgeber, darunter selbstständige Unternehmer, sicherstellen, dass die Exposition von Personen gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld entweder vermieden oder, wenn dies nicht praktisch durchführbar ist, so gesteuert wird, dass eine Exposition höchst unwahrscheinlich ist. Zudem sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mehrere Standardvorkehrungen vor, die umzusetzen sind, um das Risiko der Übertragung gefährlicher biologischer Arbeitsstoffe durch anerkannte und unerkannte Infektionsquellen am Arbeitsplatz zu verringern. Auch in Marokko, Namibia und der Türkei enthalten die innerstaatlichen Vorschriften detaillierte Anforderungen in dieser Hinsicht.

Das Recht, sich zu entfernen

- 119.** Das Recht, sich zu entfernen, nach Artikel 13 des Übereinkommens Nr. 155 (in Verbindung mit den Vorkehrungen auf der Ebene des Betriebs nach Artikel 19 Buchstabe f ist ein wesentliches Recht, das von der Mehrheit der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 155 ratifiziert haben, in innerstaatliches Recht übernommen wurde und auch das Verbot für Arbeitgeber fest schreibt, von Arbeitnehmern zu verlangen, an einen Arbeitsplatz zurückzukehren, an dem eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit fortbesteht. Die Rechtsvorschriften der Provinz Saskatchewan in Kanada sehen ausdrücklich vor, dass Arbeitnehmer im Bergbau das Recht haben, ungewöhnlich gefährliche Arbeiten abzulehnen. In Paraguay ist explizit vorgesehen, dass Arbeitnehmer an Industriearbeitsplätzen, die mit Chemikalien und biologischen Produkten in Kontakt kommen, das Recht haben sollten, sich von einer Situation zu entfernen, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie eine unmittelbare oder ernsthafte Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit darstellt. In den Niederlanden ist die Unmittelbarkeit der Gefahr so geregelt, dass das Recht auf Unterbrechung der Arbeit nur dann ausgeübt werden kann, wenn die Gefahr so unmittelbar ist, dass eine Aufsichtsperson nicht rechtzeitig eintreffen kann, um die Arbeitnehmer zum Verlassen des Arbeitsplatzes aufzufordern. In Ländern wie Australien, Israel und vielen Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten kann die Einstellung der Arbeit auch von Arbeitsschutzbeauftragten, darunter Gewerkschaftsvertretern, angeordnet werden.

Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer

- 120.** Viele innerstaatliche Gesetze schreiben eine Überwachung der Gesundheit von Arbeitnehmern vor, die biologischen Gefahren ausgesetzt sind, unter anderem in Frankreich, Kroatien, Lettland, Mexiko, Mosambik, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, der Russischen Föderation, Sambia, Spanien, Südafrika, Thailand, der Türkei und Uruguay. Demnach können Arbeitgeber ausdrücklich verpflichtet werden, für eine medizinische Überwachung ihrer Beschäftigten zu sorgen, die sich auf alle Gefahren erstreckt, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sein können, einschließlich biologischer Gefahren. In der Praxis bedeutet dies, dass die damit verbundenen Kosten übernommen werden und ein interner betriebsärztlicher oder externer arbeitsmedizinischer Dienst mit der Durchführung der Überwachung beauftragt wird.
- 121.** Einige Rechtsvorschriften enthalten zudem zeitliche Vorgaben. In den Niederlanden beispielsweise müssen Arbeitgeber den Arbeitnehmern die Möglichkeit bieten, sich in regelmäßigen Abständen untersuchen zu lassen, um die durch die Arbeit bedingten Gesundheitsrisiken so weit wie möglich zu vermeiden oder zu begrenzen. Ferner ist vorgesehen, dass jeder Arbeitnehmer, der biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt ist oder sein könnte, bei Aufnahme der Tätigkeiten, die potenziell mit einer Exposition verbunden sind, die Gelegenheit erhält, sich einer arbeitsmedizinischen Untersuchung zu unterziehen, dass jeder Arbeitnehmer, der sich infolge einer Exposition gegenüber einem biologischen Arbeitsstoff infiziert oder erkrankt, in der Zwischenzeit

ebenfalls die Gelegenheit zu einer solchen Untersuchung erhält, dass jeder Arbeitnehmer, der demselben biologischen Arbeitsstoff ausgesetzt ist, der bei einem anderen Arbeitnehmer zu einer Infektion oder Erkrankung geführt hat, in der Zwischenzeit ebenfalls diese Gelegenheit erhält, und dass die Untersuchung auf Antrag des Arbeitgebers oder des betreffenden Arbeitnehmers wiederholt wird. Das Ergebnis der Wiederholungsuntersuchung ersetzt das vorherige. In der Türkei muss die Untersuchung zur Gesundheitsüberwachung in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Manche Gesetze verpflichten Arbeitgeber auch dazu, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses und bei Wiederaufnahme der Arbeit nach einer Abwesenheit eine Gesundheitsuntersuchung zu veranlassen. Dies ist beispielsweise in Peru bei Arbeitnehmern der Fall, die hochgefährliche Tätigkeiten ausüben. In Uruguay müssen alle Arbeitnehmer, die biologischen oder sonstigen Risikofaktoren ausgesetzt sind, bei der Arbeitsaufnahme, in regelmäßigen Abständen, bei der Wiederaufnahme der Arbeit und bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

- 122.** In einigen Ländern können Arbeitgeber verpflichtet sein, eine Gesundheitsüberwachung für bestimmte Gefahren und/oder in bestimmten Sektoren, in denen diese Gefahren bestehen, durchzuführen. In Mosambik etwa ist bei geologischen Erkundungen im Bergbau, bei denen es entsprechend dem Arbeitsschutzplan zu einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen kommen kann, vorgeschrieben, dass das betreffende Unternehmen Maßnahmen ergreift, die eine Überwachung und Kontrolle der Gesundheit der exponierten Arbeitnehmer gewährleisten. Ebenso ist in Thailand eine Gesundheitsuntersuchung für Arbeitnehmer vorgeschrieben, die bestimmten Gefahren oder Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Arbeit ausgesetzt sind, einschließlich toxischer Mikroben, bei denen es sich um Viren, Bakterien, Pilze oder andere biologische Organismen handeln kann.

Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung

- 123.** Die innerstaatlichen Arbeitsschutzgesetze verpflichten Arbeitgeber in der Regel dazu, den Arbeitnehmern persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, wobei diese Ausrüstung das letzte Mittel in der Maßnahmenhierarchie sein und folglich nur in den Fällen, in denen wirksamere Präventivmaßnahmen nicht angewandt werden können, oder zusätzlich dazu bereitgestellt werden sollte. Manche Gesetze schreiben ausdrücklich den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung für bestimmte spezifische Gefahren, etwa biologische Gefahren, vor. Die gesetzliche Regulierung von persönlicher Schutzausrüstung umfasst häufig verschiedene Elemente oder Anforderungen, zumeist jedoch den Hinweis auf die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmern geeignete persönliche Schutzausrüstung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, sie in gutem Zustand zu halten (einschließlich Dekontaminierung) und die Arbeitnehmer hinsichtlich ihrer wirksamen Benutzung zu schulen. Die Gesetze können detaillierte Regelungen zur Dekontaminierung und ordnungsgemäßen Instandhaltung von persönlicher Schutzausrüstung enthalten, unter anderem zu den für die Dekontaminierung zu treffenden Vorkehrungen, etwa die Bereitstellung von Behältnissen für die Lagerung gebrauchter und kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung und von Informationen darüber, wie eine solche Lagerung und Dekontaminierung zu erfolgen hat, sowie zur Notwendigkeit, die persönliche Schutzausrüstung bei Bedarf zu reinigen, auszubessern und zu ersetzen. In Südafrika enthalten die innerstaatlichen Vorschriften detaillierte Bestimmungen zu diesem Thema. In Bezug auf persönliche Schutzausrüstung zum Schutz der Atemwege stellt Namibia detaillierte Anforderungen hinsichtlich der Auswahl, Unterrichtung und Unterweisung, Wartung, medizinischen Genehmigung und weiterer Vorsichtsmaßnahmen. Zudem gilt klar der Grundsatz der Maßnahmenhierarchie, wonach vorgeschrieben ist, dass ein geeignetes Atemschutzgerät von einem Beschäftigten erst dann zu verwenden ist, wenn festgestellt wurde, dass wirksame administrative oder technische Maßnahmen nicht durchführbar sind oder solche Maßnahmen noch nicht festgelegt wurden. Nach der EU-Richtlinie 2000/54/EG müs-

sen Arbeitgeber dafür sorgen, dass die Kleidung und die Schutzausrüstung beim Verlassen des Arbeitsbereichs abgelegt, getrennt von anderen Kleidungsstücken aufbewahrt, desinfiziert und gereinigt oder erforderlichenfalls vernichtet wird.

Bereitstellung von Sozialräumen

- 124.** Sozialräume können für die Prävention biologischer Risiken wichtig sein, da sie einen Ort für angemessene Hygienemaßnahmen bieten, an dem Arbeitnehmer ihre möglicherweise kontaminierte und verschmutzte Kleidung und Ausrüstung wechseln können. Händewaschen ist von großer Bedeutung für die Vermeidung einer Kontamination. Daher sollten angemessene Waschelegenheiten, darunter Seife und/oder hydroalkoholische Desinfektionsmittel, vorhanden sein. Zudem muss sichergestellt werden, dass es getrennte Essbereiche gibt, in denen keine biologischen Arbeitsstoffe vorhanden sind, sodass Speisen und Getränke ohne Kontaminationsrisiko verzehrt werden können. Dies bedeutet, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, die gewährleisten, dass eine Kontamination nicht vom Arbeitsbereich in den Essbereich übertragen werden kann. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Sozialräume regelmäßig gereinigt, desinfiziert und belüftet werden und dass Lebensmittel und Getränke unter Bedingungen gelagert werden, die eine etwaige Kontamination verhindern. Die Bereitstellung von Sozialräumen im Handel und in Büros ist unter anderem im [Übereinkommen \(Nr. 120\) über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros, 1964](#),⁶⁰ geregelt.

Unterrichtung und Unterweisung von Arbeitnehmern

- 125.** Nach den Arbeitsschutz-Rahmengesetzen sind die Arbeitgeber in der Regel verpflichtet, die Arbeitnehmer in Bezug auf alle Risiken, denen sie ausgesetzt sein können, zu unterrichten und zu unterweisen. Dies schließt biologische Risiken ein, sofern diese am Arbeitsplatz bestehen. Mitunter ist die Unterrichtung und Unterweisung zu biologischen Risiken gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben, auch wenn dies bereits implizit in der Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung und Unterweisung enthalten ist. In Libanon etwa müssen die Arbeitnehmer ausreichend und angemessen über die mit ihrer Arbeit verbundenen Risiken unterrichtet werden und Arbeitgeber Informationen über Risiken im Zusammenhang mit biologischen Faktoren bereitstellen, während in Zypern die Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer zu potenziellen Gesundheitsrisiken zu den Verpflichtungen der Arbeitgeber gehört.
- 126.** Die Informationspflicht in Bezug auf die Exposition gegenüber berufsbedingten Risiken kann dahingehend weiterentwickelt werden, dass ausdrücklich vorgeschrieben wird, Informationen über Zwischenfälle und Unfälle, deren Ursachen und ergriffene Maßnahmen bereitzustellen. Dies ist in Portugal und der Türkei der Fall.
- 127.** Während Gesetze in der Regel die allgemeine Pflicht zur Unterweisung und Unterrichtung über berufsbedingte Risiken festschreiben, sind Vorschriften möglicherweise sehr viel spezifischer angelegt, was die Art der Unterweisung und Unterrichtung sowie ihren Inhalt anbelangt, der sich unter anderem auf einschlägige Gesetze und Vorschriften, die potenziellen Auswirkungen der Exposition auf die Gesundheit, die vom Arbeitgeber ergriffenen Präventions- und Schutzmaßnahmen, persönliche Schutzausrüstung, medizinische Überwachung, die Handhabung, Kennzeichnung und Entsorgung biologischer Arbeitsstoffe und Notfallmaßnahmen bei einer unbeabsichtigten Exposition beziehen kann. In Südafrika enthalten die Vorschriften detaillierte und umfassende Bestimmungen zur Unterweisung und Unterrichtung über biologische Gefahren. Auch nach der

⁶⁰ Siehe auch *General Survey*, 2017, Abs. 395–404.

EU-Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe sind die meisten der oben genannten Elemente Bestandteil der Inhalte, die durch Unterrichtung und Unterweisung vermittelt werden müssen.

Rechte und Verantwortlichkeiten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

Recht auf Unterrichtung und Unterweisung

- 128.** Die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Arbeitnehmer zu unterweisen und zu unterrichten, findet ihr Abbild mitunter in der Formulierung des Rechts der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Unterweisung. Nach der EU-Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe müssen die Arbeitnehmer und ihre Vertreter eine angemessene Unterweisung über biologische Exposition erhalten und durch schriftliche Anweisungen und Aushänge über die bei einem schweren Unfall oder bei Arbeiten mit bestimmten Kategorien biologischer Arbeitsstoffe zu befolgenden Verfahren unterrichtet werden. In der Türkei haben die Arbeitnehmer das Recht auf eine angemessene und ausreichende Unterweisung, bevor sie Tätigkeiten ausüben, bei denen sie mit biologischen Arbeitsstoffen in Kontakt kommen. Die Unterweisung ist je nach den veränderlichen und neu auftretenden Risiken zu aktualisieren und bei Bedarf in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Sie sollte unter anderem folgende Punkte umfassen: potenzielle Gesundheitsrisiken, Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung einer Exposition, Tragen und Verwenden von Schutzausrüstung und -kleidung sowie Maßnahmen, die von Arbeitnehmern bei Zwischenfällen und zur Vermeidung ihrer Wiederholung zu ergreifen sind.

Pflicht zur Meldung von Unfällen und Zwischenfällen

- 129.** In der Regel umfassen die Bestimmungen über das zuvor behandelte Recht, sich zu entfernen, die anderen mit diesem Recht einhergehenden Elemente, nämlich die Verpflichtung der Arbeitnehmer, Situationen unmittelbarer und ernster Gefahr dem Arbeitsschutzbeauftragten oder den für das Arbeitsschutzmanagement im Betrieb zuständigen Stellen, dem Arbeitsschutzausschuss, dem Arbeitgeber und den zuständigen Behörden zu melden, und je nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Schutz der Arbeitnehmer, die dieses Recht ausüben, vor ungerechtfertigten Folgen. Nach den Rechtsvorschriften können Arbeitnehmer verpflichtet sein, jeden Vorfall oder Unfall, der mit einer Exposition gegenüber biologischen Gefahren verbunden ist, unverzüglich den Vorgesetzten, den Arbeitsschutzbeauftragten und/oder dem Arbeitgeber zu melden. Diese Pflicht ist beispielsweise in der EU-Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe (Artikel 10 Absatz 2) verankert. Auch in Südafrika ist jede Person, die von einer möglichen unbeabsichtigten Exposition gegenüber gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz Kenntnis hat, verpflichtet, dies unverzüglich dem Arbeitgeber, dem Arbeitsschutzbeauftragten oder dem selbstständigen Unternehmer zu melden. Aufgrund der Coronavirus-Pandemie sahen sich die Länder veranlasst, ihren Rechtsrahmen für den Arbeitsschutz durch die Aufnahme spezifischer Anforderungen zu erweitern, die auf die Verhinderung der Ausbreitung des Virus abzielen und für jede Infektionskrankheit gelten können. In Honduras beispielsweise müssen Arbeitnehmer, die an Symptomen im Zusammenhang mit COVID-19 leiden, ihren Arbeitgeber über diese Umstände informieren, sich beurlauben lassen und ihren Gesundheitszustand durch einen Labortest oder ein ärztliches Attest nachweisen.

Rechte der Arbeitnehmervertreter in Bezug auf den Arbeitsschutz

- 130.** Die Ansprüche und Vorrechte der Arbeitnehmervertreter können gesetzlich ausdrücklich geregelt sein, darunter das Recht, spezifische Arbeitsschutzmaßnahmen zu fordern, auch in Bezug auf biologische Risiken, und die Entscheidungen des Arbeitgebers anzufechten, wenn sie diese für unangemessen halten. In St. Lucia und Guyana ist gesetzlich vorgeschrieben, dass der Arbeitsschutz-

ausschuss über biologische Arbeitsstoffe in der Arbeitsstätte unterrichtet wird. In Südafrika sind Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsschutzbeauftragten oder den Arbeitsschutzausschuss zu konsultieren, bevor sie ihren Unterrichts- und Unterweisungspflichten nachkommen und eine Risikobewertung durchführen. In Portugal müssen Arbeitgeber die für den Arbeitsschutz zuständigen Arbeitnehmervertreter mindestens zweimal jährlich zu allen Aspekten des Arbeitsschutzmanagements, einschließlich biologischer Gefahren, konsultieren und ihren Rat einholen. Diese Konsultationen müssen schriftlich festgehalten werden.

Pflicht der Arbeitnehmer zur Befolgung der Anweisungen und Verbote des Arbeitgebers

- 131.** Die Pflicht der Arbeitnehmer, mit dem Arbeitgeber zusammenzuarbeiten, kann in Bezug auf Arbeiten, die mit biologischen Gefahren verbunden sind, ausdrücklich und konkret festgeschrieben sein. So verhält es sich in der Türkei, wo die Arbeitnehmer verpflichtet sind, die vom Arbeitgeber für die Arbeitsstätte aufgestellten Regeln zu befolgen. In manchen Fällen wird Arbeitnehmern ausdrücklich untersagt, bestimmte Handlungen vorzunehmen. Ebenfalls in der Türkei dürfen Arbeitnehmer in Arbeitsbereichen, in denen ein Infektionsrisiko aufgrund biologischer Faktoren besteht, weder essen noch trinken, müssen die vom Arbeitgeber bereitgestellte Schutzkleidung oder andere geeignete spezielle Kleidung tragen und die ihnen zur Verfügung gestellten Waschgelegenheiten und Toiletten unter Verwendung geeigneter und ausreichender Reinigungsmittel, einschließlich Augenspülungen und/oder Hautantiseptika, nutzen.

► Auf dem Weg zu einer internationalen Arbeitsnorm über biologische Gefahren

Zweck und Geltungsbereich eines neuen Instruments bzw. neuer Instrumente über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

- 132.** Die langjährigen Bemühungen der IAO zur Förderung von Gesundheit und Sicherheit im Arbeitsumfeld sind mit dem Beschluss, die grundlegende Bedeutung der Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 anzuerkennen, einen wichtigen Schritt vorangekommen. Der vorliegende Vorschlag zur Entwicklung eines Instruments bzw. mehrerer Instrumente über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld bietet der IAO die Gelegenheit, eine Lücke in ihrem normativen Rahmen zu schließen und die notwendigen Detailfragen zu behandeln, die auf innerstaatlicher und betrieblicher Ebene für eine wirksame Prävention biologischer Gefahren und einen wirksamen Schutz davor berücksichtigt werden müssen. Dieser Vorschlag wird vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie vorgelegt, die in einigen Teilen der Welt noch immer wütet. Die Pandemie hat nicht nur unermessliches menschliches Leid und einen wirtschaftlichen Abschwung mit sich gebracht, sondern die internationale Gemeinschaft auch aufgerüttelt und ihr die Bedrohungen bewusst gemacht, die biologische Gefahren für die globale Gemeinschaft sowie für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Arbeitswelt darstellen.
- 133.** Bei der Thematik der biologischen Gefahren handelt es sich um einen fachlich komplexen Sachverhalt, und für den vorliegenden Vorschlag konnten die Arbeiten der vom 20. bis 24. Juni 2022 abgehaltenen Sachverständigentagung zur dreigliedrigen Validierung der *technischen Leitlinien* für biologische Gefahren herangezogen werden. Auch die Leitlinien und Sammlungen praktischer Richtlinien der IAO, konkret die Sammlungen praktischer Richtlinien zum Arbeitsschutz im

Baugewerbe, 2022, und zum Arbeitsschutz in der Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Schuhindustrie, 2022, sind in diesen Prozess eingeflossen.

134. Vor diesem Hintergrund zielt der vorliegende Vorschlag darauf ab, die Regelungslücke in den IAO-Normen zum Arbeitsschutz durch einen umfassenden und zukunftsweisenden Rechtsrahmen für die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in Bezug auf biologische Gefahren zu schließen, der thematisch in die IAO-Normen gegen spezifische Risiken integriert werden soll.

Form des Instruments bzw. der Instrumente

135. Internationale Arbeitsnormen werden am häufigsten in Form von Übereinkommen und/oder Empfehlungen angenommen, wobei sich diese beiden Instrumente dadurch unterscheiden, dass erstere international rechtsverbindlich werden sollen, letztere dagegen nicht. Mit Blick auf den Präzedenzfall des [Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung \(MLC, 2006\)](#), könnte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, verbindliche und nicht verbindliche Elemente in ein und demselben Instrument zu kombinieren.
136. Das MLC, 2006, unterscheidet sich von anderen IAO-Übereinkommen strukturell durch seine Gliederung in drei Hauptteile: es beginnt mit den Artikeln, in denen allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen aufgestellt werden, darauf folgen detailliertere Regeln, in denen die grundlegenden Anforderungen dargelegt sind, und es schließt mit dem Code, der aus zwei Teilen besteht – verbindliche Normen und nicht verbindliche Leitlinien. Damit enthält ein IAO-Instrument erstmals sowohl verbindliche als auch nicht verbindliche Bestimmungen.⁶¹ Orientierungshilfe ist zur Beantwortung der Frage erforderlich, ob der Präzedenzfall des MLC, 2006, im vorliegenden Kontext geeignet, angemessen und relevant wäre.

Titel

137. Hinsichtlich des Titels des Instruments bzw. der Instrumente besteht Klärungsbedarf. Der in die Tagesordnung der Konferenz aufgenommene Gegenstand bezieht sich auf „Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren“, während die neu angenommenen *technischen Leitlinien* auf „biologische Gefahren im Arbeitsumfeld“ verweisen. Es erscheint angebracht, sich nach dem Wortlaut in Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 155 und den *technischen Leitlinien* zu richten.

Definition

138. Biologische Gefahren umfassen zahlreiche Arbeitsstoffe und Substanzen, die übertragbare wie nichtübertragbare Krankheiten am Arbeitsplatz verursachen können. Da biologische Arbeitsstoffe, Substanzen und Gefahren in den aktuellen internationalen Arbeitsnormen nicht definiert sind, könnte ein künftiges Instrument bzw. könnten künftige Instrumente sinnvollerweise eine entsprechende Definition enthalten. Auf internationaler Ebene gibt es unterschiedliche Präzedenzfälle. In der EU folgen die Mitglieder den Vorgaben der EU-Richtlinie über biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit und verwenden eine Definition biologischer Arbeitsstoffe anstelle biologischer Gefahren. Auch einige andere Länder haben diesen Ansatz gewählt, während einige Mitgliedstaaten wie Australien die Definition biologischer Gefahren verwenden. Im Rahmen der *tech-*

⁶¹ Zu weiteren Einzelheiten siehe die häufig gestellten Fragen zum MLC, 2006, ([Frequently asked questions on the MLC, 2006](#)) (insbesondere A9, A10, A11 und A12).

nischen Leitlinien wurde eine dreigliedrige Einigung über eine Definition erzielt, die in einer oder mehreren möglichen Normen verwendet werden könnte.⁶²

Geltungsbereich

- 139.** Es erscheint angebracht, für das Instrument bzw. die Instrumente den gleichen breiten Anwendungsbereich wie im Übereinkommen Nr. 155 sowie ein ähnlich hohes Maß an Flexibilität und schrittweiser Ausweitung des Geltungsbereichs wie im Übereinkommen Nr. 155 vorzusehen. Folglich sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente alle Wirtschaftszweige und alle darin beschäftigten Arbeitnehmer erfassen und die Möglichkeit vorsehen, nach Beratung mit den repräsentativen Arbeitgeberverbänden und den betroffenen Arbeitnehmern bestimmte Wirtschaftszweige, in denen besondere Probleme von erheblicher Bedeutung auftreten, oder begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen besondere Schwierigkeiten bestehen, ganz oder teilweise von der Anwendung des Instruments bzw. der Instrumente auszunehmen. Jedes Mitglied, das von diesen Möglichkeiten Gebrauch macht, sollte diese Wirtschaftszweige oder begrenzten Gruppen im ersten von ihm vorgelegten Bericht nennen und in den nachfolgenden Berichten die Fortschritte im Hinblick auf eine breitere Anwendung darlegen.

Maßnahmen auf innerstaatlicher Ebene

Innerstaatliche Politik

- 140.** Obwohl alle Mitglieder der IAO allein schon aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Organisation verpflichtet sind, die in den Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 enthaltenen Grundsätze in gutem Glauben und gemäß der Verfassung zu achten, zu fördern und zu verwirklichen, würde ein Instrument bzw. würden mehrere Instrumente über biologische Gefahren dazu dienen, die Mitgliedsgruppen stärker für eine angemessene Berücksichtigung biologischer Gefahren auf der Ebene der innerstaatlichen Politik zu sensibilisieren. Der Überblick über die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten lässt allerdings erkennen, dass dies in der Praxis nur selten geschieht. Ein solches Erfordernis müsste an die innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten angepasst werden. In den Fällen, in denen sich eine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik noch im Anfangsstadium befindet, können biologische Gefahren bei der Entwicklung der innerstaatlichen Politik sowie bei der Einrichtung und Verwaltung des nationalen Systems von Beginn an angemessen und umfassend berücksichtigt werden. Dort, wo bereits ein wirksamer innerstaatlicher Politikprozess im Gange ist, würde das Erfordernis, eine in sich geschlossene innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren festzulegen, durchzuführen und regelmäßig zu überprüfen, als Erinnerung daran dienen, dass biologische Gefahren angemessene Aufmerksamkeit erfordern und die Komponenten des innerstaatlichen Systems entsprechend an den Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld angepasst werden müssen.
- 141.** Das in den *technischen Leitlinien* enthaltene Erfordernis einer innerstaatlichen Politik lehnt sich an Artikel 4 des Übereinkommens Nr. 155 an, mit der Ausnahme, dass es eine umfassende statt einer in sich geschlossenen innerstaatlichen Politik wie im Übereinkommen Nr. 155 vorsieht. Die beiden Begriffe unterscheiden sich dadurch, dass „umfassend“ sich auf den Geltungsbereich der innerstaatlichen Politik bezieht, während es bei „in sich geschlossen“ um die Frage geht, wie sich die verschiedenen Komponenten der innerstaatlichen Politik zueinander und zum Ganzen verhalten sollten. Während das Instrument bzw. die Instrumente umfassend sein und relevante Aspekte in

⁶² Siehe Abs. 13 oben.

Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld abdecken sollte bzw. sollten, sollte die innerstaatliche Politik im Einklang mit dem Erfordernis einer innerstaatlichen Politik entsprechend den Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 stehen und „in sich geschlossen“ sein. Somit wird sich die innerstaatliche Politik, was ihren tatsächlichen Inhalt und ihre verschiedenen Komponenten betrifft, zwar nach den spezifischen innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten richten, muss jedoch in dem Sinne in sich geschlossen sein, dass ihre Komponenten ein einheitliches Ganzes bilden. Eine innerstaatliche Politik wird nicht durch ihre Form, sondern durch ihre Funktion definiert, und ihre Wirksamkeit wird von den Verbesserungen abhängen, die bei der Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschäden erzielt werden.

142. Nach den *technischen Leitlinien* sollte die innerstaatliche Politik den Schutz vor biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld betreffen. Auch wenn dies implizit beabsichtigt sein mag, erscheint es angemessen, dass eine innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld ausdrücklich auf Prävention ausgerichtet ist.
143. Vor diesem Hintergrund könnte für eine innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren – unabhängig davon, ob sie gesondert entwickelt oder in eine allgemeine innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik integriert wird – vorgeschrieben werden, dass sie in voller Übereinstimmung mit dem Übereinkommen Nr. 155 das Ziel hat, Unfälle und Gesundheitsschäden zu verhüten, die infolge, im Zusammenhang mit oder bei der Arbeit entstehen, indem die Ursachen für die Gefahren im Arbeitsumfeld auf ein Mindestmaß verringert werden, soweit dies praktisch durchführbar ist. Wie in der Allgemeinen Erhebung 2009 festgestellt wurde, ist es in der Praxis nicht möglich, alle Gesundheitsrisiken zu verhüten und alle Gefahrenursachen im Arbeitsumfeld zu beseitigen, und die Einschränkung „soweit dies praktisch durchführbar ist“ wurde eingeführt, um in dieser Hinsicht für eine gewisse Flexibilität zu sorgen.⁶³

Präventions- und Schutzmaßnahmen

144. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten entsprechend den allgemeinen Verpflichtungen aus den Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 zwar Präventions- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf den Arbeitsschutz allgemein festlegen sollen, es jedoch angezeigt wäre, wenn in dem betreffenden Instrument bzw. den betreffenden Instrumenten explizit auf biologische Gefahren ausgerichtete Maßnahmen gefordert würden, wozu die Festlegung von Präventions- und Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld in Beratung mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden gehört. Zudem sollte vorgesehen werden, dass diese Maßnahmen auf soliden wissenschaftlichen Kriterien und der gängigen Praxis beruhen sollten, die im Rahmen der Überprüfung der Lage auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes nach Artikel 7 des Übereinkommens Nr. 155 zu berücksichtigen sind.
145. Nach Artikel 11 Buchstabe e des Übereinkommens Nr. 155 sind jährlich Informationen über die im Rahmen des Erfordernisses einer innerstaatlichen Politik getroffenen Maßnahmen zu veröffentlichen. Was die Präventions- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf biologische Gefahren betrifft, könnte vorgeschrieben werden, diese Informationen in kürzeren Abständen und je nach Sachlage bereitzustellen.
146. Eine damit zusammenhängende Frage ist, wie in Situationen zu verfahren ist, in denen keine ausreichenden Informationen verfügbar sind. Für derartige Situationen wurde in den *technischen Leitlinien* auf dreigliedriger Basis vereinbart, Vorsichtsmaßnahmen zu berücksichtigen und einzu-

⁶³ General Survey, 2009, Abs. 54–59.

beziehen, sofern dies angezeigt und sinnvoll ist. Keine andere IAO-Norm enthält Präzedenzfälle für Verweise auf Vorsichtsmaßnahmen. Ein Vorsorgeansatz unterscheidet sich von einem Präventionsansatz dadurch, dass er speziell in einer Situation zum Zuge kommt, in der das Wissen unzureichend ist, die Folgen des Unterlassens von Vorsichtsmaßnahmen jedoch weitreichend sein könnten.

- 147.** In Bezug auf Präventions- und Schutzmaßnahmen gegen biologische Gefahren im Arbeitsumfeld ist es von besonderer Bedeutung, dass die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter nicht nur über Arbeitsschutzmaßnahmen, sondern auch über Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit informiert werden. Daher sollten die innerstaatlichen Behörden verpflichtet werden, Informationen über biologische Gefahren betreffende Präventions- und Schutzmaßnahmen in den Bereichen des Arbeitsschutzes und der öffentlichen Gesundheit zur Verfügung zu stellen und den Arbeitgebern sowie den Arbeitnehmern und ihren Vertretern entsprechende Unterstützung zu gewähren. Die Bereitstellung von Informationen auf innerstaatlicher Ebene würde die entsprechenden Anforderungen hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen durch die Arbeitgeber im Betrieb ergänzen.
- 148.** Das Arbeitsschutzmanagement auf nationaler Ebene erfordert Maßnahmen vonseiten mehrerer innerstaatlicher Behörden, und im Übereinkommen Nr. 155 wird unterstrichen, dass Vorkehrungen zu treffen sind, um die erforderliche Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zu gewährleisten, und dass diese Vorkehrungen, wenn die Umstände dies erfordern und die innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten es zulassen, die Einrichtung einer zentralen Stelle umfassen sollten. Eine solche zentrale Stelle könnte insbesondere beim Umgang mit biologischen Gefahren von Bedeutung sein.

Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren

- 149.** Wie verheerend und zerstörend sich übertragbare Krankheiten nicht nur auf die öffentliche Gesundheit, sondern auch auf die Welt der Arbeit auswirken können, hat die COVID-19-Pandemie in jüngster Zeit nachdrücklich gezeigt. Eine der dabei gewonnenen Erfahrungen ist ein deutlich stärkeres Bewusstsein für die Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller Beteiligten auf nationaler und internationaler Ebene und des Ausbaus ihrer Kapazitäten zur Früherkennung von Gefahren und zur Vorsorge für künftige Notfälle im Zusammenhang mit biologischen Gefahren. In der Literatur wird immer wieder davor gewarnt, dass Faktoren wie der Klimawandel, wissenschaftliche Entwicklungen und die internationale Mobilität die Entwicklung in bislang unbekannte Richtungen treiben.
- 150.** In einer neueren Studie wird hervorgehoben, dass globale Pandemien zwar als unvorhersehbare Risiken erscheinen mögen, ihre Auswirkungen jedoch durch angemessene Vorsorge und Bewältigung auf ein Mindestmaß beschränkt werden können. So konnte die Republik Korea, die als erstes Land außerhalb Chinas vom COVID-19-Ausbruch betroffen war, die ausgehend von den Erfahrungen während des Ausbruchs des Nahost-Atemwegssyndrom-Coronavirus (MERS) im Jahr 2015 geplanten Maßnahmen rasch umsetzen und war deshalb in der Lage, die Betriebskontinuität in den Arbeitsstätten auch ohne einen strikten nationalen Lockdown aufrechtzuerhalten.⁶⁴
- 151.** Zwar beruhen sowohl das Übereinkommen Nr. 155 als auch das Übereinkommen Nr. 187 auf dem Präventionskonzept, doch sind in keinem der beiden Instrumente konkrete Maßnahmen auf nationaler Ebene für eine „bessere Vorhersage“ vorgesehen. Eine solche bessere Vorhersage

⁶⁴ Jukka Takala et al., „Work-Related Injuries and Diseases, and COVID-19“, in COVID-19 and Recovery: The Role of Trade Unions in Building Forward Better, *International Journal of Labour Research* 2021 10, Nr. 1–2 (Büro des IAA für Tätigkeiten für Arbeitnehmer, 2021): 42.

könnte unter anderem durch eine verbesserte nationale und internationale Zusammenarbeit erreicht werden, vor allem im Bereich der Forschung. Auch Frühwarnsysteme wie das Sentinel-Konzept könnten hilfreich sein. Was Präzedenzfälle in IAO-Instrumenten anbelangt, so enthält Absatz 4 der Empfehlung Nr. 164 zusätzliche Orientierungen zur Verbesserung der Notfallvorsorge. Zudem sei auf die [Empfehlung \(Nr. 205\) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017](#), hingewiesen, wo es unter der Rubrik „Prävention, Folgenminderung und Vorsorge“ in Absatz 41 Buchstabe b heißt, dass die Mitglieder Maßnahmen ergreifen sollten, um durch Maßnahmen wie „Risikomanagement, einschließlich Notfallplanung, Frühwarnung, Risikominderung und Vorsorge für Notfallreaktionen [...]“ Resilienz aufzubauen.

152. Neben der Aufstellung solcher Notfallpläne könnten Maßnahmen zur Verbesserung der Vorsorge im Einklang mit Absatz 7.5 der *technischen Leitlinien* auch folgende Erfordernisse umfassen: Pläne für die Verfügbarkeit von personellen Ressourcen für Notfälle, die Personal- und Materialbereitschaft in Krankenhäusern, die Sicherstellung der Versorgung mit Impfstoffen sowie die Ausarbeitung oder Aktualisierung von Vorschriften für die Bewältigung von Notfällen.
153. Vor diesem Hintergrund könnte vorgesehen werden, dass die nationalen Regierungen – auch grenzüberschreitend – in Zusammenarbeit mit Arbeitgebern, Arbeitnehmern und ihren Verbänden zur Prävention der Auswirkungen von Notfällen und Gefahren am Arbeitsplatz durch verstärkte Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren beitragen sollten, und zwar durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den verschiedenen Behörden, darunter mit den für die Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften durch Hersteller, Lieferanten und Importeure biologischer Arbeitsstoffe in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit der Anwender zuständigen Gesundheits- oder Industriebehörden.
154. Das Instrument sollte bzw. die Instrumente sollten unter Berücksichtigung der Ausführungen in Absatz 7.5 der *technischen Leitlinien* weitere Einzelheiten zur Art der Maßnahmen enthalten. In dieser Hinsicht wären folgende Maßnahmen denkbar: Ausarbeitung oder Aktualisierung von Vorschriften für die Bewältigung solcher Notfälle, Einrichtung von Frühwarnsystemen, Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene im Bereich der Forschung, Bereitstellung geeigneter personeller Ressourcen für Notfälle, wirksamer Betrieb von Gesundheitseinrichtungen und systemrelevanten Diensten, Materialbereitschaft, Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Gesundheits-, Wasser- und Abfallbehörden, der Arbeitsmedizin, der Veterinärmedizin und anderen Partnern, Krisenreaktionssysteme im Bereich der öffentlichen Gesundheit und Echtzeitkommunikation für die Beratung durch Experten zur Vorbereitung auf Ausbrüche und zu ihrer Bewältigung sowie Schulung von Anbietern arbeitsmedizinischer Dienstleistungen zu potenziellen biologischen Gefahren, unterstützt durch klinische oder laborgestützte Überwachung.

Maßnahmen für spezifische Sektoren und Arbeitnehmergruppen

155. Eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren kann bei vielen Arbeitstätigkeiten auftreten, ist jedoch besonders häufig bei Arbeiten, bei denen Kontakt mit Menschen oder menschlichen Produkten besteht, etwa im Gesundheitswesen und in Laboren, in der Landwirtschaft, einschließlich Vieh-, Gemüse- und Getreidewirtschaft, und in der Abfallwirtschaft. Absatz 2.1 der *technischen Leitlinien* enthält eine nicht erschöpfende Aufstellung biologischer Gefahren im Zusammenhang mit neun verschiedenen Arbeitstätigkeiten, einschließlich eines Verweises auf die Empfehlung Nr. 194.
156. Die IAO und andere internationale Organisationen wie die WHO und die FAO haben fachliche Orientierungen für den Umgang mit biologischen Gefahren bei mehreren dieser Arbeitstätigkeiten entwickelt. In Anhang III der *technischen Leitlinien* sind sechs Sammlungen praktischer Richt-

linien der IAO und vier Veröffentlichungen der IAO, der WHO und der FAO aufgeführt.⁶⁵ In Anbetracht dessen könnte vorgesehen werden, dass spezifische Maßnahmen und Orientierungen für Sektoren, Berufe und Arbeitsformen angenommen werden sollten, die biologischen Gefahren stärker ausgesetzt sind, darunter Gesundheitswesen und Labore, Landwirtschaft (einschließlich Vieh-, Gemüse- und Getreidewirtschaft), Abfallwirtschaft, Reinigungs- und Wartungspersonal, humanitäre Helfer, Plattformarbeiter, Zeitarbeiter, Beschäftigte in der informellen Wirtschaft und Arbeitsmigranten.

Exposition schutzbedürftiger Arbeitnehmer gegenüber biologischen Gefahren

- 157.** Im Zusammenhang mit der Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten enthält Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe b der *technischen Leitlinien* die Anforderung, Sicherheits- und Gesundheitsprobleme zu ermitteln, die sich aus der Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz für Frauen, Männer und junge Arbeitnehmer ergeben.
- 158.** Was die Exposition von Arbeitnehmern anbelangt, wird in der Literatur auch auf mehrere andere Gruppen schutzbedürftiger Arbeitnehmer verwiesen, darunter Schwangere und Stillende, ältere Arbeitnehmer, Arbeitnehmer mit hochgradiger Exposition, Menschen mit Behinderungen, Arbeitnehmer mit medizinischer Prädisposition für Infektionen oder Allergien, darunter Arbeitnehmer mit Immunsuppression, und Arbeitsmigranten. Es könnte vorgesehen werden, dass diesen schutzbedürftigen Gruppen im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste

- 159.** Im Einklang mit den *technischen Leitlinien* sind Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste entscheidend wichtig für den regulären Betrieb von Arbeitsstätten und können auch im Rahmen der Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren von besonderer Bedeutung sein. Daher wäre es sinnvoll, daran zu erinnern, wie wichtig es ist, der Notwendigkeit der Förderung der Arbeitsmedizin gebührend Rechnung zu tragen, und eine schrittweise Ausweitung wirksamer betriebsärztlicher Dienste für alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen und allen Betrieben im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 171) aus demselben Jahr vorzusehen. Die COVID-19-Pandemie hat das Bewusstsein für die Auswirkungen globaler Gesundheitsfragen im Arbeitsumfeld geschärft. Da die Ausweitung der betriebsärztlichen Dienste für alle Arbeitnehmer vielfach als wirksames Präventionsinstrument hervorgehoben wurde, erscheint ein ausdrücklicher Verweis auf die Notwendigkeit der gezielten Förderung der Arbeitsmedizin gerechtfertigt.

Datenerhebung sowie Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

- 160.** Wie bereits erwähnt wurde, lassen sich epidemiologische Daten zur Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld nur schwer beschaffen, weshalb in den meisten Fällen Schätzungen herangezogen werden müssen. Daher ist es wichtig, dass die Mitglieder ermutigt werden, Verfahren für die Aufzeichnung, Meldung und Untersuchung von Berufskrankheiten, Arbeitsunfällen und gegebenenfalls gefährlichen Ereignissen, die durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht werden, zu entwickeln und jährliche Statistiken über Berufskrankheiten,

⁶⁵ Siehe auch Abs. 65 oben.

Unfälle und gegebenenfalls gefährliche Ereignisse aufgrund biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld zu erstellen und zu veröffentlichen.

161. Von entscheidender Bedeutung ist auch, Untersuchungen von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder sonstigen Gesundheitsschäden als Folge der Exposition gegenüber biologischen Gefahren am Arbeitsplatz, die offenkundig auf ernste Situationen hindeuten, durchzuführen und jährlich Angaben zu den Maßnahmen zu veröffentlichen, die in Verfolgung der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik ergriffen wurden und auf eine Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zurückgehen.
162. Zudem könnte das Instrument vorsehen, dass die Mitglieder eine Liste von Berufskrankheiten, einschließlich der durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren verursachten Krankheiten, erstellen sollten, die im Licht der jüngsten wissenschaftlichen Entwicklungen und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen, insbesondere der Empfehlung Nr. 194, regelmäßig überprüft werden sollte.

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

163. Ebenso wichtig ist auch, dass das Instrument vorsieht bzw. die Instrumente vorsehen, dass Arbeitnehmer, die durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verletzt wurden oder arbeitsunfähig geworden sind oder sich Krankheiten zugezogen haben, die durch solche biologischen Gefahren verursacht, beeinflusst oder verschlimmert wurden und nach innerstaatlichem Recht als Arbeitsunfall oder gemäß der Empfehlung Nr. 194 und dem innerstaatlichen Recht als Berufskrankheit gelten, Anspruch auf die in dem Übereinkommen (Nr. 121) über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, 1964 [Tabelle I in der geänderten Fassung von 1980], und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 121) aus demselben Jahr vorgeschriebenen Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten haben sollten. Das Instrument könnte bzw. die Instrumente könnten vorsehen, dass die Regierungen oder die Sozialversicherungsträger in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern Krankheiten und Gesundheitsstörungen, die sich aus der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld ergeben, anerkennen und die Absicherung dafür schrittweise ausweiten sollten.

Durchsetzung von Rechtsvorschriften

164. Es wäre äußerst zweckmäßig, dass das Instrument bzw. die Instrumente im Einklang mit Artikel 9 des Übereinkommens Nr. 155 und Absatz 5 der Empfehlung Nr. 164 Bestimmungen enthält bzw. enthalten, in denen ausdrücklich auf das [Übereinkommen \(Nr. 81\) über die Arbeitsaufsicht, 1947](#), und das [Übereinkommen \(Nr. 129\) über die Arbeitsaufsicht \(Landwirtschaft\), 1969](#), Bezug genommen wird. Wenngleich dies ein wiederholter Verweis auf etablierte internationale Arbeitsnormen wäre, könnte auch gemäß den *technischen Leitlinien* vorgesehen werden, dass Arbeitsaufsichtsbeamte und andere Amtsträger speziell für die Erkennung und Bewertung biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld geschult werden sollten. Zudem ist anzumerken, dass die Übereinkommen Nr. 81 und Nr. 129 verabschiedet wurden, bevor das in den Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 vorgesehene Konzept der Arbeitsschutzmanagementsysteme entwickelt worden war. Im aktuellen Zusammenhang könnte daher ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Arbeitsaufsichtsbehörden in regelmäßigen Abständen prüfen sollten, ob angemessene und wirksame Systeme für den Umgang mit biologischen Gefahren vorhanden sind.

Maßnahmen auf betrieblicher Ebene

Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeiten

165. Das Instrument bzw. die Instrumente könnten Bestimmungen über die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber in Bezug auf die Prävention biologischer Gefahren und den Schutz davor enthalten. Die allgemeinen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber sind in Artikel 16 des Übereinkommens Nr. 155 festgelegt, doch erscheint es aufgrund der Notwendigkeit, speziell Präventions- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf biologische Gefahren vorzusehen, gerechtfertigt, sie an dieser Stelle zu wiederholen.
166. Zudem wäre es angebracht, in das Instrument bzw. die Instrumente Bestimmungen mit näheren Erläuterungen zur Art der – gegebenenfalls in Beratung mit den Arbeitnehmern und ihren Vertretern – zu ergreifenden Schutz- und Präventionsmaßnahmen aufzunehmen, die innerstaatlich und international anerkannten Instrumenten, Kodizes und Leitlinien und, sofern angemessen, Kollektivvereinbarungen gebührend Rechnung tragen.
167. Im Rahmen der Verpflichtung, über Systeme zur Erstellung, Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung von Bewertungen der von biologischen Gefahren ausgehenden Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu verfügen, könnten die in der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Politik vorgesehenen schutzbedürftigen Arbeitnehmerkategorien berücksichtigt werden.
168. Bei den Maßnahmen, die zur Beseitigung, Eindämmung und Minimierung biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld erforderlich sind, sollte die in den einschlägigen IAO-Leitlinien dafür vorgesehene Hierarchie gebührend berücksichtigt werden. Anhang II der *technischen Leitlinien* enthält ein Modell für die Anwendung dieser Maßnahmenhierarchie auf biologische Gefahren.
169. Das Instrument könnte bzw. die Instrumente könnten auch folgende Maßnahmen vorsehen: regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz und regelmäßige Überwachung des Arbeitsumfelds und der Gesundheit der Arbeitnehmer, angemessene und kompetente Aufsicht über die Arbeitsabläufe, Bereitstellung von Informationen, Unterrichtung und Unterweisung zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld für Führungskräfte, Vorgesetzte und Arbeitnehmer sowie für die im Auftrag der Arbeitnehmer tätigen Arbeitsschutzbeauftragten in angemessenen und regelmäßigen Abständen, Unterrichtung aller Arbeitnehmer in geeigneter Weise über die biologischen Gefahren, die mit den ihnen übertragenen Aufgaben verbunden sind, und über die zur Verhütung von Gesundheitsschäden zu treffenden Maßnahmen vor Beginn aller mit solchen Gefahren verbundenen Arbeiten, Mitteilung bei Änderungen der Arbeitsmethoden und -materialien und Mitteilung beim Auftreten neuer Gefahren und danach erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen.
170. Zudem könnte die Verpflichtung für Arbeitgeber vorgesehen werden, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und gefährliche Ereignisse in Zusammenarbeit mit Arbeitsschutzausschüssen und/oder Arbeitnehmervertretern zu untersuchen, um alle Ursachen zu ermitteln und die zur Vermeidung ihrer Wiederholung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
171. Darüber hinaus könnte vorgesehen werden, dass in Fällen, in denen zwei oder mehr Arbeitgeber gleichzeitig Arbeiten an einer ein und derselben Arbeitsstätte ausführen, bei der Anwendung der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und das Arbeitsumfeld, auch im Hinblick auf den Umgang mit biologischen Gefahren, zusammenarbeiten, ohne dass dies die Verantwortung des einzelnen Arbeitgebers für die Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeitnehmer berührt.

Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren

- 172.** Nach Artikel 18 des Übereinkommens Nr. 155 sind die Arbeitgeber verpflichtet, soweit erforderlich Maßnahmen für Notfälle und Unfälle vorzusehen, einschließlich angemessener Erste-Hilfe-Vorkehrungen. Die Empfehlung Nr. 164 enthält keine weiteren Orientierungen in dieser Hinsicht. Wie bereits hervorgehoben wurde, erscheint es im gegenwärtigen Kontext unerlässlich, Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, die Vorsorge und Früherkennung von Gefahren für Notfälle im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld, einschließlich Ausbrüchen von Epidemien oder Pandemien durch biologische Arbeitsstoffe, zu gewährleisten und zu verbessern. In Kapitel 7 der *technischen Leitlinien*, in dem es um Notfallvorsorge und -reaktion geht, wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass die Gesundheitsbehörden in Beratung mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden eine Politik und zu ergreifende Maßnahmen festlegen, auf die Arbeitgeber anschließend bei der Entwicklung, Umsetzung und Bewertung von Plänen für die Reaktion auf Ausbrüche und ihre Bewältigung in der Arbeitsstätte Bezug nehmen sollten.
- 173.** Es könnte vorgesehen werden, dass diese Maßnahmen mit der Vorsorge- und Reaktionsplanung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie mit innerstaatlichen und internationalen Kooperationsbemühungen im Bereich der Forschung, der Bereitstellung von Chemoprophylaxe und Selbsttestmöglichkeiten abgestimmt und koordiniert werden und die Ausarbeitung oder Aktualisierung von betrieblichen Vorschriften für die Bewältigung von Notfällen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren umfassen sollten.

Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

- 174.** In Artikel 19 des Übereinkommens Nr. 155 werden die auf Ebene des Betriebs zu treffenden Vorkehrungen für Arbeitnehmer und ihre Vertreter im Einzelnen beschrieben. Wie auch bei den Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber wäre es sinnvoll, diese Bestimmungen in einem neuen Instrument bzw. in neuen Instrumenten über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld erneut darzulegen. In Anbetracht des Beschlusses, den „Schutz der Arbeitnehmer gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle“ zu einem grundlegenden Element sozialer Gerechtigkeit zu erklären, und der Definition im Übereinkommen Nr. 187, wonach eine präventive Arbeitsschutzkultur eine Kultur ist, in der das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld geachtet wird, erscheint es besonders wichtig, die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter ausdrücklich zu formulieren.
- 175.** Vor diesem Hintergrund könnte das Instrument bzw. könnten die Instrumente im Einklang mit den *technischen Leitlinien* vorsehen, dass das Recht der Arbeitnehmer auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in Bezug auf biologische Gefahren das Recht darauf umfassen sollte, über die Identität, Eigenschaften und gesundheitlichen Auswirkungen der biologischen Gefahren, denen sie im Arbeitsumfeld ausgesetzt sind, sowie über geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen und deren Anwendung unterrichtet zu werden, bei der Ermittlung von Gefahren und Bewertungen der Risiken biologischer Gefahren, die vom Arbeitgeber und/oder der zuständigen Behörde durchgeführt werden, konsultiert und einbezogen zu werden, zu den Maßnahmen konsultiert zu werden, die zur Eindämmung etwaiger biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld zu ergreifen sind, in die Durchführung von Präventions- und Schutzmaßnahmen für den eigenen Schutz und den anderer Arbeitnehmer vor biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld eingebunden zu werden, sich an der Untersuchung von Unfällen, gefährlichen Ereignissen und Berufskrankheiten zu beteiligen, vorbehaltlich der Vertraulichkeitsregeln für personenbezogene und medizinische Daten Berichte über die Gesundheitsüberwachung und medizinische Untersuchungen zu erhalten, sich an die zuständige Behörde zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, dass die vom Arbeitgeber ergriffenen

Maßnahmen und eingesetzten Mittel nicht ausreichen, um ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu gewährleisten, sich ohne ungerechtfertigte Folgen von einer Arbeitssituation zu entfernen, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihre Sicherheit und Gesundheit darstellt, eine umfassende Untersuchung zu verlangen und Abhilfemaßnahmen zu fordern, bevor sie ihre Arbeit aufnehmen oder fortsetzen, wenn sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass eine Arbeitssituation aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Gefahren eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt, einer anderen Tätigkeit zugewiesen zu werden, wenn die Weiterbeschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen und auf Anraten der betriebsärztlichen Dienste kontraindiziert ist, sofern eine solche Tätigkeit verfügbar ist und der betreffende Arbeitnehmer über entsprechende Qualifikationen verfügt oder angemessen dafür ausgebildet werden kann, und eine rehabilitative Versorgung zu erhalten.

- 176.** Zudem könnten in dem Instrument bzw. den Instrumenten die Pflichten der Arbeitnehmer in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten festgelegt und die Arbeitnehmer dazu verpflichtet werden, entsprechend ihrer Ausbildung und den Anweisungen und Mitteln, die ihnen von ihren Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden, die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen zur Beseitigung oder Eindämmung biologischer Gefahren für den eigenen Schutz und den anderer einzuhalten, unter anderem durch die ordnungsgemäße Pflege und Verwendung der ihnen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Schutzkleidung, Einrichtungen und Ausrüstungen, ihrem unmittelbaren Vorgesetzten oder dem Arbeitsschutzbeauftragten unverzüglich alle Arbeitsbedingungen zu melden, die nach ihrer Auffassung eine Gefahr oder ein Risiko für ihre Sicherheit oder Gesundheit oder die anderer darstellen könnten, und mit dem Arbeitgeber und anderen Arbeitnehmern zusammenzuarbeiten, um auf der Grundlage eines Ansatzes für Arbeitsschutzmanagement Arbeitsschutzmaßnahmen zur Abwehr biologischer Gefahren angemessen zu ermitteln und durchzuführen.
- 177.** Darüber hinaus könnte in dem Instrument bzw. den Instrumenten vorgesehen werden, dass Arbeitnehmervertreter das Recht haben sollten, sich über die entsprechenden Aspekte im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu erkundigen und vom Arbeitgeber dazu konsultiert zu werden und zu diesem Zweck in gegenseitigem Einvernehmen Fachberater hinzuziehen, angemessene Informationen über die vom Arbeitgeber ergriffenen Maßnahmen zu erhalten und angemessen geschult zu werden.

Herausforderungen

- 178.** Die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld ist für einen Großteil der arbeitsbedingten Todesfälle, Behinderungen und wirtschaftlichen Verluste weltweit verantwortlich. Der Kenntnisstand hinsichtlich des Ausmaßes dieses Problems ist unzureichend, was die Bemühungen um seine angemessene Lösung hemmt. Daher ist es wichtig, den Mitgliedsgruppen der IAO die notwendigen Instrumente an die Hand zu geben, damit sie Abhilfe schaffen können.
- 179.** Eine weitere Herausforderung sind die sich ständig verändernden Rahmenbedingungen. Biologische Gefahren im Arbeitsumfeld bilden sich rasch heraus, und alle Beteiligten stehen vor der Herausforderung, Gefahren frühzeitig zu erkennen und Vorhersagen für die Zukunft zu treffen. Es ist dringend erforderlich, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention, Früherkennung, Vorsorge und Resilienz gegenüber biologischen Risikofaktoren zu ergreifen, um sowohl das dadurch verursachte menschliche Leid als auch die damit verbundenen wirtschaftlichen Kosten auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

- 180.** Eine Herausforderung besteht zudem in der ungleichen Verteilung der Exposition gegenüber biologischen Gefahren in der Welt der Arbeit. Zwar sind Arbeitnehmer im Gesundheitswesen und in Laboren den verfügbaren Informationen zufolge am stärksten betroffen, doch sind diese Sektoren zugleich relativ gut reguliert. Anders verhält es sich dagegen in der Landwirtschaft (einschließlich Vieh-, Gemüse- und Getreidewirtschaft) und der Abfallwirtschaft. Die Landwirtschaft ist ein Sektor, der laut der Allgemeinen Erhebung 2009 in acht Ländern, darunter beispielsweise Indien, anscheinend von der Anwendung des Arbeitsschutzes ausgenommen ist.⁶⁶ Darüber hinaus stellt die Aufrechterhaltung einer angemessenen und geeigneten Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft insofern eine Herausforderung dar, als es den Arbeitsaufsichtsbehörden an ausreichenden Ressourcen mangelt, auch für die An- und Abreise. Die Abfallwirtschaft ist an sich bereits ein schwieriger Sektor, der nicht nur aus einer Umweltperspektive im Sinne des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle, sondern darüber hinaus auch aus einer betrieblichen Perspektive betrachtet werden sollte.

Mehrwert eines neuen Instruments bzw. neuer Instrumente

- 181.** Der Mehrwert eines neuen Instruments bzw. neuer Instrumente über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld bestünde darin, den Mitgliedsgruppen der IAO einen umfassenden und zukunftsorientierten Rahmen für die Achtung, Förderung und Verwirklichung des Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in Bezug auf biologische Gefahren zu bieten. Dieser Rahmen würde nicht nur eine Regelungslücke in den IAO-Normen zum Arbeitsschutz schließen und als umfassende Richtschnur für den Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld dienen, sondern durch seine Anforderungen in Bezug auf Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren auf betrieblicher wie auf innerstaatlicher Ebene auch die Fähigkeit der Mitgliedsgruppen stärken, Resilienz gegen künftige Notfälle und Gefahren aufzubauen.
- 182.** Das neue Instrument würde bzw. die neuen Instrumente würden Wirkungskraft daraus beziehen, dass die Übereinkommen Nr. 155 und Nr. 187 mittlerweile grundlegende Übereinkommen sind, und dazu beitragen, das Recht eines Arbeitnehmers auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld deutlicher zu artikulieren. Zudem würde es bzw. würden sie einen Regelungsrahmen für die in diesem Bereich relevanten *technischen Leitlinien* und Sammlungen praktischer Richtlinien schaffen.
- 183.** Schließlich würden die IAO und ihre Mitgliedsgruppen mit dem neuen Instrument bzw. den neuen Instrumenten im Falle seiner bzw. ihrer Annahme einen bedeutenden Beitrag nicht nur zum Nachhaltigkeitsziel SDG 8 der Vereinten Nationen und der dazugehörigen Zielvorgabe 8.8, sondern auch zum SDG 3 und zur Zielvorgabe 3.3 leisten.

⁶⁶ General Survey, 2009, Abs. 36 und Fußnote 13.

► Fragebogen zu einem vorgeschlagenen Instrument bzw. zu vorgeschlagenen Instrumenten über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

Auf seiner 341. Tagung (März 2021) beschloss der Verwaltungsrat, einen Gegenstand betreffend den Arbeitsschutz gegen biologische Gefahren (Normensetzung – zweimalige Beratung) auf die Tagesordnung der 112. und 113. Tagung (2024 und 2025) der Internationalen Arbeitskonferenz zu setzen.¹

Der Verwaltungsrat stellte eine Regelungslücke in den Normen zu biologischen Gefahren fest. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie haben die strategische Bedeutung der Schließung dieser Lücke verdeutlicht. Die Förderung internationaler Politikkohärenz bei der Prävention von Krankheiten, die durch biologische Gefahren bedingt sind, wird die Gesundheit der Arbeitnehmer fördern und nicht nur infektionsgefährdete Arbeitnehmer schützen, sondern auch dazu beitragen, die Ausbreitung von Infektionen einzudämmen, auch über Grenzen hinweg, und die wichtigsten Dienstleistungen aufrechtzuerhalten, auf die Gesellschaften und Volkswirtschaften angewiesen sind, sowie Betriebsunterbrechungen während einer Pandemie zu verhindern.

Zweck dieses Fragebogens ist es, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu Geltungsbereich und Inhalt des möglichen künftigen Instruments bzw. der möglichen künftigen Instrumente einzuholen. Gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz werden die Regierungen ersucht, vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu befragen und anzugeben, welche Verbände befragt wurden. Die übermittelten Antworten sollten die Ergebnisse dieser Befragung widerspiegeln. Solche Befragungen sind obligatorisch im Fall von Mitgliedern, die das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, ratifiziert haben. Zudem werden die Regierungen darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, bei der Abfassung ihrer Antworten Beratungen zwischen allen zuständigen Ressorts sicherzustellen. Die eingegangenen Antworten sollten das Internationale Arbeitsamt in die Lage versetzen, einen Bericht für die Konferenz auszuarbeiten. Gemäß der üblichen Praxis können die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihre Antworten direkt an das Amt schicken. Die Antworten sollten dem Amt bis zum 31. Juli 2023 zugehen. Den Auskunftgebenden wird nahegelegt, den Fragebogen nach Möglichkeit in elektronischer Form auszufüllen und ihre Antworten elektronisch an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: BIOLOGICALHAZARDS@ilo.org. Die Antworten können auch in Papierform an die folgende Adresse übermittelt werden: Internationales Arbeitsamt, Abteilung Arbeitsverwaltung, Arbeitsaufsicht und Arbeitsschutz, Hauptabteilung Ordnungspolitik und Dreigliedrigkeit, Route des Morillons 4, CH-1211 Genf, Schweiz.

¹ IAO, *Minutes of the 341st Session of the Governing Body*, Abs. 50 b).

I. Form des internationalen Instruments bzw. der internationalen Instrumente

1. Sollte die Internationale Arbeitskonferenz ein Instrument bzw. Instrumente über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld annehmen?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

2. Falls ja, sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente die Form erhalten:

- a) eines Übereinkommens?

☐

- b) einer Empfehlung?

☐

- c) eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung als zwei getrennten Instrumenten?

☐

- d) eines Übereinkommens mit verbindlichen und nicht verbindlichen Bestimmungen? ²

☐

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

II. Präambel

3. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente eine Präambel haben,

- a) in der daran erinnert wird, dass die Internationale Arbeitskonferenz unlängst, nämlich auf ihrer 110. Tagung (2022), ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld als grundlegendes Prinzip und Recht bei der Arbeit anerkannt hat?

☐

- b) in der die Notwendigkeit einer verbesserten Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken sowie eines umfassenden Umgangs mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld durch koordinierte Anstrengungen aller Akteure in der Arbeitswelt, wie es die COVID-19-Pandemie gezeigt hat, hervorgehoben wird?

☐

² Dieses Modell wurde erstmals beim Seearbeitsübereinkommen, 2006, (MLC, 2006) angewendet. Die Struktur des MLC, 2006, unterscheidet sich von der anderer IAO-Übereinkommen und ist in drei Hauptteile gegliedert: die Artikel, die am Anfang stehen und allgemeine Prinzipien und Verpflichtungen festlegen, gefolgt von einem Code, der verbindliche Normen und nicht verbindliche Leitlinien enthält. Es ist das erste Mal, dass in einem IAO-Instrument sowohl verbindliche als auch nicht verbindliche Bestimmungen enthalten sind. Weitere Einzelheiten finden Sie in den häufig gestellten Fragen zum MLC, 2006, ([Frequently asked questions on the MLC, 2006](#)) (insbesondere A9, A10, A11 und A12).

- c) in der betont wird, wie wichtig es ist, internationale Politikkohärenz und Zusammenarbeit bei der Prävention von durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursachten übertragbaren und nicht übertragbaren Krankheiten zu fördern?
☐
- d) in der die besondere Bedeutung des [Übereinkommens \(Nr. 155\) über den Arbeitsschutz, 1981](#), und des dazugehörigen Protokolls von 2002, des Übereinkommens (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und des Übereinkommens (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, für den sachgerechten Umgang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld anerkannt wird?
☐
- e) in der die Notwendigkeit unterstrichen wird, die Empfehlung (Nr. 3) betreffend die Verhütung des Milzbrandes, 1919, zu überarbeiten und die Lücke in Bezug auf die Regelung anderer biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld zu schließen, insbesondere angesichts der wissenschaftlichen Entwicklungen?
☐
- f) in der festgestellt wird, dass das vorgeschlagene Instrument bzw. die vorgeschlagenen Instrumente das erste internationale Instrument darstellen würde bzw. die ersten internationalen Instrumente darstellen würden, das bzw. die sich umfassend mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld befasst bzw. befassen?
☐
- g) in der auf andere Überlegungen eingegangen wird? Falls ja, geben Sie bitte an, welche.
☐

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

III. Begriffsbestimmungen

- 4. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente folgende Definition von „biologische Gefahr“ enthalten: „alle Mikroorganismen, Zellen oder sonstigen organischen Materialien pflanzlichen, tierischen oder menschlichen Ursprungs, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, die der menschlichen Gesundheit schaden können. Dazu gehören unter anderem Bakterien, Viren, Parasiten, Pilze, Prionen, DNA-Material, Körperflüssigkeiten und anderen Mikroorganismen sowie die damit verbundenen Allergene und Toxine“? ³
☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

³ *Technical guidelines on biological hazards in the working environment*, angenommen von der Sachverständigentagung zur dreigliedrigen Validierung der technischen Leitlinien für biologische Gefahren, Genf, 20.–24. Juni 2022, MEBH/2022/1, S 6, Purpose and scope.

5. Sollte der Begriff „biologische Gefahr“ auch biologische Vektoren oder Krankheitsüberträger umfassen?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

6. Sollten in dem Instrument bzw. den Instrumenten andere Begriffe definiert werden? Falls ja, geben Sie bitte an, welche.

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

IV. Zweck und Geltungsbereich

7. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass es darauf abzielt bzw. dass sie darauf abzielen, einen umfassenden und zukunftsorientierten Rechtsrahmen für die Achtung, Förderung und Verwirklichung des Rechts auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld in Bezug auf biologische Gefahren zu entwickeln?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

8. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente auf alle Arbeitnehmer und auf alle Wirtschaftszweige anwendbar sein?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

9. Sollte das Instrument, sofern es die Form eines Übereinkommens erhält, vorsehen, dass die Mitglieder nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestimmte Wirtschaftszweige oder begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern ganz oder teilweise vom Geltungsbereich des Übereinkommens ausnehmen können, wenn seine Anwendung auf diese Gruppen besondere Probleme von erheblicher Bedeutung aufwerfen würde?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

10. Sollte das Instrument, sofern es die Form eines Übereinkommens erhält, vorsehen, dass die Mitglieder, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, bestimmte Wirtschaftszweige oder begrenzte Gruppen von Arbeitnehmern vom Geltungsbereich des Übereinkommens auszunehmen, in ihrem ersten Bericht über die Durchführung des Übereinkommens nach Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation alle auf diese Weise ausgenommenen Wirtschaftszweige und Gruppen von Arbeitnehmern auflisten, wobei sie die Gründe für deren Ausnahme nennen und alle Maßnahmen beschreiben, die ergriffen wurden, um den ausgenommenen Arbeitnehmern

einen angemessenen Schutz zu gewähren, und in späteren Berichten die im Hinblick auf eine umfassendere Durchführung des Instruments erzielten Fortschritte angeben?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

11. Sollte der Geltungsbereich des Instruments bzw. der Instrumente weitere Elemente umfassen? Falls ja, geben Sie bitte an, welche.

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

V. Allgemeine Bestimmungen

Innerstaatliche Politik

12. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass jedes Mitglied in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine in sich geschlossene und umfassende innerstaatliche Politik zur Prävention von biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld und zum Schutz davor festlegt, durchführt und regelmäßig überprüft?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

13. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Mitglieder bei der Festlegung, Durchführung und regelmäßigen Überprüfung der innerstaatlichen Politik die einschlägigen internationalen Arbeitsnormen berücksichtigen, darunter das Übereinkommen (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, und das dazugehörige Protokoll von 2002, das Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und das Übereinkommens (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

14. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die innerstaatliche Politik zu biologischen Gefahren gegebenenfalls in die innerstaatliche Arbeitsschutzpolitik integriert werden sollte, sofern eine solche vorhanden ist?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

Präventions- und Schutzmaßnahmen

15. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die zuständige Behörde in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Präventions- und Schutzanforderungen auf der Grundlage eines Arbeitsschutzmanagementsystemansatzes festlegen und Leitlinien und Verfahren für die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld auf der Grundlage solider wissenschaftlicher Kriterien und bewährter Verfahren entwickeln sollte?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

16. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass in Fällen, in denen die Informationen über die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld unzureichend sind, die zuständige Behörde in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die Erarbeitung von Vorsichtsmaßnahmen in Erwägung ziehen sollte?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

17. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die zuständige Behörde gegebenenfalls Informationen über Präventions- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren verfügbar machen sollte?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

18. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die zuständige Behörde die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und ihre Vertreter in Bezug auf einschlägige Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Arbeitsschutzes angemessen unterstützen sollte?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

19. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass im Einklang mit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten und unter Berücksichtigung des *Global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien* (GHS) Maßnahmen ergriffen werden sollten, um sicherzustellen, dass diejenigen Personen, die biologische Stoffe zum gewerblichen Gebrauch entwerfen, herstellen, einführen, bereitstellen oder auf sonstige Weise überlassen,

- a) sich vergewissern, dass diese Stoffe, soweit dies praktisch durchführbar ist, keine Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Personen, die sie ordnungsgemäß verwenden, darstellen?

☐

- b) Informationen über den ordnungsgemäßen Gebrauch und die gefährlichen Eigenschaften solcher Stoffe verfügbar machen, auch in Form von Sicherheits- und Gesundheitsdatenblättern, sofern solche vorhanden sind, und Anweisungen, wie bekannte Gefahren verhütet werden können?
☐
- c) Untersuchungen und Forschungsarbeiten durchführen oder sich auf andere Weise über die Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Kenntnisse auf dem Laufenden halten, die erforderlich sind, um ihre Pflichten gemäß den Buchstaben a und b zu erfüllen?
☐
- d) die internationalen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter einhalten?
☐

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken

20. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die innerstaatliche Politik Maßnahmen umfassen sollte, die die Vorsorge für nationale gesundheitliche Notlagen und ihre wirksame Bewältigung sowie die Früherkennung neuer oder aufkommender biologischer Gefahren und Risiken im Arbeitsumfeld gewährleisten?
- ☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

21. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass diese Maßnahmen Folgendes umfassen sollten:
- a) die Ausarbeitung oder Aktualisierung von Vorschriften für die Bewältigung solcher Notfälle?
☐
 - b) die Einrichtung von Frühwarnsystemen?
☐
 - c) die Festlegung von Maßnahmen, die bei Ausbrüchen von Pandemien oder Epidemien mit biologischen Stoffen am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld zu ergreifen sind?
☐
 - d) die Einrichtung von Mechanismen für die Koordinierung und den Informationsaustausch mit den Gesundheitsbehörden?
☐
 - e) die Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene im Bereich der Forschung?
☐
 - f) die Bereitstellung geeigneter personeller Ressourcen für Notfälle?
☐

- g) den effektiven Betrieb von Gesundheitseinrichtungen und systemrelevanten Diensten?
☐
- h) die Materialbereitschaft?
☐
- i) die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Gesundheits-, Wasser- und Abfallbehörden, der Arbeitsmedizin, der Veterinärmedizin und anderen Partnern?
☐
- j) Krisenreaktionssysteme im Bereich der öffentlichen Gesundheit und Echtzeitkommunikation für die Beratung durch Experten zur Vorbereitung auf Ausbrüche und zu ihrer Bewältigung?
☐
- k) die Schulung von Anbietern arbeitsmedizinischer Dienstleistungen zu potenziellen biologischen Gefahren, unterstützt durch klinische oder laborgestützte Überwachung?
☐

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

Maßnahmen für bestimmte Sektoren und Gruppen von Arbeitnehmern

22. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Mitglieder in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer spezifische Maßnahmen und Orientierungen für Arbeitnehmer in Sektoren, Berufen und Arbeitsformen entwickeln sollten, in denen sie biologischen Gefahren stärker ausgesetzt sind, darunter
- a) Arbeitnehmer im Gesundheitswesen und in Laboren
☐
 - b) Arbeitnehmer in der Landwirtschaft (einschließlich Vieh-, Gemüse- und Getreidewirtschaft)
☐
 - c) Arbeitnehmer in der Abfallwirtschaft
☐
 - d) Reinigungskräfte und Wartungspersonal
☐
 - e) humanitäre Helfer
☐
 - f) Plattformarbeiter
☐
 - g) Zeitarbeiter
☐
 - h) Beschäftigte in der informellen Wirtschaft
☐

i) Arbeitsmigranten?

☐

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

- 23.** Sollte das Instrument bzw. die Instrumente vorsehen, dass die Mitglieder Orientierungen erarbeiten sollten, die auf die Bedürfnisse bestimmter Gruppen eingehen, beispielsweise Schwangere und Stillende, junge Arbeitnehmer, ältere Arbeitnehmer, Arbeitnehmer mit Behinderungen und Arbeitnehmer mit medizinischer Prädisposition für Infektionen oder Allergien, darunter Arbeitnehmer mit Immunsuppression?

☐ Ja

☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

- 24.** Sollten andere Sektoren oder Gruppen von Arbeitnehmern erwähnt werden? Falls ja, geben Sie bitte an, welche.

☐ Ja

☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

- 25.** Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Mitglieder bei der Erarbeitung spezifischer Maßnahmen und Orientierungen die verfügbaren, international vereinbarten technischen und praktischen Leitlinien der Internationalen Arbeitsorganisation und anderer internationaler Organisationen für den Umgang mit biologischen Gefahren gebührend berücksichtigen sollten?

☐ Ja

☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

Arbeitsmedizin und betriebsärztliche Dienste

- 26.** Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Mitglieder bei ihren Präventions- und Schutzmaßnahmen in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld

a) der Notwendigkeit der Förderung der Arbeitsmedizin gebührend Rechnung tragen sollten?

☐

b) die betriebsärztlichen Dienste im Einklang mit dem Übereinkommen (Nr. 161) über die betriebsärztlichen Dienste, 1985, und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 171) schrittweise auf alle Arbeitnehmer in allen Wirtschaftszweigen und Unternehmen ausweiten sollten?

☐

c) die Koordinierung und effiziente Nutzung der Infrastruktur, des Sachverstands und der Ressourcen in den Bereichen Gesundheit und Arbeit auf nationaler Ebene für die Erbringung betriebsärztlicher Dienste für Arbeitnehmer sicherstellen sollten?

☐

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

Datenerhebung sowie Aufzeichnung und Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

27. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Verhältnisse und in Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Verfahren für folgende Zwecke einrichten, durchführen und regelmäßig überprüfen sollte:

a) die Aufzeichnung, Meldung und Untersuchung von Berufskrankheiten, Arbeitsunfällen und gegebenenfalls gefährlichen Ereignissen, die durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht werden?

☐

b) die Erstellung und Veröffentlichung jährlicher Statistiken über Berufskrankheiten, Arbeitsunfälle und gegebenenfalls gefährliche Ereignisse, die durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht werden?

☐

c) die Durchführung von Untersuchungen bei schweren Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten oder sonstigen Gesundheitsschäden, die durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht werden?

☐

d) die jährliche Veröffentlichung von Informationen über die im Rahmen der innerstaatlichen Arbeitsschutzpolitik ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf die Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld?

☐**Kommentare**

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

28. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Mitglieder

a) durch die Exposition gegenüber biologischen Gefahren verursachte Berufskrankheiten in ihre nationale Liste der Berufskrankheiten aufnehmen sollten?

☐

b) die Liste in regelmäßigen Abständen im Lichte der jüngsten wissenschaftlichen Entwicklungen überprüfen sollten?

☐

c) einschlägige internationale Normen, darunter die Empfehlung (Nr. 194) betreffend die Liste der Berufskrankheiten, 2002, berücksichtigen sollten?

☐**Kommentare**

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

29. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass Arbeitnehmer, die durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verletzt oder arbeitsunfähig geworden sind oder sich Krankheiten zugezogen haben, die durch solche biologischen Gefahren verursacht, beeinflusst oder verschlimmert wurden, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten oder auf Entschädigung haben sollten?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

Durchsetzung von Rechtsvorschriften

30. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Mitglieder die Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über biologische Gefahren im Arbeitsumfeld durch ein angemessenes und geeignetes Aufsichtssystem und gegebenenfalls andere Mechanismen zur Gewährleistung der Einhaltung sicherstellen sollten?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

31. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die zuständige Behörde sicherstellen sollte, dass Arbeitsaufsichtsbeamte und gegebenenfalls andere zuständige Amtsträger eine spezielle Schulung zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld absolvieren?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

32. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass Arbeitsaufsichtsbeamte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Einhaltung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften bewerten sollten, wonach wirksame Arbeitsschutzmanagementsysteme in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld vorhanden sein müssen?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

33. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Mitglieder angemessene Sanktionen für Verstöße gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften zu biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld verhängen sollten?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

VI. Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber

Allgemeine Pflichten und Verantwortlichkeiten

34. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Arbeitgeber, soweit dies praktisch durchführbar ist, geeignete und notwendige Präventions- und Schutzmaßnahmen ergreifen sollten, um dafür zu sorgen, dass die ihrem Verfügungsrecht unterliegenden biologischen Substanzen und Arbeitsstoffe keine Gesundheitsgefahr darstellen?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

35. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Aufgaben und Pflichten der Arbeitgeber in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld Präventions- und Schutzmaßnahmen auf der Grundlage eines Ansatzes für Arbeitsschutzmanagement umfassen sollten, die innerstaatlich und international anerkannten Instrumenten, Kodizes und Leitlinien und gegebenenfalls Kollektivvereinbarungen gebührend Rechnung tragen und Folgendes umfassen:

- a) angemessene und geeignete Systeme zur Ermittlung biologischer Gefahren im Arbeitsumfeld, in Beratung mit Arbeitnehmern und ihren Vertretern?

☐

- b) die Verpflichtung, über Systeme zur Durchführung, Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung von Bewertungen der von biologischen Gefahren ausgehenden Risiken für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, unter gebührender Berücksichtigung spezifischer Sektoren und Gruppen von Arbeitnehmern, zu verfügen?

☐

- c) die Verpflichtung, alle praktisch durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um biologische Gefahren im Arbeitsumfeld zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, einzudämmen und möglichst gering zu halten, unter gebührender Berücksichtigung der in den einschlägigen IAO-Leitlinien vorgesehenen Maßnahmenhierarchie?

☐

- d) die kostenlose Bereitstellung angemessener und geeigneter persönlicher Schutzausrüstung für Arbeitnehmer, wenn eine biologische Restgefahr nicht durch andere Maßnahmen eingedämmt werden kann?

☐

- e) die Verpflichtung, für eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit und Effizienz der persönlichen Schutzausrüstung, eine regelmäßige Überwachung des Arbeitsumfelds und der Gesundheit der Arbeitnehmer sowie eine angemessene und kompetente Aufsicht über die Arbeitsabläufe zu sorgen?

☐

- f) die Verpflichtung, sicherzustellen, dass Führungskräfte, Vorgesetzte und Arbeitnehmer sowie im Auftrag der Arbeitnehmer tätige Arbeitsschutzbeauftragte in angemessenen und regelmäßigen Abständen über die biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld unterrichtet, unterwiesen und geschult werden?

☐

- g) die Verpflichtung, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmer in geeigneter Weise über die biologischen Gefahren, die mit den ihnen übertragenen Aufgaben verbunden sind, und über die zur Verhütung von Gesundheitsschäden zu treffenden Maßnahmen vor Beginn aller mit solchen Gefahren verbundenen Arbeiten, bei Änderungen der Arbeitsmethoden und -materialien, beim Auftreten neuer Gefahren und danach erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen unterrichtet werden?

☐

- h) Berufskrankheiten und gefährlichen Ereignissen in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzausschüssen oder Arbeitnehmervertretern mit dem Ziel, alle Ursachen zu ermitteln und die zur Vermeidung ihrer Wiederholung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen

☐

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

36. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass in Fällen, in denen zwei oder mehr Arbeitgeber gleichzeitig Arbeiten an ein und derselben Arbeitsstätte ausführen, bei der Anwendung der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und das Arbeitsumfeld, auch im Hinblick auf den Umgang mit biologischen Gefahren, zusammenarbeiten sollten, ohne dass dies die Verantwortung des einzelnen Arbeitgebers für die Gesundheit und Sicherheit seiner Arbeitnehmer berührt?

☐ Ja☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

Notfallvorsorge und Früherkennung von Gefahren und Risiken

37. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass zu den Pflichten und Verantwortlichkeiten der Arbeitgeber in Bezug auf biologische Gefahren im Arbeitsumfeld auch gehören sollte, dass sie Maßnahmen ergreifen, die die Vorsorge für eine wirksame Bewältigung gesundheitlicher Notlagen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld, einschließlich Ausbrüchen von Infektionskrankheiten, gewährleisten?

☐ Ja☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

38. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass solche betrieblichen Maßnahmen

- a) mit der Vorsorge- und Reaktionsplanung des öffentlichen Gesundheitswesens abgestimmt und koordiniert werden sollten?

☐

- b) die Ausarbeitung oder Aktualisierung von betrieblichen Vorschriften für die Bewältigung von Notfällen im Zusammenhang mit biologischen Gefahren umfassen sollten?

☐

- c) Chemoprophylaxe und Selbsttestmöglichkeiten vorsehen sollten?

☐

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

VII. Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter

39. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Arbeitnehmer im Einklang mit den innerstaatlichen Verhältnissen und Gepflogenheiten das Recht haben sollten,

- a) über die biologischen Gefahren, denen sie im Arbeitsumfeld ausgesetzt sind, sowie über geeignete Präventions- und Schutzmaßnahmen und deren Anwendung unterrichtet zu werden?

☐

- b) bei der Ermittlung biologischer Gefahren und Bewertungen der Risiken biologischer Gefahren, die vom Arbeitgeber oder von der zuständigen Behörde durchgeführt werden, konsultiert zu werden?

☐

- c) zu den Maßnahmen konsultiert zu werden, die zur Eindämmung etwaiger biologischer Gefahren in ihrem Arbeitsumfeld zu ergreifen sind?

☐

- d) in die Durchführung von Präventions- und Schutzmaßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld für den eigenen Schutz und den anderer Arbeitnehmer eingebunden zu werden?

☐

- e) sich an der Untersuchung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und gefährlichen Ereignissen zu beteiligen?

☐

- f) vorbehaltlich der Vertraulichkeitsregeln für personenbezogene und medizinische Daten Berichte über die Gesundheitsüberwachung und medizinische Untersuchungen, auch in Bezug auf biologische Gefahren, zu erhalten?

☐

- g) sich an die zuständige Behörde zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, dass die ergriffenen Maßnahmen und eingesetzten Mittel nicht ausreichen, um ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu gewährleisten?

☐

- h) sich ohne ungerechtfertigte Folgen von einer Arbeitssituation zu entfernen, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Gefahren eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihre Sicherheit und Gesundheit darstellt, wobei sie in solchen Fällen unverzüglich ihren unmittelbaren Vorgesetzten und den Arbeitnehmervertreter informieren sollten?

☐

- i) eine umfassende Untersuchung und Abhilfemaßnahmen zu fordern, bevor sie ihre Arbeit aufnehmen oder fortsetzen, wenn sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass eine Arbeitssituation aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Gefahren eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt?
☐
- j) einer anderen Tätigkeit zugewiesen zu werden, wenn die Weiterbeschäftigung an einem bestimmten Arbeitsplatz aufgrund der Exposition gegenüber biologischen Gefahren aus gesundheitlichen Gründen und auf Anraten der betriebsärztlichen Dienste kontraindiziert ist, sofern eine solche Tätigkeit verfügbar ist und sie über entsprechende Qualifikationen verfügen oder angemessen dafür ausgebildet werden können?
☐
- k) bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten, die durch biologische Gefahren im Arbeitsumfeld verursacht, bewirkt oder verschlimmert wurden, eine rehabilitative Versorgung zu erhalten?
☐

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

40. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass die Arbeitnehmervertreter das Recht haben sollten, sich über alle Aspekte im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber biologischen Gefahren im Arbeitsumfeld zu erkundigen und vom Arbeitgeber dazu konsultiert zu werden, angemessene Informationen über die vom Arbeitgeber ergriffenen Maßnahmen zu erhalten und angemessen geschult zu werden?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

41. Sollte das Instrument bzw. sollten die Instrumente vorsehen, dass Arbeitnehmer im Einklang mit den innerstaatlichen Verhältnissen die Pflicht haben sollten,
- a) entsprechend ihrer Ausbildung und den Anweisungen und Mitteln, die ihnen von ihren Arbeitgebern zur Verfügung gestellt werden, die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verhütung von biologischen Gefahren und zum Schutz davor für den eigenen Schutz und den anderer einzuhalten, unter anderem durch ordnungsgemäße Pflege und Verwendung der ihnen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Schutzkleidung, Einrichtungen und Ausrüstungen?
☐
 - b) ihrem unmittelbaren Vorgesetzten oder dem Arbeitsschutzbeauftragten unverzüglich alle Arbeitsbedingungen zu melden, die nach ihrer Auffassung eine biologische Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit oder die anderer darstellen könnten?
☐
 - c) mit dem Arbeitgeber und anderen Arbeitnehmern zusammenzuarbeiten, um auf der Grundlage eines Ansatzes für Arbeitsschutzmanagement Arbeitsschutzmaßnahmen zur Abwehr biologischer Gefahren angemessen zu ermitteln und durchzuführen?
☐

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

VIII. Durchführungsmethoden

42. Sollte das Instrument, sofern es die Form eines Übereinkommens erhält, vorsehen, dass es durch innerstaatliche Rechtsvorschriften sowie durch Gesamtarbeitsverträge oder andere im Einklang mit der innerstaatlichen Praxis stehende Maßnahmen durchgeführt werden kann?

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

IX. Sonstige Angelegenheiten

43. Gibt es andere in diesem Fragebogen nicht erfasste Aspekte, die bei der Ausarbeitung des Instruments bzw. der Instrumente berücksichtigt werden sollten? Falls ja, geben Sie bitte an, welche.

☐ Ja ☐ Nein

Kommentare

Doppelklicken für die Eingabe von Kommentaren

► Anhang

Auszug aus den *technischen Leitlinien für biologische Gefahren im Arbeitsumfeld*

► Nicht erschöpfende Aufstellung biologischer Gefahren im Zusammenhang mit Arbeitstätigkeiten ¹

Liste der Tätigkeiten	Mögliche Gefahren und Risiken
Arbeiten in Nahrungsmittelproduktionsanlagen	- durch Schimmel-/Hefepilze, Bakterien und Milben verursachte Allergien und sonstige Krankheiten - organische Stäube von Getreide, Milchpulver oder Mehl, die mit biologischen Arbeitsstoffen kontaminiert sind - Toxine wie Botulinustoxine oder Aflatoxine - antimikrobiell resistente Krankheitserreger
Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau und in der Tiernahrungs- und Futtermittelproduktion	- von Tieren, Parasiten und Zecken übertragene Bakterien, Pilze, Milben und Viren - Atemwegsprobleme aufgrund von Mikroorganismen und Milben in organischen Stäuben von Getreide, Milchpulver, Mehl und Gewürzen - spezifische allergische Erkrankungen wie Farmerlunge und Vogelhalterlunge - durch spezifische Risiken verursachte Krankheiten wie Grüne Tabakkrankheit, Affenfieber, Bisse, Stiche, Gifte und vektorübertragene Krankheiten - antimikrobiell resistente Krankheitserreger
Arbeiten in Gesundheits- und kommunalen Einrichtungen	- virale und bakterielle Infektionen, darunter HIV, Hepatitis oder Tuberkulose, sowie antimikrobiell resistente Krankheitserreger - durch scharfe/spitze Instrumente und Nadelstichverletzungen verursachte Krankheiten und Unfälle - direkter Kontakt mit kontaminierten Oberflächen oder Personen - Übertragung von luftgetragenen viralen, bakteriellen und pilzlichen Krankheitserregern sowie der von ihnen produzierten Substanzen und Strukturen
Arbeiten im Labor	- virale und bakterielle Infektionen, darunter HIV, Hepatitis oder Tuberkulose, sowie antimikrobiell resistente Krankheitserreger - durch scharfe/spitze Instrumente und Nadelstichverletzungen verursachte Krankheiten und Unfälle - direkter Kontakt mit kontaminierten Oberflächen oder Personen - Übertragung von luftgetragenen viralen, bakteriellen und pilzlichen Krankheitserregern sowie der von ihnen produzierten Substanzen und Strukturen

¹ Empfehlung Nr. 194.

Liste der Tätigkeiten	Mögliche Gefahren und Risiken
	- durch den Umgang mit Mikroorganismen und Zellkulturen, insbesondere mit organischen Geweben, verursachte Infektionen und Allergien - versehentliches Verschütten
Arbeiten in der metallverarbeitenden Industrie, der holzverarbeitenden Industrie und der Bergbauindustrie	- Hautprobleme aufgrund von Bakterien und Asthma bronchiale durch gramnegative Bakterien und ihre Endotoxine, Schimmelpilze/Hefen in zirkulierenden Flüssigkeiten, die in industriellen Prozessen, etwa beim Schleifen, verwendet werden, in Flüssigkeiten, die in Zellstofffabriken verwendet werden, und in Flüssigkeiten für die Metall- und Steinbearbeitung - Bakterien und Enzyme im verarbeitenden Gewerbe
Arbeiten in Müllbeseitigungsanlagen und in Abwasserkläranlagen	- durch organische Bestandteile von Bioabfällen, darunter Bakterien und deren Fragmente, Pilze und deren Sporen sowie Mykotoxine, Viren und Prionen, Parasiten und vektorübertragene Krankheiten verursachte Infektionen und Allergien - Übertragung von luftgetragenen viralen, bakteriellen und pilzlichen Krankheitserregern sowie der von ihnen produzierten Substanzen und Strukturen - antimikrobiell resistente Krankheitserreger - durch Kontakt mit kontaminierten scharfen/spitzen Gegenständen verursachte Wundinfektionen - Atemwegserkrankungen wie Tuberkulose, COVID-19 und Influenza - direkter Kontakt mit kontaminierten Gegenständen oder Personen
Arbeitsbereiche mit Klimaanlage und hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. Textilindustrie, Druckindustrie und Papierherstellung)	Allergien und Atemstörungen aufgrund von Schimmelpilzen/Hefen, Legionellen
Arbeiten in Archiven, Museen und Bibliotheken	- Allergien und Atemstörungen verursachende Schimmelpilze/Hefepilze und Bakterien - unspezifische negative gesundheitliche Folgen
Arbeiten im Baugewerbe; Verarbeitung von Naturmaterialien wie Lehm, Stroh und Schilf; Gebäudesanierung	- Übertragung von luftgetragenen viralen, bakteriellen und pilzlichen Krankheitserregern sowie der von ihnen produzierten Substanzen und Strukturen - Infektionen durch Wunden aufgrund von Kontakt mit kontaminierten scharfen/spitzen Gegenständen, etwa HIV - Atemwegserkrankungen wie Tuberkulose, COVID-19 und Influenza - direkter Kontakt mit kontaminierten Gegenständen - Schimmelpilze (allergen, pathogen, toxisch), Bakterien und Pilze aufgrund baulicher Schäden - Kontakt mit tierischen Abfällen, Leptospirose und Weil-Krankheit